



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Frauen handeln:
Ökonomische Handlungsspielräume von Frauen
im spätmittelalterlichen Wien (1370–1404)“

verfasst von / submitted by

Carina Siegl, BEd

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfillment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Lutter

Abstract

Die vorliegende Arbeit untersucht, welche ökonomischen Handlungsspielräume sich Frauen im spätmittelalterlichen Wien boten. Sie greift den von der neueren Geschlechtergeschichte formulierten Vorsatz auf, Schieflagen in einigen wesentlichen Blickwinkeln der älteren Forschung auszugleichen: Verallgemeinernde Narrative, allen voran jenes der bevormundeten und passiven ‚Frau im Mittelalter‘, sollen anhand sorgfältiger Quellenlektüre überprüft und die Ergebnisse möglichst differenziert dargestellt werden. Dieses Vorhaben wird in der Masterarbeit in Form einer digital gestützten quantitativen und qualitativen Analyse von 848 Urkunden – darunter diverse Rechtsgeschäfte, von Verkäufen über Stiftungen bis hin zu Richtsprüchen – und 84 Frauentestamenten aus einem Zeitraum von 1370 bis 1400 umgesetzt. Die Testamente stammen aus dem ersten Band der Edition der „Wiener Stadtbücher“. Sie wurden anhand eines Kategoriensets systematisch nach Informationen unter anderem zu den Testatorinnen, zu Testamentsvollstrecker*innen und Empfänger*innen sowie den jeweiligen Legaten untersucht. Aus der Analyse der Bedingungen der Erstellung und Einbringung der Testamente vor den Rat der Stadt einerseits und der Auswertung der Empfänger*innen und der vermachten Objekte andererseits werden vielfältige Handlungsspielräume der 84 Frauen sichtbar, deren Anerkennung ältere Forschungspostulate über die Marginalisierung von Frauen in Frage stellt. Die Daten aus 848 Urkundenregesten aus den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ wurden in einer semistrukturierten Graph-Datenbank, die von Korbinian Grünwald entwickelt und im Rahmen eines von Christina Lutter geleiteten Projekts verwirklicht wurde, erfasst. Die Ergebnisse der Untersuchung belegen, dass Frauen im mittelalterlichen Wien diverse ökonomische und rechtliche Handlungsspielräume nutzten. Somit ziehen sie Thesen der älteren Forschung über die vermeintliche Geschäftsunfähigkeit von Frauen und deren Abhängigkeit von Männern in Zweifel. Die Präsentation der Resultate wird begleitet von der Frage nach den Faktoren, welche die ‚Agency‘ verschiedener Frauen beeinflussten. Interpretationsgrundlage bildet eine detaillierte Rezeption der Forschungsliteratur zum mittelalterlichen Wien und zur Geschlechtergeschichte des Mittelalters im Allgemeinen. Ebenso wird der Erläuterung der Methodik umfassend Raum geboten. Insbesondere wird dabei erörtert, wo die Grenzen des Vorgehens – also der Reduktion der Komplexität der Quellentexte durch Kategorisierung und quantitative Auswertung – liegen. In ergänzenden qualitativen Einblicken wird sowohl für den Fall der Testamente als auch der Urkunden versucht, – neben der Formulierung klarer Ergebnisse – auch der Komplexität des Materials gerecht zu werden.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	2
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
2. Historische Hintergründe I: Wien an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert.....	9
2.2. Politische Entwicklungen	9
2.3. Die wirtschaftliche Lage.....	13
2.3.1. Handel und Weinbau	14
2.3.2. Handwerk.....	16
2.3.3. „Immobilienmarkt“	17
2.3.4. Bautätigkeit und spirituelle Ökonomie.....	19
3. Historische Hintergründe II: Geschlechterperspektiven im Mittelalter.....	21
3.1. „Gendering the Middle Ages“	21
3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen: Familie, Vormundschaft, Ehe und Besitz.....	24
3.3. Alltag, Arbeit und „ökonomische Erfahrungen“ in Städten	28
3.4. Namen und Identität	32
3.5. Frauen im spätmittelalterlichen Wien.....	33
3.5.1. Familie, Ehe und Besitz.....	34
3.5.2. Arbeit und Alltag.....	38
3.5.3. Klösterliche Gemeinschaften im städtischen Kontext.....	39
4. Methodische Einbettung und Quellen.....	41
4.1. ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur‘	41
4.2. Methodische Überlegungen und Quellenkritik.....	44
4.2.1. Spätmittelalterliche ‚Privaturkunden‘	45
4.2.2. Spätmittelalterliche letztwillige Verfügungen.....	47
5. Analyse I: Testamente.....	52
5.1. Vorgehensweise.....	52
5.2. Erläuterung der Kategorien	54
5.3. Herausfordernde Fälle und qualitative Einblicke	59
5.3.1. Gruppe 1: Seelenheil	60
5.3.2. Gruppe 2: Anonyme Personen.....	60
5.3.3. Gruppe 3: Personengruppen und Teile von Institutionen.....	62
5.3.4. Gruppe 4: Geldschuld.....	63
5.3.5. Gruppe 5: Was übrigbleibt	65
5.3.6. Gruppe 6: Bedingungen und Pflichten	67
5.4. Auswertungen.....	69
5.4.1. Testatorinnen	71
5.4.2. Testamentsvollstrecker*innen	72
5.4.3. Empfänger*innen.....	76
5.4.4. Objekte.....	79
5.4.5. Zeugen	79

5.4.6. Querschnitte	80
6. Analyse II: Urkunden (Regesten)	85
6.1. Vorgehensweise	85
6.2. Auswertung	86
6.2.1. Ausstellerinnen	86
6.2.2. Empfängerinnen	88
6.2.3. Dispositive Verben	89
6.3. Qualitative Einblicke	90
6.3.1. Bürgerinnen, Berg- und Lehensfrauen – und eine Handwerkerin	90
6.3.2. Ein letzter Blick in die Quellen	92
7. Conclusio	100
8. Bibliographie	105
8.1. Primärquellen	105
8.2. Sekundärliteratur	105
8.3. Lexika	113
Anhang	114
Verzeichnis der Geschäfte von Frauen aus dem Band 1 der Wiener Stadtbücher	114
Tabelle 3 (vollständig): Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen	117

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen	Seite
Abb. 1: Empfänger*innengruppen in Frauentestamenten 1395–1397	S. 70
Abb. 2: Empfänger*innengruppen in Männertestamenten 1395–1397	S. 70
Abb. 3: Anzahl der Verwandten unter den Empfänger*innen (nach Untergruppen)	S. 70
Abb. 4: Bestandteile der Bezeichnung der Testatorinnen nach Kombinationen und Häufigkeit	S. 72
Abb. 5: Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen (Verwandtschaft zur Testatorin bzw. Geistlichenstatus)	S. 73
Abb. 6: Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht	S. 74
Abb. 7: Alle Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen	S. 75
Abb. 8: Alle Testamentsvollstrecker*innen nach Status als Legatnehmer*innen und Gruppen, 72	S. 76
Abb. 9: Empfänger*innen nach Gruppen (Verwandte, nicht Verwandte und Organisationen)	S. 77
Abb. 10: Empfänger*innen nach Gruppen und Häufigkeit	S. 78
Abb. 11: Alle Objekte nach Gruppen und Häufigkeit	S. 79
Abb. 12: Zeugen nach Gruppen im Verhältnis	S. 80
Abb. 13: Verteilung der Rollen von Frauen in den Rechtsgeschäften	S. 86
Abb. 14: Ausstellerinnen-Gruppen Ehepaar, mit Verwandten, mit anderen oder allein	S. 87
Tabellen	Seite
Tab. 1: Alle Bezeichnungen der 84 Testatorinnen (Häufigkeit der Bestandteile)	S. 71
Tab. 2: Anzahl der Empfängerinnen pro Testament nach Häufigkeit	S. 78
Tab. 3.1: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen (1–7)	S. 81
Tab. 3.2: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen (7–13)	S. 82
Tab. 4: Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen)	S. 83
Tab. 5: Verteilung der Empfänger*innengruppen bei Testatorinnen mit min. einem Titel	S. 84
Tab. 6: Aufschlüsselung der Ausstellerinnenkategorien	S. 88
Tab. 7: Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen bei Empfängerinnen	S. 90

1. Einleitung

„Wir müssen es gerade heute tun, wenn wir etwas über uns selbst erfahren wollen, über das heutige Verhältnis der Geschlechter zueinander und darüber, wie es geschichtlich geworden ist.“¹ So erklärte Werner Affeldt im Jahr 1988 die Notwendigkeit der mediävistischen geschlechtergeschichtlichen Forschung. Wenn auch fast 35 Jahre seit diesem Appell vergangen sind, gilt der Anspruch weiterhin. Ein leicht zugängliches Beispiel für die heutige Relevanz von geschlechtergeschichtlicher Mittelalterforschung bietet die Debatte über ‚Gendern‘ bzw. geschlechtergerechte Sprache. So klärt sich das Missverständnis, ‚Gendern‘ sei ein in der deutschen Sprache unnatürliches Phänomen, schnell auf, wenn einem bei der Lektüre mittelhochdeutscher Quellen die Namen Lucia Naezeugerin, Christine Witzin oder Margarethe Chranvogelin begegnen.

Die historische Geschlechterforschung stellt laufend unter Beweis, dass vereinfachende oder essentialistische Vorstellungen von Geschlecht einer geschichtswissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten. Durch Forschungsarbeiten, die regionale sowie zeitliche Eigenheiten berücksichtigen, fügt sich ein immer differenzierteres Bild der sozialgeschichtlichen Kategorie ‚Geschlecht‘ zusammen.² Weder ist die Geschichte von Frauen eine reine Geschichte der Unterdrückung durch Männer, noch lässt sich weibliche ‚Agency‘ im Mittelalter auf einige wenige einflussreiche Frauen reduzieren, wie es etwa manche Materialien aus dem Geschichtsunterricht an Schulen nahelegen.³

Es ist das Ziel dieser Arbeit, zur Ausdifferenzierung unseres Wissens über die Lebenswelten von Frauen und Männern im Mittelalter beizutragen. Grundlage dafür bietet der reichhaltige Quellenbestand der Stadt Wien im Spätmittelalter, insbesondere aus dem Bereich der Verwaltungsquellen. Wie Kathrin Pajcic zu Beginn ihres Buches über spätmittelalterliche Frauentes-

¹ Werner Affeldt, *Lebensformen für Frauen im Frühmittelalter: Probleme und Perspektiven ihrer Erforschung*. In: A. J. Becher und Jörn Rüsen (Hrsg.), *Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung* (Frankfurt am Main 1988), 53.

² Vgl. Cordula Nolte, *Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters* (Darmstadt 2011); Joan W. Scott, *Unanswered Questions*. In: *The American Historical Review* 113/5 (Dezember 2008), 1422–1429; Kathrin Pajcic, *Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation* (Würzburg 2013), 30–31.

³ Exemplarisch: „Das europäische Mittelalter war von mächtigen Männern geprägt, die oft wenig vom weiblichen Geschlecht hielten. Frauen hatten vor allem Aufgaben in der Familie zu erfüllen: Sie mussten Kinder gebären und angemessen versorgen sowie den Ehemann in jeglicher Hinsicht unterstützen. Dennoch gab es Frauen, die erheblichen Einfluss erlangten: durch Eintritt ins Kloster oder an der Seite eines mächtigen Ehemannes.“ Christina Neuhaus (Planet Schule), *Hintergrund: Einflussreiche Frauen im Mittelalter* (2010). Online unter: <<https://www.planet-schule.de/wissenspool/essener-dom/inhalt/hintergrund/einflussreiche-frauen-im-mittelalter.html>> (27. November 2021).

tamente erläutert, wurden in der frauen- und geschlechtergeschichtlichen Forschung lange Zeit literarische Quellen der „Frauenschriftlichkeit“ privilegiert.⁴ Jüngere Forschungsarbeiten setzen es sich zum Ziel, Quellen aus dem Alltag der Menschen heranzuziehen, um mehr über die Lebensrealitäten von nicht (nur) „außergewöhnlichen“⁵ Frauen zu erfahren. Um die Handlungsspielräume von Frauen und Männern in ihren alltäglichen Lebenswelten zu erforschen, zieht die vorliegende Arbeit also vorrangig urkundliche und Verwaltungsüberlieferung sowie ‚Geschäfte‘ bzw. Testamente heran.⁶

Vor allem geht es der rezenten Forschung aber auch darum, Geschlecht als eine „mehrfach relationale Kategorie“ zu verstehen, also nicht bloß gemäß einem binären Geschlechterverständnis nach Frauen vis-à-vis Männern zu suchen, sondern „zu fragen, wie Menschen innerhalb der politischen, sozialen und kulturellen Wertstrukturen, die ihr Leben bestimmten, Möglichkeiten für individuelles Handeln fanden, welche Repertoires und Optionen ihnen dafür zur Verfügung standen, ob und wie sie diese nutzten und damit ihre konkreten Lebenswirklichkeiten mitgestalteten.“⁷ Deshalb gehe ich in meiner Arbeit der Frage nach, wie die Kategorie Geschlecht die ökonomischen Handlungsspielräume von Menschen im spätmittelalterlichen Wien beeinflusste, berücksichtige dabei jedoch stets den „mehrfach relationalen“ Aspekt, also wie sich andere Faktoren, wie Verwandtschaft oder Stand, auf die ‚Agency‘ der Individuen auswirkten.

Meine Fragestellung lautet im Konkreten, wie folgt: Welche ökonomischen Handlungsspielräume von Frauen lassen sich aus der Analyse von 84 Frauentestamenten und der prosopographischen Daten aus 848 Regesten ablesen? Durch welche Faktoren wurden die individuellen Handlungsspielräume beeinflusst? Zur Beantwortung dieser Fragen werde ich quantitative sowie qualitative methodische Ansätze kombinieren, um ein möglichst differenziertes Bild zu erarbeiten. Der Großteil der Daten, welche für den quantitativen Teil meiner Analyse verwendet werden, stammt aus dem von meiner Betreuerin Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Lutter geleiteten Datenbankprojekt ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur‘ bzw. dem Vorgängerprojekt ‚Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterli-

⁴ Pajcic, *Frauenstimmen*, 13.

⁵ Vgl. Heather J. Tanner (Hrsg.), *Medieval Elite Women and the Exercise of Power, 1100–1400: Moving Beyond the Exceptionalist Debate* (London 2019).

⁶ Die Begriffe werden in der Arbeit synonym verwendet, die begrifflichen Unterschiede werden aber in Abschnitt 4.2.2. erläutert.

⁷ Andrea Griesebner und Christina Lutter, *Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie*. In: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2002), 4.

chen Wien‘.⁸ An ersterem durfte ich von Juli 2020 bis Februar 2021 mitarbeiten und habe im Rahmen dessen auch die Quellen kennengelernt, die Grundlage dieser Masterthese sind. Vor allem aber hatte ich dank der Zusammenarbeit mit Christina Lutter und ihrem Team die Chance, die notwendigen Kompetenzen zu erlangen, um mit dem Quellenmaterial sowie der von Korbinian Grünwald entwickelten Graphen-Datenbank zu arbeiten.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier große Abschnitte: Erstens werde ich mich dem Forschungsstand zur Geschichte Wiens und der Kategorie Geschlecht im Allgemeinen sowie im Besonderen im Kontext städtischer Lebenswelten im Spätmittelalter widmen. Besonders wichtig ist mir dabei, die Erkenntnisse aus den teils bereits älteren Forschungswerken zur Rechtsgeschichte der Stadt Wien mit neuen, international ausgerichteten und methodisch innovativen Ansätzen zusammenzuführen. Zweitens werde ich auf das Projekt eingehen, das die Rahmenbedingungen meiner Analyse schafft, sowie auf meine Quellen und meine Methode. Drittens werde ich eine Sammlung von 84 Frauentestamenten aus dem ersten Band der von Gerhard Jaritz, Wilhelm Brauner und Christian Neschwara herausgegebenen „Wiener Stadtbücher“ (1395–1400) hinsichtlich der oben formulierten Fragestellung untersuchen. Viertens erfolgt die Analyse von 848 Regesten aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (1370–1404), welche eine breite Auswahl verschiedener Rechtsgeschäfte umfassen – von Verkäufen, über Stiftungen bis hin zu Richtsprüchen. In diesen vier Schritten hoffe ich, aufbauend auf der Arbeit meiner Vorgängerinnen und Vorgänger und mit besonderer methodischer Sorgfalt, den Lebenswelten der Frauen, die vor über 600 Jahren auf den – großzügig gedeutet – selben Straßen gegangen sind, die mich heute als Studentin zur Universität führen, näherzukommen.

⁸ „Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur“ (Laufende Drittmittelprojekte). Online unter: <<https://geschichtsforschung.univie.ac.at/forschung/laufende-drittmittelprojekte/soziale-netzwerke-im-spaetmittelalterlichen-wien/>> (21. November 2021).

2. Historische Hintergründe I: Wien an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert

2.2. Politische Entwicklungen

Um analysieren zu können, welche Rolle die Kategorie Geschlecht bei der Konstruktion von Handlungsspielräumen spielte, müssen erst die gesellschaftlichen Umstände beleuchtet werden, welche in Wien um 1400 vorherrschten. Der Ereignisgeschichte kann an dieser Stelle nicht viel Raum gegeben werden, sie ist jedoch stets mitzudenken, da sich die – durchaus turbulenten – gesellschaftlichen Entwicklungen auch auf die individuellen Lebenswelten der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Wien auswirkten.

Das Herrschaftsgebiet der Habsburger war im 14. Jahrhundert nicht vereint, sondern auf unterschiedliche Zweige der Familie aufgeteilt. Wien, das seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als Residenzstadt diente, kam eine besondere Bedeutung zu – in den Worten König Rudolfs I. war Wien „*principalis et capitalis eiusdem terre civitas*“⁹. Die österreichischen Herzöge waren nicht nur Landesfürsten, sondern auch Stadtherren von Wien. In einem Privileg vom 18. Oktober 1221 übertrug der Herzog Leopold VI. der Bürgergemeinde Wiens einen Teil seiner Herrschaftsrechte.¹⁰ Dank der Förderung durch den Landesfürsten ebenso wie der sich verbessernden Beziehungen zum benachbarten Ungarn konnte die Stadt laufend an wirtschaftlicher Bedeutung gewinnen.¹¹ Auch die sakrale Stadtlandschaft erfuhr einen Aufschwung durch die besondere Förderung von St. Stephan, sowie die Gründung neuer Kapellen und Klöster.¹²

Die engen Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtherren bedeuteten, dass die Wiener Bevölkerung stark in deren herrschaftliche Konflikte involviert war. Für die Stadt konnte die gezielte Unterstützung eines Fürsten ein strategisches Mittel sein, um sich Privilegien zu sichern.¹³ Ebenso brachen Konflikte zwischen den sozialen Gruppen innerhalb der Stadt immer

⁹ Zit. nach: Peter Csendes, *Medieval Vienna and its Political Configuration*. In: Susana Zapke und Elisabeth Gruber, *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 63.

¹⁰ Richard Perger, *Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen*. In: Peter Csendes und Ferdinand Oppl (Hrsg.), *Wien: Geschichte einer Stadt*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien/Köln/Weimar 2001), 212.

¹¹ Peter Csendes, *Das Werden Wiens – Die Siedlungsgeschichtlichen Grundlagen*. In: Csendes und Oppl, *Wien*, 76.

¹² Csendes, *Medieval Vienna*, 64–65; Barbara Schedl, *St. Stephan: Der Bau der gotischen Kirche (1200–1500)* (Wien/Köln/Weimar 2018); Richard Perger und Walther Brauneis, *Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens* (Wiener Geschichtsbücher, Bd. 19–20, Wien 1977).

¹³ Alois Niederstätter, *Die Herrschaft Österreich: Fürst und Land im Spätmittelalter* (Österreichische Geschichte, Bd. 6, Wien 2004), 178–181; Christina Lutter, *Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses*

wieder dann auf, wenn Angehörige der Herrscherfamilie aufgrund eigener Konflikte Unterstützung unter den Stadtbewohnerinnen und -bewohnern suchten.¹⁴

Als Herzog Rudolf IV. im Jahr 1365 starb, begann eine politisch turbulente Zeit im Herzogtum. Seine beiden jüngeren Brüder Albrecht III. und Leopold III. übernahmen erst gemeinsam die Herrschaft, wobei die Teilung der Macht zu Konflikten führte.¹⁵ 1379 wurde schließlich in Neuberg an der Mürz ein Teilungsvertrag zwischen den beiden Brüdern geschlossen, der die Herrschaftsgebiete folgend aufteilte: Albrecht erhielt im Wesentlichen Österreich ob und unter der Enns, somit auch Wien, während Leopold Tirol, die Vorlande sowie die Gebiete bis zur Adria innehaben sollte und außerdem noch Entschädigungszahlungen zuerkannt bekam. Für Wien dürfte es eine Erleichterung gewesen sein, dass die Stadtherrschaft nun nicht mehr zwischen zwei, sich oft als Gegner gegenüberstehenden, Brüdern aufgeteilt war, jedoch hatte auch das Übereinkommen von 1379 negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Stadt, da für den Handel wichtige Gebiete nun Leopold unterstanden. Nachdem Leopold 1386 in der Schlacht bei Sempach starb, verzichteten seine vier jungen Söhne auf ihre Rechte, wodurch eine Alleinherrschaft durch Albrecht möglich wurde. Diese dauerte an, bis Albrecht 1395 starb, wodurch wiederum eine politische Krise ausgelöst wurde.

Zwischen den vier Söhnen Leopolds III., Wilhelm, Leopold IV., Ernst und Friedrich IV., und dem einzigen Sohn Albrechts III., Albrecht IV., brachen Konflikte um die Thronfolge aus. Leopolds ältester Sohn Wilhelm forderte die Alleinherrschaft, was jedoch den Regelungen widersprach, die nach dem Tod seines Vaters zwischen ihm und seinem Onkel Albrecht vereinbart worden waren. Wien stellte sich auf die Seite Wilhelms, wodurch die Stadt zum ersten Mal seit Längerem wieder aktiv eine politische Position bezog, um ihre eigenen Vorteile auszubauen. Insbesondere unter den Handwerkern fand Wilhelm große Unterstützung.¹⁶ Trotz der starken Spannungen zwischen den Parteien kam es jedoch nicht zu offenen Kämpfen. Drei Monate nach dem Tod Albrechts III. erzielten Albrecht IV. und Wilhelm eine Einigung im

in *Medieval Vienna*. In: Matthias *Pohlig* und Sita *Steckel* (Hrsg.), *Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Tübingen 2021), 208.

¹⁴ Peter *Csendes*, *Vom späten 14. Jahrhundert bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)*. In: *Csendes und Opll*, Wien, 145.

¹⁵ Zum Folgenden im Überblick: *Niederstätter*, *Die Herrschaft Österreich*, 194.

¹⁶ Zu den Nuancen der Unterstützerkonstellationen in Wien siehe: Christina *Lutter*, *Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich*. In: Klára *Hübnerová* und Pavel *Soukup* (Hrsg.), *Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250–1500) / Structural Formations in the Protracted Conflicts of the Late Middle Ages (1250–1500)* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Berlin 2022), in Vorbereitung.

Vertrag von Hollenburg, der wiederum eine gemeinsame Herrschaft vorsah.¹⁷ Im folgenden Jahr musste jedoch bereits ein neuer Vertrag geschlossen werden, der auch Wilhelms Bruder Leopold IV. berücksichtigte und ihm völlige Gleichberechtigung in den leopoldinischen Ländern zugestand.¹⁸

Somit gab es in Wien im Jahr 1396 drei Stadtherren. Das komplexe System der Zugehörigkeiten der Menschen zu verschiedenen städtischen sozialen Gemeinschaften wurde durch diese Teilung in verschiedene Unterstützergruppen um einen weiteren Faktor komplexer. Im Jänner 1396 wurden die städtischen Privilegien von den drei Herzögen bestätigt und kurz darauf folgte die Ausstellung des ‚Ratswahlprivilegs‘, das neben der jährlichen Wahl des Rats durch die ‚Gemein‘, die Gesamtheit der vollberechtigten Bürger¹⁹, auch seine drittelparitätische Zusammensetzung aus den drei Gruppen der Erbbürger, Kaufleute und Handwerker festlegte.²⁰ Zum Ratswahlprivileg und der Zusammensetzung des Rats gibt es verschiedene Deutungen in der Literatur. Während Csendes vermutet, dass „nichts Neues [geschaffen], sondern in vieler Hinsicht bereits bestehende Verhältnisse legitimiert und festgeschrieben [wurden]“²¹, und anmerkt, dass teilweise sogar weitaus mehr als ein Drittel der Sitze von Handwerkern besetzt war, gibt Perger an, dass in den folgenden Jahrzehnten nach 1396 das für die Handwerker bestimmte Drittel der Mandate mit wenigen Ausnahmen nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde.²² Gneiß wiederum weist auf einen „bemerkenswerten Zuwachs des Anteils der Handwerker im Rat in den Jahren direkt nach Erlass des Ratswahlprivilegs“ hin.²³ Bei Lohrmann findet sich die Einschätzung, dass durch die „Austarierung des Rats [...] soziale, rechtliche und berufliche Kategorien, die eigentlich gar nichts aussagen [vermischt wurden]“, im Privileg lasse sich nichts außer „ein Vorbehalt gegen allzu intensive Vetternwirtschaft erkennen“.²⁴ Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass das Privileg eine Manifestierung

¹⁷ Ferdinand *Oppl*, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: *Csendes und Oppl*, Wien, 135–142. Für eine detailreiche Analyse des Vertrags von Hollenburg siehe außerdem: Christian *Lackner*, Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleicher erbe was. Zum Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 65 (1999), 1–15.

¹⁸ *Niederstätter*, Die Herrschaft Österreich, 194.

¹⁹ Die männliche Form ist hier mit Absicht gewählt, da im Falle der Ämter der Stadt Frauen tatsächlich ausgeschlossen waren. Betrachtet man andere Funktionen und wirtschaftliche Kompetenzen ist durchaus von ‚Bürgerinnen und Bürgern‘ zu sprechen. Im Folgenden wird die Unterscheidung bewusst getroffen. In Abschnitt 6.4.1. wird im Detail auf Bürgerinnen eingegangen.

²⁰ *Oppl*, Vom frühen 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, 143.

²¹ *Csendes*, Vom späten 14. Jahrhundert, 143.

²² *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 214.

²³ Markus *Gneiß* (Hrsg.), *Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar* (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16, Wien 2017), 31.

²⁴ Klaus *Lohrmann*, Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft, In: *Csendes und Oppl*, Wien, 277.

des gewachsenen politischen Einflusses der Handwerker darstellte, als eine Gruppe, die in Zeiten des offenen Konflikts zur leopoldinischen Linie gehalten hatte.

Neben der Gemein, welcher vergleichsweise geringes politisches Gewicht zukam, gab es zwei weitere Stadtgremien: den Rat und die Genannten. Der Rat (zeitweise auch ‚innerer Rat‘) war das oberste und einflussreichste Gremium. Ab dem Jahr 1278 zählte er zwanzig Mitglieder, wobei Vorsitzender der Bürgermeister war. Auch der Stadtrichter war Ratsmitglied; der Stadtschreiber und der vom Herzog ernannte Stadtanwalt waren ebenfalls Mitglieder, jedoch nicht stimmberechtigt. Gewählt wurde der Rat damals durch die Genannten, das Ergebnis musste allerdings vom Herzog bestätigt werden.²⁵ Um ein Ratsmandat ausüben zu können, musste ein Bürger nicht nur Eigentümer eines Hauses in der Stadt sein, sondern auch erhebliche zeitliche sowie finanzielle Ressourcen mitbringen, da er für seine Tätigkeit als Ratsherr kein Gehalt erhielt, weshalb die Ausübung des Amts nur für wohlhabende Personen möglich war. Dagegen unterschied sich die soziale Zusammensetzung des Gremiums der Genannten: Von den über 200 Genannten war etwa die Hälfte dem Handwerkerstand zugehörig. Die Genannten wurden auf Lebenszeit vom Rat bestellt und sie erfüllten neben der Wahl der Ratsherren, deren Amtszeit zeitlich begrenzt war, viele Funktionen, etwa mussten manche Rechtsgeschäfte von zwei Genannten bezeugt werden und sie fungierten als Beisitzer bei den vom Stadtrichter geführten Gerichtsprozessen.²⁶ Wichtig zu bedenken ist, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt nicht mit den Bürgern im engeren, politischen Sinn des Wortes gleichzusetzen sind – also mit jenen, „die zugleich das Recht und die Pflicht hatten, am politischen Gefüge der städtischen Gemeinschaft teilzunehmen“.²⁷ Die Stadt beherbergte etwa auch Mitglieder des herzoglichen Hofes ebenso wie Kleriker, Mönche, Nonnen, eine jüdische Gemeinde und später auch Universitätsstudenten.²⁸ Viele dieser Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt waren keine Bürger im formalen Sinn.

In den Jahren nach 1396 blieb die Situation in Wien selbst zwar zunächst friedlich, jedoch machten sich Konfliktherde im Umland bemerkbar. Auseinandersetzungen in Böhmen und Ungarn sowie die Streitigkeiten um die Reichskrone zwischen Wenzel von Böhmen und Rup-

²⁵ Wie oben bereits angedeutet, veränderte sich das im Laufe der Zeit – Quellen aus dem späten 14. Jahrhundert (1396) dokumentieren, dass zu diesem Zeitpunkt die Wahl des Rates der Gemein oblag. Hundert Jahre zuvor oblag sie den Genannten.

²⁶ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 212–214.

²⁷ Christina *Lutter*, *Ways of Belonging to Medieval Vienna*. In: *Zapke und Gruber, Companion*, 268.

²⁸ Dass die Kleriker Wiens auch einen erheblichen Einfluss auf das politische Geschehen hatten, betont *Lutter* ebenda. Zur Diversität von Inwohnerinnen und Inwohnern und Mitwohnerinnen und Mitwohnern siehe: *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 210–211.

recht von der Pfalz schlugen sich auf die wirtschaftliche Lage der Stadt nieder. Somit kam es 1404 zu einem neuen Übereinkommen der Herzöge, jedoch starb Albrecht IV. im selben Jahr mit nur 27 Jahren.²⁹ Sein Sohn Albrecht V. war noch nicht volljährig und geriet unter die Vormundschaft seiner Cousins der leopoldinischen Linie.³⁰ Doch die Konflikte nahmen kein Ende: Als Wilhelm 1406 unerwartet und kinderlos starb, kam es zu Streitigkeiten zwischen Leopold und seinen jüngeren Brüdern Ernst und Friedrich.³¹ Insbesondere wurde zum Konfliktpunkt, wer die Vormundschaft über Albrecht V. übernehmen sollte.³² Auch die städtischen Führungsschichten Wiens waren in den Streit involviert, Erbbürger und Handwerker befanden sich tendenziell auf unterschiedlichen Seiten des Konflikts zwischen den habsburgischen Brüdern. Ernst rückte im November 1407 in Wien ein, Leopold zog sich nach Wiener Neustadt zurück. In ländlichen Gebieten kam es zu offenen Kampfhandlungen.³³ In der Stadt Wien äußerten sich die Spannungen dadurch, dass fünf Handwerker durch den Bürgermeister wegen Verdachts auf eine Verschwörung verhaftet wurden. Nach dem Friedensschluss zwischen Ernst und Leopold am 14. Jänner 1408, aus welchem Leopold als Gewinner hervorging, wurde die Parteinahme für Herzog Ernst dem Bürgermeister Konrad Vorlauf sowie den Ratsherren Hans Rock und Konrad Rampersdorfer zum Verhängnis: Am 11. Juli 1408 wurden sie hingerichtet.³⁴

Es waren also konfliktreiche Zeiten, in denen Gewalt ständig drohte und von denen die Stadt Wien und ihre Bewohnerinnen und Bewohner direkt betroffen waren. Überdies erlebte die Stadt mehrfach Pestwellen sowie Dürre und daraus folgend Hungersnöte.³⁵ All diese Faktoren wirkten sich zweifelsohne auf die ökonomischen Handlungsspielräume der Wiener Bevölkerung aus.

2.3. Die wirtschaftliche Lage

Einem Überblick der Wiener wirtschaftlichen Lage im Spätmittelalter möchte ich einige grundsätzliche Überlegungen über historische, soziale, politische und wirtschaftliche Interaktion voranstellen. Gabriela Signori skizziert das Problem folgend:

²⁹ Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, 146.

³⁰ Csendes, Medieval Vienna, 68–69.

³¹ Niederstätter, Die Herrschaft Österreich, 197–198.

³² Csendes, Vom späten 14. Jahrhundert, 147–148.

³³ Niederstätter, Die Herrschaft Österreich, 198.

³⁴ Elisabeth Gruber, Organizing a Community: Council, Urban Elite, and Economy in Medieval Vienna. In: Zapke und Gruber, Companion, 194–195. Eine Analyse der Hinrichtungen als Konflikteskalation in ihrem historischen Kontext findet sich bei: Lutter, Konflikt und Allianz, 24–25.

³⁵ Csendes, Medieval Vienna, 66.

„Fest in unseren Köpfen verankert ist die Vorstellung, die Welt – sowohl die Welt von heute als auch die von gestern – ließe sich in Systeme wie Politik, Religion oder Wirtschaft unterteilen, die einander nicht oder zumindest kaum tangierten. Diese Weltaufteilung oder Weltordnung (im Foucault’schen Ordnungssinn) ist der vormodernen Vorstellungswelt noch weitgehend fremd. Hier galten andere Ordnungskriterien, die wiederum andere Ordnungsmodelle generierten. Die Einsicht scheint auf Anhieb trivial, wären da nicht die universalen Geltungsansprüche einer jenseits von Raum und Zeit auf den Markt ausgerichteten Wirtschaftswissenschaft. Die mittelalterliche Ökonomie orientierte sich jedoch weniger am Markt als vielmehr am ‚Haus‘ als Herrschafts- und Wirtschaftsform.“³⁶

Dem Handel mit Liegenschaften ist im Folgenden ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Doch Signoris Appell ist weiterreichend: Es geht darum, zu verstehen, dass die moderne Geschichtswissenschaft nicht von klaren Grenzen zwischen sozialen, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Bereichen ausgehen kann. Die diversen Faktoren, die die Lebenswelt der Menschen prägen, unterliegen einem ständigen Wandel. Um historisches menschliches Wirtschaften als soziales Handeln zu verstehen, gilt es, die komplexen Wechselwirkungen und Vernetzungen der verschiedenen Faktoren im Detail zu analysieren. Ein Problem stellt für Mediävistinnen und Mediävisten dabei die oft sehr lückenhafte Quellenlage dar. Gerade deshalb ist Kreativität und Vielfalt in der Methodenauswahl geboten. Aufbauend auf Arbeiten in den Digital Humanities sowie im Konkreten der Leistung des Projekts „Soziale Netzwerke im Spätmittelalterlichen Wien“ und Korbinian Grünwald für die Datenbankentwicklung im Besonderen ist es das Ziel meiner Forschung, innovative Ansätze zu nutzen, um neue Erkenntnisse über soziale und ökonomische Verhältnisse in Wien um 1400 zu gewinnen.³⁷

2.3.1. Handel und Weinbau

Der Wohlstand der Stadt Wien stützte sich einerseits auf den Groß- bzw. Fernhandel und andererseits auf den Weinbau und -handel. Laut Richard Perger begannen die Babenberger Herzöge erst Ende des 12. Jahrhunderts, eine aktive Wirtschaftspolitik zu betreiben, in deren Mit-

³⁶ Gabriela Signori, Hauswirtschaft und Hofherrschaft im spätmittelalterlichen Straßburg (13. und 14. Jahrhundert). In: Zeitschrift für Historische Forschung 38/1 (2011), 1.

³⁷ Zur Arbeitsweise des Projekts und dem Aufbau der Datenbank siehe Kapitel 4.1. Zur Genese des Projekts siehe: Christina Lutter, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 9 (Neue Folge: Stadt und Hof, 2020); Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer und Korbinian Grünwald, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: Medieval and Early Modern Material Culture Online (2021). Online unter: <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (22. November 2021); sowie auf der Basis anderer, aber vergleichbarer Quellenbestände Korbinian Grünwalds Masterarbeit: Korbinian Grünwald, Immobilientransfers in Wien in den Jahren 1360–1373 (ungedr. geisteswiss. Masterarbeit, Wien 2016).

telpunkt Wien stand³⁸ – der Wiener Chronist Jans Enikel³⁹ schreibt eine solche Standortpolitik insbesondere dem Babenberger Herzog Leopold VI. (1176–1230) zu.⁴⁰ Ein wichtiger Aspekt dieser Politik war, dass der Stadt im ersten schriftlich erhaltenen Stadtrecht von 1221 das Stapelrecht als Privileg gewährt wurde. Um dieses zu schützen, wurde fremden Kaufleuten vorgeschrieben, welche Straßen sie nutzen durften. Gelockert wurden die Bestimmungen für die beiden jährlichen Jahrmärkte, die ab dem Jahr 1278 in Wien stattfanden.⁴¹

Die Stadt war ein beliebtes Handelszentrum: Nach Wien gelangten etwa Gewürze und Seide aus Venedig, Tuche aus Flandern und Edelmetalle aus Ungarn. Aus Ungarn wurde außerdem viel Schlachtvieh importiert, um die Nachfrage nach Fleisch in der Stadt zu decken.⁴² Bis Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Regensburger die dominante Gruppe auswärtiger Kaufleute, ab 1360 wurden es die ‚Gäste‘ aus Köln am Rhein, im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhundert dann die Nürnberger. Kaufleute organisierten sich häufig in Handelsgesellschaften, um Risiken im Fernhandel abzufedern.⁴³

Als größte Marktplätze Wiens dienten seit Beginn des 13. Jahrhunderts der Hohe Markt und der Neue Markt. Um den Hohen Markt herum befanden sich das Waaghaus, Lagerhäuser für ausländische Kaufleute sowie Häuser für die verschiedenen Handwerke, etwa das ‚Kürsenhaus‘ der Kürschner oder das ‚Schuhhaus‘ der Schuster. Ebenfalls am Hohen Markt befand sich das Gerichtsgebäude, die Bürgerschanne. Am Neuen Markt gab es die Mehlgrube, also das Lagerhaus für Mehl. Milch- und Brotverkauf fand am Graben statt. Der Großhandel wurde am Platz am Hof abgewickelt. Vor dem Stubentor befand sich der Ochsenmarkt, wo Fleischhauer Fleisch von großen Herden Schlachtvieh aus Ungarn kaufen konnten; ihre Waren boten sie dann am Fleischmarkt bzw. später am Lichtensteg/Lugeck an.⁴⁴

Wein gehörte zu den wenigen Gütern, die aus der Stadt exportiert wurden, wobei Bayern der größte Abnehmer des Wiener Weins war. Die anderen Gewerbe produzierten grundsätzlich

³⁸ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 222.

³⁹ Zu Jans Enikels Darstellung von Konflikt und Verhandlung zwischen Herrschern und politischen Gruppen siehe: Christina *Lutter*, Negotiated Consent. Power Policy and the Integration of Regional Elites in late 13th Century Austria. In: Fabrizio *Titone* (Hrsg.), Policies of disciplined dissent in the 12th to early 16th centuries (Roma 2016), 41–64.

⁴⁰ *Gneiß*, Handwerksordnungsbuch, 17.

⁴¹ Ferdinand *Oppl*, Jahrmarkt oder Messe? Überlegungen zur spätmittelalterlichen Handelsgeschichte Wiens. In: Peter *Johanek* und Heinz *Stoob* (Hrsg.), Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Köln/Weimar/Wien 1996), 192–195.

⁴² *Gruber*, Organizing a Community, 205.

⁴³ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 222–223. Siehe auch: *Oppl*, Jahrmarkt oder Messe?, 189–204.

⁴⁴ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 227–228.

für den Eigenbedarf.⁴⁵ Der Wiener Weinhandel war von den Herzogen geschützt, indem die Weineinfuhr aus anderen Regionen wie etwa Ungarn verboten wurde und auch auf den Jahrmärkten strengere Regeln für ‚Gäste‘ galten. Rings um das Stadtgebiet befanden sich viele Weingärten, von denen viele im Besitz der Wiener Bürgerinnen und Bürger, andere auch im Besitz des Landesfürsten und geistlicher Institutionen waren.

Ab Ende des 13. Jahrhunderts sind besondere Rechts- und Besitzverhältnisse für Wiener Weingärten und -berge dokumentiert.⁴⁶ Das Grundeigentum an einem Weingarten hieß ‚Bergrecht‘, ebenso der Zins, den die Besitzerinnen und Besitzer der bzw. dem Eigentümer*in, der ‚Bergfrau‘ bzw. dem ‚Bergherrn‘ schuldeten – diese jährliche Abgabe bestand seltener aus Geld, meistens aus Wein.⁴⁷ Das Besitzrecht hieß ‚Gewere‘. Um dieses zu verkaufen, vererben oder verpfänden, musste der bzw. die Besitzer*in die Einwilligung des Bergherrn bzw. der Bergfrau einholen. Die Weinberge waren parzelliert und die Gärten gehörten oft vielen verschiedenen Parteien. Um zwischen den Interessen der verschiedenen Eigentümerinnen und Eigentümer zu vermitteln, wurde ein ‚Bergmeister‘ bestellt – meist von dem bzw. der Eigentümer*in mit den meisten Bergrechten auf dem gegebenen Weinberg. Mehrmals jährlich wurde ein ‚Bergtaiding‘ abgehalten, an dem alle Bergherren und -frauen teilnahmen und dem der Bergmeister vorsah. Diese Struktur bestand unabhängig von den Organen der Stadt wie Stadtrichter und Stadtrat. Nur im Falle einer Streitigkeit zwischen Besitzerinnen und Besitzern und dem Bergmeister wurde der Stadtrat als höchste Instanz zur Beilegung des Konflikts eingeschaltet.⁴⁸

2.3.2. Handwerk

Das mittelalterliche Verständnis von Handwerk war weiter gefasst als das heutige: Neben den technischen Gewerben, in denen Waren manuell erzeugt wurden, zählten auch der Kleinhandel (z. B. Krämer oder Greißler) und Dienstleistungen (z. B. Barbieri oder Bader) dazu.⁴⁹ Ab wann sich Handwerksmeister in Zechen organisierten, lässt sich laut Markus Gneiß nicht genau feststellen. Zum Entstehungsprozess der Zechen gibt es mehrere Erklärungsversuche, die den Faktoren 1) des freiwilligen Zusammenschlusses zur Wahrung der eigenen Interessen, 2)

⁴⁵ Richard *Perger*, Weinbau und Weinhandel in Wien. In: Ferdinand *Oppl* (Hrsg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 14, Linz 1996), 208.

⁴⁶ Eine detaillierte Besprechung des Weinbaus und Weinhandels im spätmittelalterlichen Wien findet sich bei *Perger*, Weinbau, 207–219.

⁴⁷ *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen, 223–224.

⁴⁸ *Perger*, Weinbau, 210–212.

⁴⁹ *Gneiß*, Handwerksordnungsbuch, 19. Diese Edition und ausführliche Einleitung des Autors dokumentieren auch den letzten Stand der einschlägigen deutschsprachigen Forschung.

des Einflusses der Obrigkeit sowie lokaler Bruderschaften und 3) der Vorbildwirkung fremder Kaufmannsvereinigungen unterschiedliche Bedeutung beimessen.⁵⁰ Handwerkereinigungen begegnen uns in den Quellen bereits im 13. Jahrhundert, doch ist bei einer ‚Einigung‘ nicht von demselben Organisations- und Verbindlichkeitsgrad wie bei einer Zeche auszugehen. Die erste Erwähnung einer ‚Zeche‘ findet sich in einem Privileg von 1340, in dem vorgeschrieben wird, dass Fleischhauermeister, die neu in die Stadt gekommen waren, der Fleischhauerzeche eine Zahlung als Beitrag leisten mussten.⁵¹

1361 und 1364 unternahm Herzog Rudolf IV. den Versuch, Zechen und Einigungen zu verbieten. Die Zechen dürften zu diesem Zeitpunkt verbreitet gewesen sein und entzogen sich wohl zunehmend der Kontrolle durch den Rat bzw. den Landesfürsten. Dass das Verbot von 1361 wohl nicht zum gewünschten Ergebnis führte, zeigt sich darin, dass Rudolf 1364 ein weiteres Verbot erließ. Außerdem regelt die Urkunde von 1364, dass allein der Rat Handwerksordnungen erlassen durfte.⁵² Laut Gneiß ist dies aber nicht als Versuch, Zechen zu verbieten, zu deuten, sondern vielmehr „sollte der Stadt ermöglicht werden, einheitliche Ordnungen zu erlassen und autonome Rechtssatzungen der Handwerkerverbände zu unterbinden“.⁵³ Dieses Recht wurde auch intensiv genutzt, wie das ‚Wiener Handwerksordnungsbuch‘ belegt. Dieses von Gneiß edierte Handwerksordnungsbuch ist der Kodex, der 1430 angelegt wurde, um alle vom Rat erlassenen Ordnungen aus unterschiedlichen Urkunden und alten Stadtbüchern zusammenzutragen und an einem Ort zu sammeln.

2.3.3. „Immobilienmarkt“

Das Stadtgebiet Wiens war begrenzt durch den Burgfried, außerhalb dessen Mauern suburbane Gebiete anschlossen. Die Vorstädte bildeten sich ab dem 13. Jahrhundert, im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wuchsen sie stark, sodass zu Beginn der Frühen Neuzeit etwa ein Drittel der Stadtbevölkerung Wiens in Vorstädten lebte.⁵⁴ Ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte die Stadt selbst den Großteil der grundherrschaftlichen Rechte innerhalb der Stadtgrenzen inne – die Ausnahme bildeten Rechte geistlicher Einrichtungen und des Fürsten. Grundsätzlich hatte Rudolf am 2. August 1360 alle grundherrlichen Rechte von Kirche, Adel und

⁵⁰ Gneiß, Handwerksordnungsbuch, 22–23.

⁵¹ Zum Unterschied von Zeche und Einigung: Gneiß, Handwerksordnungsbuch, 21.

⁵² Peter Csendes (Hrsg.), Die Rechtsquellen der Stadt Wien (=Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, 3. Abteilung: Fontes iuris Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986), 139–140.

⁵³ Gneiß, Handwerksordnungsbuch, 25.

⁵⁴ Thomas Ertl, Wien 1448: Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Wien/Köln/Weimar 2020), 21–22.

Bürgern in Stadt und Vorstädten aufgehoben⁵⁵, doch diese Vorgabe scheint nur bedingt umgesetzt worden zu sein. Große geistliche Institutionen wie das Schottenkloster konnten sich darüber hinwegsetzen.

Der Besitz von Liegenschaften und Land (sei es Haus, Agrarfläche oder Werkstätte) stellte einen vergleichsweise sicheren Wert dar. Die Wertanlage war beständig und konnte die gesellschaftliche Stellung verbessern. Sie war eine Vorsorge für Alter und Krankheit und wirkte über den Tod der Inhaberinnen und Inhaber von Nutz und Gewähr hinaus als eine Absicherung der Familie, insbesondere der Nachkommen.⁵⁶ Darüber hinaus konnten Liegenschaften als Erwerbsquelle dienen, indem sie verpachtet oder vermietet wurden. Grundbesitz bedeutete außerdem immer eine Kombination aus Rechten und Pflichten. Insofern hatte die Stadtgemeinschaft großes Interesse daran, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Liegenschaftsbesitzes und -transfers zu regeln.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entwickelte sich in Wien laut Ertl und Haffner ein „freier Immobilienmarkt“, dessen Transaktionen von der Stadt dokumentiert wurden und deshalb heute gut nachvollzogen werden können.⁵⁷ Wien führte ab 1368 (zunächst lückenhaft, später beständig) Grundbücher, die ab 1373 den Anspruch hatten, alle Transaktionen von Liegenschaften sowie diese betreffende Rechtsgeschäfte zu erfassen.⁵⁸ Da der Besitz eines Hauses in der Stadt notwendig war, um sich für die Mitgliedschaft im Rat zu qualifizieren, war der Besitz von Liegenschaften für die Stadeliten besonders bedeutend: Ratsfamilien waren stark an ihre Wohnhäuser gebunden, weshalb diese selten auf den Markt kamen, so Ertl und Haffner. Mitglieder der Stadelite nahmen jedoch am ‚Markt‘ teil, indem sie in andere Häuser und weitere Liegenschaften investierten. Bürgerinnen und Bürger, die nicht Teil der Elite waren, hatten meist nur die Mittel für den Erwerb einer Liegenschaft, viele andere standen auch in Mietverhältnissen. Häuser wurden häufig von frisch verheirateten Paaren gekauft. Der Verkauf einer Liegenschaft konnte durch Verwitwung, sozialen Abstieg oder Schulden verursacht werden. Die Bevölkerungsschichten mit geringen finanziellen Mitteln waren wohl größtenteils Mieterinnen und Mieter und somit nur indirekt beteiligt.⁵⁹

⁵⁵ Lohrmann, *Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft*, 273.

⁵⁶ Ertl, *Wien 1448*, 131–132.

⁵⁷ Thomas Ertl und Thomas Haffner, *The Property Market of Late Medieval Vienna: Institutional Framework and Social Practice*. In: *Zapke und Gruber, Companion*, 115–116.

Zum Wiener Immobilienmarkt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts siehe außerdem: Thomas Haffner, *Der Wiener Immobilienmarkt und die Pest von 1381* (ungedr. geisteswiss. Masterarbeit, 2016 Wien).

⁵⁸ Felix Czeike, *Geschichte der Stadt Wien* (Wien 1981), 43–45.

⁵⁹ Ertl und Haffner, *Property Market*, 118–121.

Kreditgeschäfte waren eng mit dem Besitz und dem Handel von Liegenschaften verbunden, da viele dieser durch Annuitäten (Burgrecht) und andere Hypothekendarlehen (zum Beispiel Satzdarlehen) belastet waren. Nachdem Rudolf IV. 1360 die Burgrechtsrenten für ablösbar erklärt hatte⁶⁰, um das Geschäft mit Rentenverkäufen einzudämmen, unterschieden sich Burgrecht und Satzdarlehen nur noch durch den Zinssatz.⁶¹ Rudolf verfügte außerdem, dass geistliche Einrichtungen den ihnen testamentarisch vermachten Grundbesitz innerhalb eines Jahres wieder veräußern mussten.⁶² Durch diese fürstliche Politik kam neue Bewegung in den Handel mit Liegenschaften.⁶³

Bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften agierten Personen häufig gemeinsam mit Ehepartnerinnen und Ehepartnern⁶⁴; wie genau aber das Verhältnis zwischen den Fällen war, in denen ein Ehepaar gemeinsam Inhaber von Nutz und Gewähr war, und jenen, in denen es eine bzw. einen Inhaber*in von Nutz und Gewähr gab, lässt sich heute nur in wenigen Fällen feststellen, zumal sich die Besitzverhältnisse auch innerhalb einer Lebensspanne durch Tod und konsequente Eheschließungen verändern konnten.⁶⁵ Gehörte eine Liegenschaft beiden Eheleuten, mussten beide Partner jeder Transaktion zustimmen, auch wenn eine/r der beiden nur den eigenen Anteil etwa einem Kind aus einer früheren Ehe vermachen wollte.⁶⁶ Die allein mit Liegenschaften handelnden Personen waren großteils Männer, manchmal jedoch auch Witwen oder Nonnen.⁶⁷

2.3.4. Bautätigkeit und spirituelle Ökonomie

Ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor in der Stadt waren die Bautätigkeiten rund um religiöse Bauten, insbesondere St. Stephan.⁶⁸ Der Bau der Kirche zu St. Stephan dauerte mehrere Jahrhunderte und benötigte Humankapital – Arbeiter, Baumeister und Architekten – ebenso wie materielle Ressourcen.⁶⁹ Dass der Bau von St. Stephan auch nicht nur

⁶⁰ Zu den Ablösegesetzen Rudolfs IV. siehe: *Lohrmann*, Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft, 247–284.

⁶¹ *Ertl und Haffner*, Property Market, 130.

⁶² *Ertl und Haffner*, Property Market, 122.

⁶³ *Lutter*, Ways of Belonging, 285.

⁶⁴ *Ertl und Haffner*, Property Market, 122; *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft; sowie *Lutter et al.*, Soziale Netzwerke, jeweils mit Datenmaterial.

⁶⁵ *Heinrich Demelius*, Eheliches Güterrecht im Spätmittelalterlichen Wien (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch–Historische Klasse, Sitzungsberichte 265/4, Wien 1970), 19.

⁶⁶ *Demelius*, Eheliches Güterrecht, 20. Dort auch über den dynamischen Entwicklungsprozess dieser Bestimmungen zwischen dem späten 13. und dem 15. Jahrhundert.

⁶⁷ *Ertl und Haffner*, Property Market, 122; *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft.

⁶⁸ Zur Geschichte St. Stephans siehe: *Schedl*, St. Stephan.

⁶⁹ *Barbara Schedl*, Urban Design: Sacral Buildings and Power Symbols. In: *Zapke und Gruber*, Companion, 79–114.

landesfürstliches und geistliches Vermögen, sondern auch jenes von Bürgerinnen und Bürgern mobilisierte, hat Barbara Schedl nachdrücklich unterstrichen; dies zeigt sich unter anderem in den in Kapitel 5 analysierten Testamenten.

Allgemeiner gesprochen machte die „spirituellen Ökonomie“⁷⁰ einen bedeutenden Anteil der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Stadt aus. Religiöse Einrichtungen waren zentraler Bestandteil städtischer Netzwerke – nicht nur erfüllten Kleriker politische Funktionen⁷¹, auch zogen sich Verwandtschaftsbeziehungen durch verschiedene politische, religiöse und soziale Gemeinschaften.⁷² In mehreren Studien zu den Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien haben Herbert Krammer und Daniel Frey gezeigt, dass Spenden an einzelne Nonnen bzw. an den ganzen Konvent „mehrheitlich auf verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Beziehungen beruhten und neben religiösen Motiven auch soziale, ökonomische und familienpolitische Funktionen hatten“.⁷³ Der vielleicht wichtigste Faktor der spirituellen Ökonomie war der Akt des Stiftens im Gegenzug für Gebete für das eigene Seelenheil. Dies äußert sich darin, dass im Großteil der in den Wiener Stadtbüchern überlieferten Testamente religiöse Einrichtungen bedacht sind (wenn auch bei kleineren Vermögen mit nur entsprechend kleinen Geldbeträgen), wie in Kapitel 5 deutlich wird. Reiche Bürgerinnen und Bürger wiederum tätigten große Investitionen in religiöse Einrichtungen, sodass diese ihre für die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen essenzielle Aufgabe des Totengedenkens erfüllen konnten. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel im Falle Wiens ist die Verflechtung der Familie Poll mit der Rathauskapelle.⁷⁴

⁷⁰ Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer und Judit Majorossy, Kinship, gender and the spiritual economy in medieval Central European Towns. In: *History and Anthropology* 32/2 (2021), 249–270. Sowie: Christina Lutter, Donators' Choice, 185–216.

⁷¹ Lutter, *Ways of Belonging*, 268.

⁷² Das zentrale Werk zur Klosterlandschaft in Wien ist: Richard Perger und Walther Brauneis, *Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens* (Wiener Geschichtsbücher, Bd. 19–20, Wien 1977).

⁷³ Hier: Daniel Frey und Herbert Krammer, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen: Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. und 14. Jahrhundert. In: Jiří M. Havlík, Jarmila Hlaváčková und Karl Kollermann (Hrsg.), *Orden und Stadt: Orden und ihre Wohltäter* (Prag/St. Pölten 2019), 419. Sowie: Herbert Krammer, Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter. In: NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs 19 (2020), 261–306. Und für den breiteren Kontext: Christina Lutter, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster. In: Julia Becker und Julia Burkhardt (Hrsg.), *Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Klöster als Innovationslabore)* (Regensburg 2021), 341–371. Und: Lutter, *Donators' Choice*, 185–216.

⁷⁴ Vgl. Lutter et al., *Kinship*, 254–258.

3. Historische Hintergründe II: Geschlechterperspektiven im Mittelalter

3.1. „Gendering the Middle Ages“

Der Leitsatz „Gendering the Middle Ages“⁷⁵ – also eine Geschlechtergeschichte des Mittelalters zu schreiben – stellt die Geschichtswissenschaft vor einige Herausforderungen. Einerseits besteht das uns Historikerinnen und Historikern allgegenwärtige Problem der lückenhaften Quellenüberlieferung. Vormoderne schriftliche Quellen, die so grundlegend für die historische Forschung sind, wurden in den allermeisten Fällen von Männern verfasst, auch handeln sie häufiger von Männern als von Frauen. Andererseits gilt es, Schiefagen in der Geschichtsschreibung der vorigen Generationen auszugleichen – und das in vielerlei Hinsicht. Etwa haben Studien zur Schriftlichkeit von Frauen die alltägliche Schriftlichkeit tendenziell außer Acht gelassen und sich auf die „Spitzenprodukte weiblicher Schreiberinnen“⁷⁶ konzentriert, stellt etwa Kathrin Pajcic fest. Noch entscheidender sind jedoch die Auswirkungen des Unterdrückungsdiskurses, der populäre geschichtliche Darstellungen lange geprägt hat und heute noch prägt. Feministische Geschichtsschreibung rückte Frauen in den Mittelpunkt, wodurch wiederum ein Ungleichgewicht zwischen ‚Frauengeschichte‘ und ‚Männergeschichte‘ entstand.⁷⁷

Bereits in den 1980er Jahren hat die amerikanische Historikerin Joan Scott einen neuen methodischen Umgang mit der Kategorie ‚Gender‘⁷⁸ bzw. Geschlecht vorgeschlagen.⁷⁹ Scott plädiert dafür, Geschlecht als einen „konstitutiven Bestandteil sozialer Beziehungen, der auf der Wahrnehmung von Unterschieden zwischen den Geschlechtern basiert „, zu verstehen, und somit auch als „eine grundlegende Art und Weise, Machtbeziehungen zu bezeichnen“⁸⁰: Es gelte zu untersuchen, wie wahrgenommene Unterschiede zwischen Personen sich in weiterer Folge in „symbolischen Klassifikationen“⁸¹ niederschlagen und in Machtbeziehungen äu-

⁷⁵ Pauline Stafford und Anneke B. Mulder-Bakker (Hrsg.), *Gendering the Middle Ages* (Oxford 2005).

⁷⁶ Pajcic, *Frauenstimmen*, 14.

⁷⁷ Nolte, *Frauen und Männer*, 1. Eine wissenschaftsgeschichtliche Reflexion der Beziehung zwischen politischem Feminismus und Geschichtsforschung findet sich beispielsweise bei: Joan W. Scott, *Unanswered Questions*. In: *The American Historical Review* 113/5 (Dezember 2008), 1422–1429.

⁷⁸ Zu den Begriffen ‚Gender‘/‚Geschlecht‘ siehe: Claudia Opitz-Belakhal, *Geschlechtergeschichte* (Frankfurt/New York 2018), 12–39.

⁷⁹ Joan W. Scott, *Gender: A Useful Category of Historical Analysis*. Zit. nach dem Wiederabdruck in Joan W. Scott (Hrsg.), *Feminism and History* (Oxford 1996), 152–180. Ursprünglich erschienen in: *American Historical Review* 91 (1986), 1053–1075.

⁸⁰ Scott, *Gender*, 167.

⁸¹ Angewandt auf mittelalterliche Geschlechterverhältnisse und Wissensformationen z.B. bei: Christina Lutter, *Geschlecht & Wissen, Norm & Praxis, Lesen & Schreiben: Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43, Wien 2005).

ßern. Scott versteht Geschlecht somit als Kategorie sozialer Differenzierung, doch sie denkt noch weiter. Im Rahmen der Analyse der diskursiven Konstruktion von Frauen- und Männerrollen müsse auch die Kategorie der ‚Subjektivität‘ bzw. ‚subjektiven Identität‘ berücksichtigt werden, anhand derer Geschlechteridentität als grundlegend wandelbar⁸² verstanden wird und sich „Differenzen und Hierarchien aller Art integrieren lassen, also auch ethnische, nationale, sexuelle oder sonstige“.⁸³ Angesichts dieser Überlappung und Wechselwirkung sozialer Kategorien sprechen Andrea Griesebner und Christina Lutter von einer „mehrfachen Relationalität von Kategorien“⁸⁴, das bedeutet: „der Umstand, dass man nicht eine [Kategorie] gegenüber den anderen privilegieren kann, sondern dass Lebensbedingungen und Handlungsspielräume von Menschen immer durch das Zusammenwirken mehrerer Kategorien bedingt sind, die sich manchmal verstärken, manchmal aber auch widersprüchlich wirken“.⁸⁵

In einem 2008 erschienen Artikel konkretisiert Scott ihre Überlegungen für das Spezifikum der Forschung zu Frauen und Geschlecht im Mittelalter und schreibt:

“Women” in the Middle Ages were not “women” as we think of them today; and this has important implications for the way we study women and write their history [...] Social histories of family structure or religious institutions or economic exchange are incomplete without attention to the question of how the collectivity named “women” comes into existence, who counts as included in that collectivity, and when its nature and behavior become a matter of concern.⁸⁶

Das Ziel der modernen mediävistischen Geschlechterforschung ist also eine Abkehr von einer Unterdrückungsgeschichte, die von einer „festen und damit ahistorischen binären Opposition von Männern und Frauen“ ausgeht, um sich stattdessen der Frage zu widmen, „warum und wie Differenzkategorien kulturell erzeugt, bestätigt und wirksam [wurden].“⁸⁷ Entscheidend ist dabei, die Vielfalt der verschiedenen Konzeptionen geschlechterspezifischer Charakteristika, die im Mittelalter bestand, anzuerkennen. Vorstellungen von Gleichwertigkeit und verschwimmenden Geschlechtergrenzen koexistierten mit solchen, die von Verschiedenheit und

⁸² Dieser ständige Wandel ist besonders prägnant beschrieben in: Scott, *Unanswered Questions*, 1426: „It's not just that women have different kinds of possibilities in their lives, but that "women" is something different in each of these moments. There is no essence of womanhood (or of manhood) to provide a stable subject for our histories; there are only successive iterations of a word that doesn't have a fixed referent and so doesn't mean the same thing.”

⁸³ Opitz-Belakhal, *Geschlechtergeschichte*, 15.

⁸⁴ Andrea Griesebner und Christina Lutter, *Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien*. In: Andrea Griesebner und Cornelia Klinger (Hrsg.), *Geschlecht und Kultur. Beiträge zur Historischen Sozialkunde*, Sondernummer 2000 (Wien 2000), 58–64. Sowie: Griesebner und Lutter, *Mehrfach relational*, 3–5.

⁸⁵ Lutter, *Geschlecht und Wissen*, 2.

⁸⁶ Scott, *Unanswered Questions*, 1426.

⁸⁷ Lutter, *Geschlecht und Wissen*, 1–2.

Ungleichwertigkeit ausgingen. Bereits bei der Deutung der Schöpfungsgeschichte, die Grundlage christlich theologischer Geschlechterkonzeptionen war, kam es zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, die sich im Laufe des Mittelalters auch nicht auflösten.⁸⁸ Darstellungen, die vom Standpunkt mancher mittelalterlicher Theologen auf eine allgemeine christlich-klerikale Frauenfeindlichkeit und Unterdrückung schlussfolgern, greifen also zu kurz.⁸⁹ Institutionell gab es im Mittelalter eine eindeutige Ungleichbehandlung von Frauen und Männern, da erstere vom Priesteramt ausgeschlossen waren. Cordula Nolte weist jedoch darauf hin, dass es bis ins späte Mittelalter Äbtissinnen und andere religiös lebende Frauen gab, die Predigten hielten, die Kommunion ausgaben und Segen spendeten.⁹⁰ Gleichzeitig stellen sich Historikerinnen und Historiker nach wie vor die Frage, ob sich „die Stellung der Frau in der mittelalterlichen Gesellschaft ab dem 11. Jahrhundert verschlechtert oder verbessert“ habe.⁹¹ Die Antwort auf diese Frage kann wiederum nur lauten, dass dies untrennbar mit den Lebensumständen der jeweils betroffenen Menschen zusammenhing. Kurzum: Die Lage ist zu komplex, um pauschale Aussagen zu treffen. Der Auftrag an Historikerinnen und Historiker ist es nun, der Komplexität gerecht zu werden, indem wir „lokal und zeitlich differenzierende“⁹² Forschung leisten.

Zu einem differenzierten Bild der Bedingungen in Wien um 1400 versucht diese Arbeit in späteren Kapiteln beizutragen. In den nächsten beiden Abschnitten soll zuerst der überregionale Forschungsstand zu rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in europäischen Städten im Mittelalter skizziert werden, samt rechtlicher Schlüsselbegriffe und zentraler Fragestellungen bezüglich der Kategorie Geschlecht in Rechtsnormen und Rechtspraxis sowie der „ökonomischen Erfahrungen“ von Frauen. Diese Forschungsmeinungen sollen in weiterer Folge mit den Ergebnissen meiner Analyse von Urkunden und Testamenten abgeglichen werden, um ihre Anwendbarkeit auf das spätmittelalterliche Wien zu überprüfen.

⁸⁸ Nolte, Frauen und Männer, 36–39.

⁸⁹ Ein Beispiel ist: Georges Duby und Michelle Perrot (Hrsg.), Die Geschichte der Frauen, Bd. 2: Mittelalter (hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber) (Frankfurt/New York/Paris 1993). Oder rezenter die Einleitung der Herausgeberinnen in: Judith M. Bennett and Ruth Mazo Karras (Hrsg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe (Oxford 2013).

⁹⁰ Nolte, Frauen und Männer, 40.

⁹¹ Ertl, Wien 1448, 139.

⁹² Pajcic, Frauenstimmen, 30.

3.2. Rechtliche Rahmenbedingungen: Familie, Vormundschaft, Ehe und Besitz

In älteren Forschungsarbeiten wird häufig von einer „verminderten Rechtsfähigkeit“⁹³ von Frauen ausgegangen, die sich in der Vormundschaft von Männern über Frauen geäußert haben soll. Opitz nennt hierzu beispielsweise, dass Frauen von öffentlichen Angelegenheiten und politischen Ämtern ausgeschlossen waren und dass sie vor Gerichtsversammlungen nicht selbst erscheinen durften, sondern durch einen Mann – ihren ‚Muntwalt‘ – vertreten wurden. Der ‚Muntwalt‘ habe weiters über das Vermögen seines Mündels verfügt und Strafgewalt über dasselbe ausgeübt.⁹⁴ Bereits Opitz räumt jedoch ein, dass die „Geschlechtsvormundschaft [...] im Laufe des späteren Mittelalters zu verschwinden [begann]“.⁹⁵ Andernorts bespricht sie auch den Zusammenhang von Teilhabe am ‚bonum commune‘ mit Grundbesitz und verweist darauf, dass Frauen, sobald sie Land besitzen konnten, „nicht völlig aus der ‚Öffentlichkeit‘ verbannt sein konnten“.⁹⁶ Nolte wendet gegen die ‚Ausschluss-These‘ ein, dass es die Geschlechtsvormundschaft nicht nur in einigen spätmittelalterlichen Städten nicht (bzw. nicht mehr) gab, sondern auch, dass sie Frauen „de facto nicht daran hinderte, [...] selbstständig Geschäfte zu tätigen“.⁹⁷ In den folgenden Kapiteln dieser Arbeit wird deutlich, dass dies im Fall Wiens an der Wende vom 14. Zum 15. Jahrhundert zutrifft. In den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien finden wir Frauen, die eigenständig über ihr Eigentum verfügen, und – auch wenn sie eher die Ausnahme als die Regel darstellen – ebenso solche, die vor Gericht erscheinen und ihre Ansprüche persönlich verteidigen.

Während Geschlecht keineswegs das einzige Unterscheidungskriterium im Rechtsstatus war – man denke beispielsweise an die unterschiedlichen Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern und Inwohnerinnen und Inwohnern in Städten – und man kaum pauschale Aussagen über ‚die‘ rechtliche Situation von Frauen (und Männern) im europäischen Mittelalter treffen kann, gibt es dennoch Forschung zu überregionalen Tendenzen geschlechtsspezifischer Rechtssetzung.

Starke Auswirkungen auf rechtliche Handlungsspielräume hatte der Familienstand einer Person. Doch auch hier halten pauschale Aussagen über Eigenständigkeit von unverheirateten

⁹³ Opitz, Frauenalltag, 286.

⁹⁴ Opitz blendet hierbei u.a. aus, dass die ‚Munt‘ nicht nur Herrschaft als Recht, sondern auch Schutz als Pflicht bedeutete – zu Geschlechtsvormundschaft im Mittelalter siehe: Gabriela Signori, Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 116/1 (1999), 119–151.

⁹⁵ Opitz, Frauenalltag, 286.

⁹⁶ Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert, 33.

⁹⁷ Nolte, Frauen und Männer, 59.

gegenüber verheirateten Frauen der Prüfung nicht stand. Für den Fall Süditaliens im späten Mittelalter zeigt Kelleher beispielsweise, dass Gesellschaften durchaus flexibel auf die konkrete Situation von Frauen und Männern eingehen konnten und das, was verheirateten sowie unverheirateten Frauen möglich war, an die Gegebenheiten anpassten.⁹⁸ Kellehers These, dass Frauen durch die Ehe dennoch in den meisten Fällen das Recht verwehrt war, Rechtsakte getrennt von ihrem Ehemann zu setzen⁹⁹, lässt sich beispielsweise anhand der Quellen zur Situation in der Stadt Wien nicht bestätigen (siehe Kapitel 6). Ebenso zeigt Bardyn in ihrer Analyse von ‚censiers‘, also Urbaren, dass im spätmittelalterlichen Brüssel auch verheiratete Frauen Liegenschaften besitzen konnten und dass die städtischen Amtleute bei der Erfassung des Besitzes den Familienstand der Frauen nicht immer als erwähnenswert betrachteten. Sie vermutet, dass unter den Frauen, die als Eigentümerinnen in den Urbaren aufscheinen, ledige, verwitwete sowie verheiratete waren.¹⁰⁰

Bezüglich der Auswirkungen des Familienstands auf rechtliche Handlungsspielräume ist auch die Witwenschaft zu berücksichtigen. Die Annahme, dass überlebende Ehepartnerinnen und -partner selbstständig über das Familieneigentum und die gemeinsamen Kinder verfügen konnten, stellt nur einen Teil der Lebensrealität von Witwen und Witwern dar. Beispielsweise konnte im Fall eines Familienbetriebs die Zunft einer Witwe vorschreiben, dass diese in einem bestimmten zeitlichen Rahmen wieder heiraten musste, um den Betrieb aufrechterhalten zu dürfen.¹⁰¹ Ob mit der Rolle als Witwe tatsächlich eine größere ‚Freiheit‘ einherging, habe – so Opitz – vor allen Dingen mit dem sozialen Stand und der individuellen ökonomischen Absicherung zusammengehangen. Orientiert man sich an den Ergebnissen neuerer Forschung geht Opitz‘ weitere Deutung, dass Witwen ohne „männlichen Versorger“ besonders armutsgefährdet waren¹⁰², jedoch von einem nicht zutreffenden Schema der nicht eigenständig arbeitenden und vom Mann als Oberhaupt abhängigen Frau aus, welches laut Nolte „an der mittelalterlichen Organisation und Auffassung von Arbeit [vorbeigeht]“.“¹⁰³

Ungeachtet familiärer Hierarchien ist eindeutig, dass der Familienstand und die Ehe als Rechtsinstitut ein entscheidender Faktor in der Lebensgestaltung vieler Frauen und Männer

⁹⁸ Maria A. Kelleher, *Later Medieval Law in Community Context*. In: Judith M. Bennett and Ruth Mazo Karras (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013), 136–137.

⁹⁹ Kelleher, *Late Medieval Law*, 138.

¹⁰⁰ Andrea Bardyn, *The gender distribution of real property ownership in late medieval Brussels (1356–1460)*. In: *Continuity and Change* 33/1 (2018), 38–39.

¹⁰¹ Lutter, *Ways of Belonging*, 282.

¹⁰² Opitz, *Emanzipiert oder marginalisiert*, 35.

¹⁰³ Nolte, *Frauen und Männer*, 54.

waren – wenn auch nicht aller: Man bedenke etwa jene, die in religiösen Gemeinschaften lebten. Das „christliche Ehemodell“¹⁰⁴ hatte verschiedene gesellschaftliche Funktionen, die kirchlich-theologisch begründet waren, vor allem aber war das Ehepaar die grundlegende Ordnungseinheit der sozialen Ordnung.¹⁰⁵ Ertl beschreibt die Ehe im späten Mittelalter in Anlehnung an Signori „gleichermaßen als kirchliches Sakrament, Bund zur Fortpflanzung und Kindererziehung sowie zunehmend auch als Güter- und Vorsorgegemeinschaft.“¹⁰⁶ Dennoch kann man sich mittelalterliche Haushalte nicht als einfache Kombination der Eheleute mit ihren Kindern vorstellen. Die kurze Dauer vieler Ehen aufgrund der hohen Sterblichkeit allein erzeugte einen laufenden Wandel von Familien- und Haushaltsstrukturen. Kinder aus verschiedenen Ehen trennte häufig ein großer Altersunterschied, außerdem war es nicht unüblich, dass kinderreiche Haushalte Töchter und Söhne an Verwandte abgaben, die sich um deren Erziehung kümmerten. Ob andere entferntere Verwandte oder Bedienstete Teil eines Haushalts wurden, hing davon ab, wie die individuellen Beziehungen der betroffenen Personen zueinander waren. Ebenso wirkten sich deren persönliche Beziehungen darauf aus, ob beispielsweise die Autorität einer Mutter über ihren Sohn anhielt, nachdem der Vater verstorben war.¹⁰⁷

Wenn sich auch im philosophisch-theologischen Ehediskurs die Betonung der Mündigkeit und Gleichwertigkeit der Ehepartner und somit der Freiwilligkeit des Eheschlusses durchsetzte, wie es Signori beschreibt¹⁰⁸, war die Ehe dennoch einerseits im ökonomischen Sinn eine Gütergemeinschaft und andererseits als Verbindung zweier Familien auch ein politisches Instrument. Als grundsätzlich untrennbare monogame Bindung limitierte die Ehe auch die Zahl der legitimen Kinder – und somit Erbinnen und Erben.¹⁰⁹ Wie bereits erwähnt, ist es aber bedeutsam, dass viele Menschen beiderlei Geschlechts in ihrer Lebenszeit aufgrund von Verwitwung mehrmals heirateten. Dies spiegelte sich auch in Eheverträgen und Eheberedungen wider, denn bei den Verhandlungen um die materiellen Interessen wurde die Eventualität des frühzeitigen Todes eines der beiden Ehepartner oft miteingepreist.¹¹⁰

¹⁰⁴ Opitz, Frauenalltag, 289.

¹⁰⁵ Nolte, Frauen und Männer, 54.

¹⁰⁶ Ertl, Wien 1448, 132.

¹⁰⁷ Zu diesen Facetten siehe: Nolte, Frauen und Männer, 54–56.

¹⁰⁸ Signori, Paradiese, 55–56.

¹⁰⁹ Opitz, Frauenalltag, 289.

¹¹⁰ Signori, Paradiese, 123.

Neben dem „Feilschen wie auf dem Basar“¹¹¹ bei der Einigung um Eheverträge und -beredungen gab es aber auch rechtliche Regulierungen der Hochzeitsgaben, deren Funktion es war, einen Vermögenstransfer zwischen den Generationen zum Zeitpunkt der Heirat zu etablieren, um es jungen Paaren zu ermöglichen, einen Haushalt zu gründen und eine Lebensgrundlage aufzubauen.¹¹² Die Geschenke oder ‚Steuern‘, die die Eheleute in die Ehe mitbrachten, hatten in unterschiedlichen Regionen und zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Namen. Susan Mosher Stuard streicht für italienische Städte im Mittelalter heraus, dass ein Spannungsfeld bestand zwischen den Umständen, wer das Vermögen besaß und wer darüber verfügte. Sie sieht in der Verbreitung der Mitgift, die vom Ehemann kontrolliert wurde, eine Tendenz zur generellen Benachteiligung von Frauen, die sich auch im normativen Recht widerspiegelte, in dem Frauen als „unfähig“¹¹³, das Vermögen zu verwalten, beurteilt wurden. Sie betont aber, dass aus den Quellen der Rechtspraxis viele Fälle hervorgingen, in denen Frauen ihre Rechte vor Gericht verteidigten, weshalb es fragwürdig bleibe, ob Frauen und ihre Familien tatsächlich von dieser kategorischen „Unfähigkeit“ überzeugt waren.¹¹⁴

Für den Fall Venedigs im 14. Jahrhundert führt Linda Guzzetti aus, dass es verschiedene rechtliche Quellentypen gibt, die sich in wichtigen Punkten widersprechen. Während man in einem Kommentar zu den venezianischen Statuten den Rechtsgrundsatz finde, dass für Frauen und Männer dasselbe gelte, zeige sich andernorts in eben jenen Statuten, dass für Frauen besondere Regeln galten. Als Beispiel spricht Guzzetti die Mitgift an, die zwar der Frau gehörte, jedoch vom Mann verwaltet wurde. Neben solchen einschränkenden geschlechterspezifischen Regeln, seien jedoch auch solche zum besonderen Schutz von Frauen dokumentiert. Gleichzeitig bestätigt sie Mosher Stuards Beobachtung zur Anwesenheit von Frauen bei Gericht für ihren Untersuchungsgegenstand, indem sie nachweist, dass Frauen in venezianischen Gerichten im 14. Jahrhundert als Zeuginnen und Streitparteien präsent waren.¹¹⁵

Nördlich der Alpen war es üblich, dass die Braut eine Ehe- oder Heimsteuer und eine Aussteuer (Gerätschaften für den Haushalt, Leintücher, Kopfpolster und dergleichen) mitbrachte, während der Bräutigam eine Widerlegung, eine Art Ehesteuern, und eine Morgengabe schulde-

¹¹¹ *Signori*, Paradiese, 123.

¹¹² *Mosher Stuard*, Brideprice, 148.

¹¹³ Ebd. 159.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Linda Guzzetti, Women in Court in 14th-Century Venice. In: Karin Gottschalk (Hrsg.), Gender Difference in European Legal Cultures (Stuttgart 2013), 43–55.

te, fasst Gabriela Signori zusammen.¹¹⁶ Aus Widerlegung, Aussteuer und Heimsteuer habe sich in der Regel das „ökonomische Fundament der Ehegemeinschaft [gebildet], das weder Mann noch Frau ohne die Zustimmung des andern verändern durfte.“¹¹⁷ Wenn Witwen ihr Widum behalten durften, konnten sie – wie Reyerson für den Fall des mittelalterlichen Londons erläutert – nach mehreren Ehen aufgrund ihres Vermögens sehr nachgefragt am Heiratsmarkt werden.¹¹⁸ Insofern wird deutlich, dass die spezifischen Bräuche der Zeit und Region starke Auswirkungen auf die individuellen Handlungsspielräume hatten. Darüber hinaus spricht Signori an, dass im Sinne des Sprichworts, „Gedinge bricht Recht“, in der Praxis viele rechtliche Normen durch Einzelverträge umgangen werden konnten, was den handelnden Akteurinnen und Akteuren Handlungsspielräume bot, die in Rechtsbüchern nicht abgebildet sind.¹¹⁹ Kathryn Reyerson verweist in ihrer Besprechung der ‚Urban Economies‘ außerdem auf den ökonomischen Handlungsspielraum, den Frauen im Rahmen des Aufsetzens ihrer Testamente hatten. Auch wenn das Erbrecht – das sich je nach Region stark unterschied – sie einschränken mochte, waren Frauen doch „a means of transmission of wealth; wealth flowed through them, even if they did not actually control it.“¹²⁰

Auf die Spezifika des Ehegüterrechts und des Erbrechts im spätmittelalterlichen Wien gehe ich im Abschnitt 3.5. genauer ein.

3.3. Alltag, Arbeit und „ökonomische Erfahrungen“¹²¹ in Städten

“Work is a category that is historically contingent and the meanings attributed to it in a given time and place reflect cultural values about those activities characterised as ‘work’”, schreiben Merridee Bailey, Tania Colwell und Julie Hotchin in der Einleitung des Bandes *Women and Work in Premodern Europe*.¹²² In der englischen Sprache ist es möglich, eine Unterscheidung zwischen den Begriffen ‚work‘ und ‚labour‘ zu treffen, wobei mit ‚work‘ auch unbezahlte

¹¹⁶ Die Morgengabe konnte im Falle der Heirat zwischen einem ledigen Mann und einer Witwe, aber auch von der Braut an den Bräutigam übergeben werden, da es mehr um den Status ‚ledig‘ ankam, nicht auf das Geschlecht bzw. die Jungfräulichkeit, vgl. Signori, Paradiese, 64.

¹¹⁷ Signori, Paradiese, 64.

¹¹⁸ Reyerson, Urban Economies, 301.

¹¹⁹ Signori, Paradiese, 66.

¹²⁰ Reyerson, Urban Economies, 300.

¹²¹ Vgl. Reyerson, Urban Economies.

¹²² Merridee L. Bailey, Tania M. Colwell und Julie Hotchin, Approaching women and work in premodern Europe. In: Merridee L. Bailey, Tania M. Colwell und Julie Hotchin (Hrsg.), *Women and Work in Premodern Europe: Experiences, Relationships and Cultural Representation* (London 2017), 2.

Arbeit bewusst mitgemeint ist.¹²³ Doch die Unterscheidung zwischen unbezahlter und bezahlter Arbeit greift ebenfalls zu kurz. Eine breite Definition des Arbeitsbegriffes ist für die Geschichtswissenschaft notwendig, um Frauenarbeit sichtbar zu machen, weshalb Rosemarie Fiebranz et al. vorschlagen, von Arbeit als einer „sozialen Praxis“ bzw. als „den Einsatz von Zeit mit dem Ziel, einen Lebensunterhalt zu bestreiten“ auszugehen.¹²⁴ Brigitta Bernet, Juliane Schiel und Jakob Tanner weisen darüber hinaus darauf hin, dass auch der Arbeitsbegriff in seinem historischen Wandel und seiner Umstrittenheit betrachtet werden muss: „Arbeit ist nicht als ein vorab definiertes, sondern als ein sozial generiertes und politisch umkämpftes Konzept zu untersuchen. Davon ausgehend ist nach den historischen Konstellationen zu fragen, in denen bestimmte Vorstellungen, gesellschaftliche Arrangements, Organisationsformen und Subjektivierungsweisen von Arbeit entstanden, verbindlich wurden oder an Selbstverständlichkeit einbüßen.“¹²⁵

In vergleichbarem Sinne fordern Christian de Vito, Juliane Schiel und Matthias van Rossum 2021 von Arbeitshistorikerinnen und -historikern eine Abkehr vom „male breadwinner model“¹²⁶ und dem damit verbundenen binären Denken von Arbeit vs. Nicht-Arbeit bzw. Aktivität vs. Passivität. Für sie ist es das Ziel einer erweiterten bzw. inklusiven Geschichte der Arbeit, nicht nur Frauenarbeit, sondern auch Kinder- und Sklavenarbeit zu berücksichtigen.¹²⁷ Hinsichtlich der Arbeit mit historischen Quellen weisen Bailey, Colwell und Hotchin darauf hin, dass im Umgang mit diesen nicht allein auf Nomina, sondern vor allem auch auf Verben geachtet werden müsse, sodass nicht nur als Arbeit identifiziert werde, was als Berufsbezeichnung oder Titel Erwähnung findet.¹²⁸ Wie auch im vorherigen Abschnitt erläutert, ist also von einem Spannungsfeld zwischen dem, was Normen wie Stadtrecht oder Zunftordnungen geboten, und dem, was Menschen beiderlei Geschlechts tatsächlich taten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, auszugehen.¹²⁹

¹²³ Rosemarie Fiebranz, Erik Lindberg, Jonas Lindström und Maria Ågren, Making verbs count: The research project 'Gender and Work' and its methodology. In: *The Scandinavian economic history review*, 59/3 (2011), 273.

¹²⁴ Ebd., 276.

¹²⁵ Brigitta Bernet, Juliane Schiel und Jakob Tanner, Editorial: Arbeit in der Erweiterung. In: *Historische Anthropologie* 24/2 (2016), 157–164.

¹²⁶ Christian G. De Vito, Juliane Schiel, Matthias van Rossum, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: *Journal of social history* 54/2 (2021), 646.

¹²⁷ Ebd., Bondage, 644–662.

¹²⁸ Bailey, Colwell und Hotchin, *Approaching women and work*, 2.

¹²⁹ Ein weniger rezenter, aber wichtiger Aufsatz, der auch die Probleme der älteren Forschung („historischer Ballast“) beleuchtet, ist: Dorothee Rippmann und Katharina Simon-Muscheid, Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Postulate. In: Mireille Othen-

Die Frage ist demnach nicht, ob Frauen arbeiteten, sondern was sie arbeiteten, unter welchen Bedingungen sie es taten und mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert waren. Im Folgenden soll dem hinsichtlich städtischer Lebenswelten nachgegangen werden.¹³⁰ Natürlich ist aber anzumerken, dass die Situation je nach Stadt und Zeitraum sehr unterschiedlich aussehen konnte. Reyerson nennt etwa das Beispiel des neu besiedelten kastilischen Grenzgebiets, wo Frauen zu Beginn der Reconquista viele Freiheiten in der Gestaltung ihres Arbeitslebens genossen, diese jedoch allmählich wieder verloren, als sich die Grenzregion stabilisierte.¹³¹ Vor allem hing die Ausformung des Arbeitslebens – von Frauen und Männern – von ihrem sozialen Status, Familienhintergrund und Vermögen ab, andererseits aber auch von Familienstand, Religionszugehörigkeit, Ausbildungsmöglichkeiten und den in der Stadt dominanten Wirtschaftszweigen. Oft teilten Eheleute Arbeit und Unternehmungen, wobei die Verteilung von Aufgaben in vielen Fällen entlang der Geschlechterlinien getrennt war.

Es gab in mittelalterlichen Städten jedoch auch einzelne wohlhabende Frauen, die als Unternehmerinnen selbstständig tätig waren und sich entsprechend eigenständig vor städtischen Autoritäten verantworten konnten. Ebenso waren Frauen im Handwerk aktiv, doch die Hierarchie der Zünfte benachteiligte Frauen in der Regel, wenn es auch selbstverständlich Unterschiede nach Region und Zeitraum gab.¹³² Für die Textilproduktion beispielsweise ist dokumentiert, dass die notwendigen Vor- und Nebenarbeiten keiner Kontrolle durch Zünfte unterlagen und viele Frauen über die notwendigen Fertigkeiten verfügten und diese Art der Erwerbsarbeit oftmals Frauen zufiel.¹³³ Während Reyerson für Montpellier postuliert, dass es keine Belege dafür gibt, dass Frauen Mitglieder von Zünften waren¹³⁴, stellt Lutter fest, dass Witwen in Wien das Handwerk weiterführen und die Zunftmitgliedschaft aufrechterhalten konnten (siehe Kapitel 3.5.).¹³⁵ Für Brügge und Paris wiederum gibt es Belege für die Exis-

in-Girard, Anna Gossenreiter und Sabine Trautweiler (Hrsg.), *Frauen und Öffentlichkeit*. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung (Zürich 1991), 63–98.

¹³⁰ Zu ländlichen Bedingungen siehe: Martine Segalen, *Gender and inheritance patterns in rural Europe: Women as wives, widows, daughters and sisters*. In: *History and Anthropology* 32/2 (2021) 171–187. Oder: Jane Whittle, *Rural Economies*. In: *Bennett und Mazo Karras, Handbook*, 311–326.

¹³¹ Reyerson, *Urban Economies*, 296–297.

¹³² Methodologische Überlegungen zu Frauen und Zünften als soziale Netzwerke finden sich bei: Sheilagh Ogilvie, *How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany*. In: *The American Historical Review* 109/2 (2004), 325–359.

¹³³ Opitz, *Emanzipiert oder marginalisiert*, 33.

¹³⁴ Reyerson, *Urban Economies*, 303.

¹³⁵ Lutter, *Ways of Belonging*, 282.

tenz eigener Gilden für Frauen, welche auch in diesem Rahmen den Meisterinnenstatus erhalten konnten.¹³⁶

Michael Mitterauer urteilt, dass es – anders als im ländlichen Kontext – „in den [städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit] kaum Produktionsbereiche gab, die Frauen grundsätzlich verschlossen waren“.¹³⁷ Für ihn ist der hohe Anteil von Frauen unter Stadteinwohnerinnen und -einwohnern ein Zeichen dafür, dass Frauen in den Städten viele Erwerbsmöglichkeiten offenstanden und sie deshalb aus ländlichen in urbane Gegenden migrierten. Junge Frauen verbrachten einige Zeit in Dienstverhältnissen, dies sei aber oft nur eine Phase in der Erwerbskarriere gewesen. Selbstständige Lohnarbeit für (ledige) Frauen habe Tätigkeiten wie „Waschen, Wassertragen, Botengänge, [...] Krankenpflege, [...] Heimarbeiten wie Spinnen, Stricken, Sticken und Nähen“ und Kleinhandel umfasst.¹³⁸ Sowohl in mittelalterlichen als auch in frühneuzeitlichen Städten ist aber vor allem auch davon auszugehen, dass Ehepaare, wie bereits erwähnt, gleichzeitig auch „Arbeitspaare“¹³⁹ waren, also Aufgaben teilten. Für die frühe Neuzeit arbeitet Ogilvie in einer umfassenden Studie heraus, welche Auswirkungen soziale Strukturen, Netzwerke und Institutionen auf die Arbeit und Rollen von Frauen und Männern hatten, und stellt fest, dass es Organisationen – beispielsweise Zünfte – waren, die Normen vorgeben und durchsetzen konnten und dadurch den stärksten Einfluss auf die Einschränkung bzw. Eröffnung von beruflichen Chancen für Frauen hatten.¹⁴⁰

Laut Reyerson konnte Armut für manche Frauen ein höheres Ausmaß an Eigenständigkeit von männlicher Vormundschaft bedeuten, jedoch brachten prekäre Verhältnisse Frauen sowie Männer in Positionen von großer Verletzlichkeit. Die Arbeit als Dienerinnen und Diener war in unterschiedlichen Städten von verschiedenem Ansehen und sozialer Absicherung: Während Reyerson die Tätigkeit im Dienst in Florenz mit Sklaverei vergleicht, habe es in Montpellier

¹³⁶ Reyerson, *Urban Economies*, 303.

¹³⁷ Michael Mitterauer, *Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*. In: Michael Mitterauer, *Familie und Arbeitsteilung* (Wien 1992), 279. Siehe dazu auch: Rippmann und Simon-Muscheid, *Weibliche Lebensformen*, 76–89.

Kritisch gegenüber Mitterauers Auffassung positionieren sich: Rita Rake et al., *Zur Stellung der Frauen im mittelalterlichen Handwerk – Schreibtischmythen und Realitäten*. In: *Feministische Studien* 2/2 (1983), 147–148. Außerdem lesenswert zu Frauenräumen im Kontakt Stadt–Land und Wallfahrten: Gabriela Signori, *Ländliche Zwänge – städtische Freiheiten? Weibliche Mobilität und Geselligkeit im Spiegel spätmittelalterlicher Marienwallfahrten*. In: *Othenin-Girard et al., Frauen und Öffentlichkeit*, 29–62.

¹³⁸ Mitterauer, *Familie*, 278.

¹³⁹ Vgl. Heide Wunder, *Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht*. In: Heide Wunder und Christina Vanja (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit* (Frankfurt 1991), 12–26.

¹⁴⁰ Sheilagh Ogilvie, *A Bitter Living: Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany* (Oxford/New York 2003).

geschütztere Verhältnisse durch Arbeitsverträge und Lehrstellen gegeben.¹⁴¹ Nicht vergessen werden darf außerdem, dass es in mittelalterlichen Städten auch Sklaverei gab und in Europa Sklavinnen über weite Zeiträume nachgefragter waren als Sklaven.¹⁴² Über Venedig und Ragusa brachten die Händler sie als Ammen oder Dienerinnen in die Haushalte reicher italienischer, sizilianischer und spanischer Städte.¹⁴³ Frauen in dieser Position waren oft besonders vulnerabel, weil sie offen sexuell ausgebeutet wurden – wobei auch im Fall von Bediensteten von einer erhöhten Gefahr von sexuellem Missbrauch auszugehen ist.¹⁴⁴

Das Spannungsfeld zwischen Einschränkungen durch patriarchale Gesellschaftsstrukturen und der individuellen ‚Agency‘ von Frauen wird in der Forschung kritisch diskutiert. Jane Couchman, Allyson Poska und Katherine McIver schlagen vor, den Blick nicht nach einem Gegensatzpaar von ‚Agency‘ versus Unterdrückung auszurichten. Strukturen und Normen seien nicht als „monolithisch“, sondern vielmehr als fluide und verhandelbar zu sehen – sie schreiben: „[R]ather, women’s activities and responses themselves are the baseline for comparative analysis“.¹⁴⁵ Reyerson lenkt den Blick auf das breitere Konzept der „ökonomischen Erfahrungen“¹⁴⁶ von Frauen in Städten und bezieht darin verschiedene Formen von Arbeit sowie diverse Transaktionen von Besitz wie etwa Erbe oder Mitgift mit ein. Bailey, Colwell und Hotchin betonen überdies die Rolle von Beziehungen zwischen Zusammenarbeit und Abhängigkeit als eine wichtige Kategorie für die historische Reflektion über Frauen und Arbeit. Ebenso wie Männer waren Frauen Teil von Netzwerken von Menschen beiderlei Geschlechts und konnten ihre Verbindungen zu anderen nutzen, um sich Handlungsspielräume zu erschließen.¹⁴⁷

3.4. Namen und Identität

Einen weiteren für Historikerinnen und Historiker spannenden und ergiebigen Einstiegspunkt in Fragen von Geschlecht, Identität und ökonomischen Erfahrungen stellen Namen dar. Christof Rolker zeigt in seinen Forschungsarbeiten zu schweizerischen und süddeutschen Städten

¹⁴¹ Reyerson, *Urban Economies*, 304.

¹⁴² Theoretische Überlegungen sowie einen Überblick über Sklaverei im Mittelalter bietet: Juliane Schiel, *Sklaven*. In: Michael Borgolte (Hrsg.), *Migrationen im Mittelalter: Ein Handbuch* (Berlin/München/Boston 2014), 251–266.

¹⁴³ Schiel, *Sklaven*, 256.

¹⁴⁴ Sally McKee, *Slavery*. In: Bennett und Mazo Karras, *Handbook*, 287–289.

¹⁴⁵ Allyson M. Poska, Jane Couchman und Katherine A. McIver, *Introduction*. In: Allyson M. Poska, Jane Couchman und Katherine A. McIver, *The Ashgate Research Companion to Women and Gender in Early Modern Europe* (London/New York 2013), 8.

¹⁴⁶ Reyerson, *Urban Economies*.

¹⁴⁷ Bailey, Colwell und Hotchin, *Approaching women and work*, 11.

im Spätmittelalter, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Namensführung und Vermögensfragen gab. Die Weise, in der Frauen identifiziert wurden – etwa durch den Namen der Herkunftsfamilie, des Ehemanns oder durch die Nennung eines Berufs – konnte ökonomische Verhältnisse sowie eigentumsrechtliche Ansprüche widerspiegeln. Rolkers Analyse der Bedingungen in Konstanz und Basel legt nahe, dass Namen und Personenbezeichnungen Frauen – wobei ich ergänzen würde: nicht nur, sondern auch Frauen – einen Raum „nicht nur [zum] Ausdruck von, sondern auch Mittel zur Gestaltung der eigenen Identität“ boten.¹⁴⁸

Ähnliches stellt Ellen E. Kittell als Ergebnis ihrer Forschung zu Frauennamen bzw. Namenszusätzen im nordfranzösischen Douai fest: „Women identified themselves [...] not only as wives and daughters, but also by their citizenship status, by place of provenance or residence, and by occupation.”¹⁴⁹ In den Verwaltungsquellen der Stadt Douai sei überdies die Nennung von Frauen ohne jeglichen Zusatz zu finden, wenn diese allein eine zentrale Funktion in einem Rechtsgeschäft einnehmen. Historikerinnen und Historiker können ausgehend von dieser breiten Palette verschiedener Namen und Personenbezeichnungen Rückschlüsse auf die Vielfalt von Handlungsmöglichkeiten, die sich Frauen in der städtischen Ökonomie boten, ziehen.¹⁵⁰

3.5. Frauen im spätmittelalterlichen Wien

Wie oben bereits ausgeführt, muss auch für den Fall der Stadt Wien angemerkt werden, dass es keineswegs ein einziges Lebensmodell ‚der Frau im Spätmittelalter‘ gab. Das Handeln sowohl männlicher als auch weiblicher Mitglieder der Stadtgemeinschaft war von mehreren relationalen Kategorien der sozialen Zuordnung beeinflusst: Herkunft bzw. Stand, Geschlecht, Verwandtschaft, Alter und Zugehörigkeiten zu religiösen und politischen Gruppen.¹⁵¹ Dennoch möchte ich an dieser Stelle den Forschungsstand über Frauen und geschlechterspezifische Bedingungen im spätmittelalterlichen Wien zusammenfassen, um den kontextuellen Rahmen meiner Quellen zu skizzieren.

¹⁴⁸ Christof Rolker, »Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg ...«. Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Ulrike Krampfl und Gabriela Signori (Hrsg.), *Namen* (L’Homme: Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 20/2009, Köln 2009), 33.

¹⁴⁹ Ellen E. Kittell, The construction of women’s social identity in medieval Douai: Evidence from identifying epithets. In: *Journal of Medieval History* 25 (1999), 216.

¹⁵⁰ Vgl. auch Ertl, *Wien 1448*, 138–139.

¹⁵¹ Lutter, *Stadt und Gemeinschaft*, 30–31.

3.5.1. Familie, Ehe und Besitz

Ab 1340 ist in Wien für Männer eine Großjährigkeit mit 18 Jahren dokumentiert; Frauen erlangten die Großjährigkeit unter drei Umständen: durch Heirat, den Eintritt in ein Kloster oder die Erreichung ihres 50. Lebensjahrs.¹⁵² Laut Oppl war eine Heirat gemäß dem kanonischen Recht für Frauen ab einem Alter von 13 bis 15 Jahren möglich, für Männer ab einem Alter von 15 bis 19 Jahren. Abseits der rechtlichen Komponente war aber auch ausschlaggebend, ob ein zukünftiges Ehepaar über genügend wirtschaftliche Ressourcen verfügte, um einen Haushalt zu gründen. Das tatsächliche Heiratsalter lag bei Männern und Frauen im Durchschnitt deutlich über 20 Jahren, Männer waren tendenziell älter.¹⁵³ Die Wahl von Partnerinnen und Partnern stand den Betroffenen in der Regel nicht frei: Einerseits hatten die Eltern starken Einfluss darauf¹⁵⁴, andererseits konnte auch die Stadt bzw. der Rat ein Mitspracherecht geltend machen, um moralisch oder sozial inakzeptable Eheschließungen zu verhindern.¹⁵⁵ Die Wiener Stadtbücher zeigen, dass der Einfluss der Eltern auf die Eheschließung ihrer Kinder so weit gehen konnte, dass 1412 eine Mutter in ihrem Testament einen Vormund für ihre Tochter ernannte und diesen gleichzeitig bat, sein Mündel zu heiraten, sobald es großjährig war.¹⁵⁶ Die Wiederheirat von Witwen und Witwern war so üblich, dass der Italiener und spätere Papst Pius II. Aeneas Silvius Piccolomini, der lange Zeit am Hof des Habsburgers Friedrich III. tätig war, Mitte des 15. Jahrhunderts über den Wiener Heiratsmarkt spottete:

„Reiche, aber schon vom Alter gebeugte Kaufleute heiraten Mädchen und lassen diese als Witwen zurück, wenn sie nicht mehr lange danach leben. Diese heiraten dann schon etwas größere Jünglinge, und wenn jene auch ihre Frauen überleben, suchen sie die Ehe mit jungen Mädchen.“¹⁵⁷

Über den Ehealltag und den Umgang zwischen Männern und Frauen gibt es in der Literatur unterschiedliche Ansichten. Wie bereits in den einführenden Kapiteln angemerkt, gilt auch für

¹⁵² Peter Csendes, *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (Wien/Graz 1986), 117.

¹⁵³ Ferdinand Oppl, *Leben im Mittelalterlichen Wien*. In: Csendes und Oppl, *Wien*, 481.

¹⁵⁴ Oppl, *Leben*, 481.

¹⁵⁵ Lohrmann, *Das Werden von Stadt und städtischer Gesellschaft*, 262.

¹⁵⁶ Aus dem Stadtbucheintrag Nr. 1936, *Geschäft der Margarethe, Witwe des Simon Newnsteter* (3. November 1412): „Also das si geschafft und enpholchen hat Erasm von Steyrek ir tochter junkchfrawn Dorothen mit leib und mit gut hincz seinen treun, das er die mit leib und mit gut ynnhab und verwese, als lang unczt das si vogtper werd, als si im des getraut und als er got an dem jungisten tag darumb antworten sol. Und wann dieselb ir tochter also vogtper wird, so hat si an den egenanten Erasm begert und fleysichleich gebeten, das er dann dieselb ir tochter ainer eleichen chonen nemen sol, das hat er ir mit seinen treun versprochen.“ In: Wilhelm Brauneder, Gerhard Jaritz und Christian Neschwara (Hrsg.), *Die Wiener Stadtbücher 1395–1430*, Bd. 4. 1412–1417 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/4, Wien 2009), 70.

¹⁵⁷ Jürgen Sarnowsky (Hrsg.), Aeneas Silvius Piccolomini, *Historia Austriacalis/Österreichische Geschichte* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 44, Darmstadt 2005), 27.

Wien im Spätmittelalter, dass unterschiedliche Quellen verschiedene Darstellungen vermitteln, weshalb an dieser Stelle kein generalisierendes Urteil getroffen wird.¹⁵⁸

Herauszustreichen ist, dass das spätmittelalterliche Ehegüter- und Testamentsrecht in Wien in den meisten Fällen keine geschlechterspezifischen Unterscheidungen traf. Das Ehegüterrecht ermächtigte und schützte die Eheleute gleichermaßen, denn die Zustimmung beider Parteien war bei jeder Transaktion, die gemeinsam erworbenes Eigentum betraf, notwendig (sogar im Falle testamentarischer Bestimmungen).¹⁵⁹ Dennoch konnten Frauen und Männer – auch wenn sie verheiratet waren – individuell über Eigentum verfügen.¹⁶⁰ Nach dem Tod von Ehegattinnen bzw. Ehegatten galt der Schutz der bzw. des Überlebenden für Frauen und Männer gleichermaßen, ebenso waren Eheleute beiderlei Geschlechts im gleichen Rahmen erbberechtigt.¹⁶¹ Zwar wurden die Überlebenden nach dem Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten nicht automatisch Eigentümerinnen bzw. Eigentümer des gesamten Immobilienvermögens der Verstorbenen, jedoch besaßen sie ein ‚Leibzuchsrecht‘, also ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit. Bei Kaufgütern, die während der Ehezeit erworben wurden, ist eine Unterscheidung zwischen ‚einhändigem‘ und ‚gesamthändigem‘ Kaufgut zu treffen. Nur bei dem mit gemeinsamen Mitteln Erworbenen „[traten] die mit der [Ehe-]Gemeinschaft verbundenen Rechtsfolgen, Leibzucht des überlebenden Teiles und besondere Hälftung nach dessen Tode unter die beiderseitigen Erben, ein, während alles übrige Vermögen, darunter auch das einseitig erworbene, den Normen des allgemeinen landbräuchigen Erbrechts unterworfen [blieb].“¹⁶² Ausnah-

¹⁵⁸ *Oppl* zitiert beispielsweise aus den Predigten des Bertholds von Regensburg im 13. Jahrhundert, dass der Mann als „der frouwen meister und ir herrscher“ gegolten habe (siehe: *Oppl*, *Leben*, 482.). *Ebner* hingegen folgert aus klerikalen Schriften und einzelnen Stadtbucheinträgen auf alltägliche Bedingungen (siehe: Herwig *Ebner*, *Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich*. In: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag* (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9 (Wien 1986), 512.). *Ertl* nähert sich der Frage nach Emotionen in der Ehe über Testamente und schlussfolgert, dass es zwar Hinweise auf Streitigkeiten zwischen Eheleuten gebe, diese Interpretation „allerdings spekulativ“ sei (siehe: *Ertl*, *Wien* 1448, 138.). *Gneiß* weist für das Wiener Handwerkordnungsbuch wiederum darauf hin, dass es vor allem Regeln zum anständigen Umgang gab, etwa waren Gesellen verpflichtet, ‚ehrbare‘ Frauen mit Respekt zu behandeln (*Gneiß*, *Handwerksordnungsbuch*, 117–118).

¹⁵⁹ *Demelius*, *Eheliches Güterrecht*, 19–20; Wilhelm *Brauneder*, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich: Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit* (Salzburg/München 1973), 239–240.

Ein Beispiel aus den Stadtbüchern ist Eintrag Nr. 214 vom 20. Dezember 1397: „Also das [Katharina, die Testatorin] geschafft hat mit willen und gunst des vorgeanten Lewppolts, irs wirts, allen irn tail, den si gehabt hat an den hemach geschriben gutern, die si miteinander mit gesamter hant gechaufft habent [...] des egenanten Lewppolts, irs wirts, enynkchlein Philippen, der nach zu seinen beschaiden jarn nicht kömen ist [...]“

¹⁶⁰ *Demelius*, *Eheliches Güterrecht*, 19–20.

¹⁶¹ *Ebd.*, 66.

¹⁶² Hans *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters II. Teil*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 70 (1953), 161.

men konnte es geben, wenn die Vermögensverhältnisse während und nach der Ehe im Rahmen von Verträgen wie Heiratsbriefen individuell geregelt wurden.¹⁶³

Andererseits bestanden Einschränkungen dieser Gleichwertigkeit hinsichtlich der Ehegaben. Zu Beginn der Ehe wurde aus dem Vermögen der Ehefrau bzw. eines ihrer männlichen Verwandten eine Heimsteuer an den Ehemann gezahlt, die ihm bis zu seinem Tod verblieb und danach – wenn es sie gab – den gemeinsamen Kindern als Erbinnen und Erben zufiel. Im Gegenzug zur Heimsteuer versprach der Ehemann bei der Heirat der Ehefrau eine Morgengabe, die aus seinem Vermögen oder aus jenem seines Vaters stammte. Übergeben wurde diese Morgengabe jedoch nur, wenn die Ehefrau oder gemeinsame Kinder den Ehemann überlebten.¹⁶⁴ Hans Lentze zitiert darüber hinaus aber auch Geschäfte, in denen geregelt sei, dass „es bei den getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Morgengabe und Heimsteuer zu bleiben habe“.¹⁶⁵ Ebenfalls führt er das Beispiel eines Geschäfts in den Wiener Stadtbüchern an, das belege, dass der Testator die Morgengabe einer weiteren Person, also nicht seiner Ehefrau, vermachen konnte, wenn die Heimsteuer nicht geleistet worden war.¹⁶⁶

Das Erbrecht privilegierte grundsätzlich die direkten Nachkommen, also Kinder beiderlei Geschlechts. Beim Versterben ihres Ehemannes wurden Frauen mit der Morgengabe, einer Aussteuer an Fahrnis, der Gerade bzw. sonstigen Zuwendungen abgefunden.¹⁶⁷ Wichtig war die Unterscheidung zwischen Erbgut und wohl erworbenem Gut, denn das Erbgut konnte nur mit der Zustimmung der nächsten Erben veräußert werden. Verfügten Testatorinnen und Testatoren über ausreichend wohl erworbenes Gut, konnten sie dieses jedoch auch entfernten Verwandte, Bediensteten, Freunden oder geistlichen und gemeinnützigen Institutionen vermachen (siehe Kapitel 4.2.2.).¹⁶⁸ Das vielschichtige erbrechtliche System wurde darüber hinaus in der Praxis noch durch den Umstand verkompliziert, dass viele Menschen beiderlei Geschlechts aufgrund der hohen Sterblichkeit mehrmals im Laufe ihres Lebens heirateten und somit oft-

¹⁶³ Wilhelm Brauneder, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich. In: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Frau und spätmittelalterlicher Alltag (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9, Wien 1986), 576. Für Beispiele siehe auch: Ertl, Wien 1448, 130–132; Demelius, Eheliches Güterrecht, 9.

¹⁶⁴ Demelius, Eheliches Güterrecht, 47.

¹⁶⁵ Lentze, Testamentsrecht II, 161.

¹⁶⁶ Aus Nr. 2063, Geschäft des Michael Kelhaimer (26. April 1414): „Item ich schaff meinen weingarten gelegen an dem Nusperg, den ich meiner hawsfrawn gemargengabt het, da engegen man mir nicht die haimsteuer widerlegt hat, auch meinen gewistreiden ledichleich.“ In: Brauneder, Jaritz und Neschwara, Stadtbücher, Bd. 4, 170.

¹⁶⁷ Lentze, Testamentsrecht II, 162.

¹⁶⁸ Lutter, Ways of Belonging, 286–287.

mals Kinder aus verschiedenen Ehen hatten bzw. auch für nicht leibliche Kinder sorgten.¹⁶⁹ Dass es im Rahmen dieser komplexen verwandtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse auch häufig zu Konflikten kam, beweisen die Quellen, die zu Gerichtsprozessen überliefert sind.¹⁷⁰

Nicht verheiratete Frauen waren durch die Großjährigkeitsbestimmungen in der Handhabe ihres Besitzes eingeschränkt. Deshalb seien, so Ertl und Haffner, in den Grundbüchern der Stadt Wien hauptsächlich Witwen, verheiratete Frauen und Nonnen als aktive Teilnehmerinnen vertreten.¹⁷¹ Nach dem Tod der bzw. des Ehepartners*in stand die Witwe bzw. der Witwer dem Haushalt vor und wurde im Feuerstättenverzeichnis auch als solche bzw. solcher geführt. Ertl weist darauf hin, dass

„die Form, in welcher die verwitweten Frauen in der Liste bezeichnet wurden, ihre enge Zuordnung zum verstorbenen Ehemann aus der Sicht der städtischen Administration deutlich [macht]: Die Witwe des *Ulreich Ebmer* wird als *relicta Ulreich Ebmerin*, die Witwe des *Niclas Zingk* als *relicta Niclasin Zingkin* bezeichnet. Nur in wenigen Fällen wurde der Vorname der Frau genannt, wie zum Beispiel bei *relicta Anna Wal-karterin*.“¹⁷²

Dasselbe gelte für die Wiener Stadtbücher, so Ertl – in Kapitel 5 werde ich jedoch zeigen, dass diese Einschätzung (zumindest) nicht für die Testamente von Frauen (Testatorinnen und Empfängerinnen) im ersten Band der Wiener Stadtbücher zutrifft. Also würde ich auch Ertls weitere Aussage in Zweifel ziehen, dass ein solches „Schema“, welches im Falle des Feuerstättenverzeichnis gilt, auf die Wiener Stadtbücher im Allgemeinen übertragbar ist – insbesondere hinsichtlich Ertls weiterem Befund, dass „alle Abweichungen von diesem Schema interessante Hinweise auf die soziale oder vermögensrechtliche Stellung von Frauen [sein]“. ¹⁷³ Ob der Verweis auf eine Verwandtschaft in Form einer Übernahme von Vor- und/oder Nachname eines männlichen Verwandten oder in Form einer Ergänzung zum Vornamen der Frau, im Sinne von ‚Hausfrau/Tochter/etc. von ...‘ dokumentiert wurde, ist zu

¹⁶⁹ Zur Familienzugehörigkeit nicht leiblicher Kinder in spätmittelalterlichen Städten siehe: *Mitterauer*, Familie, 262–263.

¹⁷⁰ Siehe das „Verzeichnis der Urkunden“ in: Heinrich *Demelius* (Hrsg.), Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters (Fontes Rerum Austriacarum, 3. Abt., Bd. 6, Wien/Köln/Graz 1980), 18–24. Zwischen Verwandten waren von 1316 bis 1496 Erbstreitigkeiten der häufigste Grund, vor Gericht zu gehen. Frauen waren dabei als Beklagte und als Klägerinnen vertreten (als Ehefrauen, Witwen, Töchter und in anderen Rollen).

¹⁷¹ *Ertl und Haffner*, Property Market, 122.

¹⁷² *Ertl*, Wien 1448, 129–130, 133. Zur Benennung von Frauen im Spätmittelalter siehe außerdem: Christof *Rolker*, »Ich, Anna Hartzlerin, genannt von Maegelsperg ...«. Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Ulrike *Krampl* und Gabriela *Signori* (Hrsg.), Namen (L’Homme: Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 20, Köln 2009), 17–34.

¹⁷³ *Ertl*, Wien 1448, 133.

vermuten, dass durch einen solchen Verweis auch strategische Ziele verfolgt werden konnten. Nähe zu einer Person zu betonen, könnte ein Mittel gewesen sein, um Ansprüchen (etwa auf ein Erbe) zusätzliches Gewicht zu verleihen. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass wir in den Wiener Stadtbücher Frauen finden, die mit Bezügen zu mehreren Verwandten, etwa Ehemann *und* Vater, identifiziert wurden. Ertl formuliert zuletzt die Vermutung, dass, indem Frauen nicht über ihre Verwandtschaft, sondern über ihren Beruf oder ein Beiwort identifiziert wurden, auf eine besondere wirtschaftliche Autonomie hingewiesen worden sei.¹⁷⁴ Dies ist ausgehend von meiner Sammlung von Testamenten nicht zu überprüfbar, da solche Arten der Bezeichnung sehr selten vorkommen (siehe Kapitel 5.3.). Interessant für weitere Forschungsarbeiten wäre es aber, Ertls These anhand der Daten zu den erfassten Personen aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien zu prüfen (siehe Kapitel 6.2.).

3.5.2. Arbeit und Alltag

Frauen in Wien waren erwerbstätig – nicht nur als Bedienstete in Haushalten, sondern beispielsweise auch als Ehefrauen, die Betriebe eigenständig weiterführten, wenn ihre Männer verstorben oder auf Reisen waren, als Krämerinnen oder gar als Musikerinnen und Tänzerinnen. 1462 gab es in Wien 500 selbstständige Frauen, so Ebner.¹⁷⁵

Während bereits der generelle Umstand der Erwerbstätigkeit von Frauen bei manchen ethische Bedenken hervorrufen konnte, traf dies umso mehr in Hinblick auf die ‚Dirnen‘, also Prostituierten, zu.¹⁷⁶ Einen moralisierenden Blick auf die Wiener Bevölkerung von außen bieten die Schilderungen des Aeneas Silvius Piccolomini, der sich auch für die Interaktionen zwischen Frauen und Männern interessierte.¹⁷⁷ Doch auch abseits der selbstständigen Erwerbstätigkeit arbeiteten Frauen verschiedener sozialer Stellungen. In einem bereits älteren Beitrag kategorisiert Ebner die Frauen in Österreich folgend: Fürstinnen, adelige Frauen, Bürgerinnen und jüdische Frauen¹⁷⁸ – in dieser Aufzählung fehlen alle Frauen, die unteren Gesellschaftsschichten angehörten, aber vor allem auch Frauen aus der bäuerlichen Bevölkerung – dem Gros der Gesellschaft – sowie in der Überlieferung besonders gut sichtbare Frauen, die als Nonnen in Klöstern lebten.

¹⁷⁴ Ertl, Wien 1448, 133–134.

¹⁷⁵ Ebner, Soziale Stellung, 514.

¹⁷⁶ Opll, Leben, 453; eine detaillierte neue Studie zum Thema der Prostitution und Frauenhäuser ist die Dissertation von Michael M. Hammer, *Gemeine Dirnen und gute Fräulein: Frauenhäuser im spätmittelalterlichen Österreich* (Beihefte zur Mediävistik: Monographien, Editionen und Sammelbände, Bd. 25, Berlin 2019).

¹⁷⁷ Lutter, *Ways of Belonging*, 270–271.

¹⁷⁸ Ebner, Soziale Stellung, 520–531.

3.5.3. Klösterliche Gemeinschaften im städtischen Kontext

Klösterliche Gemeinschaften stellten besondere Umgebungen dar, in denen sich Frauen selbstständig organisieren konnten – und selbstverständlich auch arbeiteten. Doch selbst in diesen Konstellationen gab es immer ein Miteinander von Frauen und Männern, schließlich oblag die Seelsorge allein den geistlichen Männern. Den Frauenklöstern der Stadt Wien kam eine besondere soziopolitische Bedeutung zu.¹⁷⁹ Wie auch in den in dieser Arbeit untersuchten Urkunden und Testamenten ersichtlich wird, erhielten die Klöster einerseits Liegenschaften bzw. große Summen mit dem Auftrag, sich des Seelenheils der Verstorbenen anzunehmen. Frauenklöster übernahmen andererseits Dienste der Mädchen- und Frauenbildung, Armenfürsorge und Krankenpflege und konnten auch die wichtige Funktion der Versorgung von Witwen erfüllen. Die Bildungsangebote teilten sich auf die Vermittlung an Interne, also die eigenen Nonnen, und Externe auf. Für Mädchen aus einfachen Verhältnissen war dieser Unterricht oft die einzige Möglichkeit, formelle Bildung zu erlangen. Nur wohlhabende Familien konnten ihre Töchter durch Privatlehrer unterrichten lassen. Als Nonnen konnten Frauen ein hohes Maß an Bildung erlangen – und als solche auch Frauen aus nicht-adeligen Schichten.¹⁸⁰

Nicht nur das Beispiel der Bildungsangebote als Schnittstelle zwischen städtischer Gemeinschaft und klösterlicher Gemeinschaft zeigt, dass das Prinzip der Klausur der Frauenklöster zwar Faktum war, die Abgeschlossenheit aber keineswegs absolut wirkte. Sicherlich trug auch die Enge des städtischen Raums dazu bei, dass bedeutender Kontakt zwischen dem Inneren der Klöster und ihrem Äußeren stattfand.¹⁸¹ Lutter zeigt in einer Studie zu den Wiener Zisterzienserinnen um 1300 auf, wie eng verflochten geistliche Gemeinschaften mit anderen Gruppen in Stadt und Umgebung waren.¹⁸² Die Zisterzienserinnen von St. Niklas vor dem Stuben-

¹⁷⁹ Das grundlegende Handbuch zu Wiener Klöstern ist: *Perger und Brauneis*, Kirchen und Klöster. Zu Frauenklöstern siehe außerdem: Barbara *Schedl*, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51, Wien/Innsbruck 2009). Sowie: *Lutter*, Verflechtungsgeschichten. Zum Zusammenarbeiten von Männern und Frauen in geistlichen Gemeinschaften siehe Fiona J. *Griffiths* und Julie *Hotchin* (Hrsg.), *Partners in Spirit. Women, Men, and Religious Life in Germany, 1100–1500* (Turnhout 2014); und: Fiona J. *Griffiths*, *Nuns' Priests' Tales. Men and Salvation in Medieval Women's Monastic Life* (Philadelphia 2018).

¹⁸⁰ Für Wien: Kurt *Mühlberger*, Schule und Unterricht. In: *Csendes und Opll*, Wien, 291–292. Grundlegende Studien bieten z.B. *Lutter*, *Geschlecht & Wissen*; und Eva *Schlotheuber*, *Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter*. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507) (Spätmittelalter und Reformation; Neue Reihe 24, Tübingen 2004).

¹⁸¹ Zur Gestaltung des physischen Raums – sowohl hinsichtlich der Ausstattung des Klosters als auch seiner geographischen Positionierung – siehe: *Schedl*, *Klosterleben und Stadtkultur*, 51–56 und 105–111.

¹⁸² Christina *Lutter*, *Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300*. In: Christine *Kleinjung* und Thomas *Kohl* (Hrsg.), *Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, Korb 2016), 201–219. Außerdem zu den Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas: *Frey und Krammer*, *Frauenkloster*.

tor und St. Jakob auf der Hülben hatten nicht nur geschäftliche Beziehungen zu den Wiener Bürgerinnen und Bürgern, es bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Nonnen und Mitgliedern der weltlichen Elite. In diesem Sinne waren die Zisterzienserinnenklöster in soziale, ökonomische und politische Netzwerke eingebunden und spielten auch bei Konflikten als „Kommunikationsorte, an denen Beziehungen aufgebaut, gepflegt und nach Unterbrechungen wieder aufgenommen wurden“, eine zentrale Rolle.¹⁸³

¹⁸³ Lutter, *Geteilte soziale Räume*, 212. Vgl. auch die wichtige Studie von Christine *Kleinjung*, *Frauenklöster als Kommunikationszentren und soziale Räume. Das Beispiel Worms vom 13. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Studien und Texte zur Sozial- und Geistesgeschichte des Mittelalters 1, Korb 2008).

4. Methodische Einbettung und Quellen

4.1. ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur‘

Die forschungsleitenden Fragen des von Christina Lutter geleiteten Projekts ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur‘¹⁸⁴ lauten: „Was hielt Menschen in mittelalterlichen Städten zusammen? Welche Formen von Zugehörigkeit verbanden sie?“¹⁸⁵ Das Projekt verbindet Methoden der Prosopographie, Sozialen Netzwerkanalyse und Digital Humanities. Technische Grundlage ist eine von Korbinian Grünwald entwickelte semistrukturierte Graphen-Datenbank zur Erfassung von mittelalterlichen Rechtsgeschäften, Personen und Organisationen. Die Grundlage der Datenerfassung sind die Konventionen der ‚Text Encoding Initiative‘ (TEI).¹⁸⁶ In der ersten Phase des Projekts wurden Urkunden aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, die in den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ von Karl Uhlirz in Regestenform veröffentlicht wurden¹⁸⁷, über ‚Monasterium.net‘¹⁸⁸, die größte virtuelle Urkundendatenbank Europas, als XML-Dateien akquiriert.

Das Kodieren der Textdateien sowie die Anlage von Registern erfolgen über den Editor ‚Oxygen‘. Die mit Informationen ausgestatteten Textsegmente werden in rezenten Konzeptionen der Digital Humanities „factoids“ bzw. „source assertions“ genannt.¹⁸⁹ Die Datenbank

¹⁸⁴ Für eine Projektübersicht siehe: Institut für Österreichische Geschichtsforschung (Universität Wien), „Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur“ (Laufende Drittmittelprojekte). Online unter: <<https://geschichtsforschung.univie.ac.at/forschung/laufende-drittmittelprojekte/soziale-netzwerke-im-spaetmittelalterlichen-wien/>> (22. Oktober 2021).

¹⁸⁵ Für Ausführungen zum Forschungsstand, konzeptuellen Überlegungen und Methodologie siehe z.B.: Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer und Korbinian Grünwald, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: Medieval and Early Modern Material Culture Online (2021). Online unter <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (22. Oktober 2021).

¹⁸⁶ Zu den Aspekten der Datenerfassung und Auswertung siehe Korbinian Grünwald, Die digitale Erfassung von mittelalterlichen Rechtsgeschäften – Beschreibung der semistrukturierten XML-Graphen-Datenbank db_for_medieval_legal_transactions. In: DHd-Blog, Digital Humanities im deutschsprachigen Raum (2021). Online unter: <<https://dhd-blog.org/?p=16737>> (8. November 2021); siehe: TEI – Text Encoding Initiative, Guidelines for Electronic Text Encoding and Interchange (31. August 2021). Online unter: <<https://tei-c.org/release/doc/tei-p5-doc/en/html/index.html>> (22. Oktober 2021).

¹⁸⁷ Karl Uhlirz, Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239–1411 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (QGStW), Abt. 2: Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 1, Wien 1898).

¹⁸⁸ Zum Bestand und einem Überblick des Bestandsgeschichte siehe: Monasterium.net, Archivbestände/AT–WStLA/Hauptarchiv – Urkunden (1177–1526). Online unter: <<http://monasterium.net:8181/mom/AT–WStLA/HAUr/fond>> (23. Oktober 2021).

¹⁸⁹ Etwa: John Bradley, Silk Purses and Sow's Ears: Can Structured Data Deal with Historical Sources? In: International Journal of Humanities and Arts Computing 8/1 (2014), 13–27.

ist demnach nach dem Vorbild der „factoid-based prosopography“ modelliert.¹⁹⁰ In den Regesten wurden Textsegmente mit ‚Tags‘ ausgezeichnet, um Rechtsgeschäfte (*events*), Personen (*persons*), Institutionen bzw. Organisationen (*organisations*) und Orte (*places*) zu identifizieren. Die ‚Tags‘ verbinden die Textpassagen aus den Quellen mit zentralen Registern (*indices*). Neben der Identifikation von Einheiten (*entities*) erlaubt das Modell auch das Auszeichnen von Attributen und relationalen Verbindungen (*roleNames*). Das bedeutet, dass innerhalb eines Personentags auch die Rolle dieser Person im gegebenen Rechtsgeschäft (etwa Aussteller*in, Ver-/Käufer*in oder Zeug*in) gekennzeichnet wird, ebenso Merkmale wie Titel und Berufsbezeichnungen. Überdies können Verbindungen zwischen Personen und Organisationen hergestellt werden, die jenseits der Interaktion im jeweiligen Rechtsgeschäft bestehen (etwa Verwandtschaftsbeziehungen, Amtsfunktionen oder Dienstverhältnisse). Die Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Textsegment („source assertion“) vorhanden ist.¹⁹¹

Liegt also beispielsweise ein Regest wie jenes vom 14. November 1381 vor, in dem „Paul der Holzcha/euffel, purgermaister, und rat gemain der stat ze Wienne“ beurkunden, dass „frawe Lucei, Stephans hausvrawe des Nezeuger, dem got gnade [...] das Geschäft ihres Mannes bewiesen habe“¹⁹², sind in diesen kurzen Passagen folgende „factoids“ zu identifizieren:

- Paul Holzkäufel, Lucia (Naezeugerin) und Stephan Naezeuger als Personen sowie der Rat als Organisation
- Paul Holzkäufel und der Rat der Stadt Wien in ihrer Rolle als Aussteller sowie Lucia Naezeugerin in ihrer Rolle als Empfängerin
- Das dispositive Verb „beurkunden“ zur Kategorisierung des Rechtsgeschäfts
- Das Amt des Bürgermeisters als Verbindung zwischen Paul Holzkäufel und der Stadt Wien
- „frawe“ (Frau) als Titel von Lucia Naezeugerin
- Die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Lucia Naezeugerin und ihrem Ehemann Stephan
- Der Umstand, dass Stephan Naezeuger zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde bereits verstorben gewesen ist („dem got gnade“)

¹⁹⁰ Zum Factoid-Modell siehe: John Bradley und Harold Short, Texts into databases: the Evolving Field of New-style Prosopography. In: *Literary and Linguistic Computing* 20 (Suppl. 1) (2005), 3–24. Sowie: Michele Pasin und John Bradley, Factoid-based prosopography and computer ontologies: towards an integrated approach. In: *Digital Scholarship in the Humanities* 30/1 (2015), 86–97.

¹⁹¹ Die umfassendste und für die technisch-handwerklichen Aspekte beste Beschreibung bietet: Grünwald, Digitale Erfassung.

¹⁹² Nr. 1081 (14. November 1381). In: Uhlirz, QGStW II/1.

Die Auswertung der ‚getaggteten‘ Quellenbestände wurde in der Programmiersprache ‚Python‘ für die Datenauswertungssoftware ‚Jupyter Notebook‘¹⁹³ von Korbinian Grünwald und Jan Bigalke (Universität Köln) programmiert. Die Programmierung ermöglicht es, CSV-Tabellen der gesammelten Informationen zu Personen, Orten und Organisationen, ihren Attributen, Rollen und Beziehungen zu generieren. Das Datenmodell sowie die erfassten Regesten und Satzbucheinträge sind als ‚Git Repository‘ öffentlich einsehbar.¹⁹⁴

Das Pilotprojekt ‚Stadt und Gemeinschaft‘ (2017–2018) beschäftigte sich primär mit Gründungs-, Stiftungs- und sonstigen Gütertransaktionen zwischen geistlichen Institutionen und städtischen und regionalen Eliten. Das Ziel war es, ausgehend von der in Wien vertretenen Vielfalt geistlicher Gemeinschaften deren „spirituelle, soziale und ökonomische Profile zu differenzieren und die Befunde mit der Frage zu verknüpfen, warum bestimmte Gemeinschaften für Mitglieder und Stifter attraktiv waren und in welcher Weise sich darin Zugehörigkeiten zu sozialen Gruppen spiegelten“. ¹⁹⁵ Zur Beantwortung wurde die urkundliche und Verwaltungsüberlieferung der Stadt Wien herangezogen. Die Annahme war, dass die Auswertung von 1.633 Urkunden aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv¹⁹⁶ Verflechtungen zwischen Personen und Institutionen sichtbar machen würde, die weit über die Ebene des einzelnen Rechtsgeschäfts hinausgingen.

Solche Stiftungs- und Schenkungspraktiken sind schon im 13. Jahrhundert, besonders aber ab dem frühen 14. Jahrhundert, für die Gruppe der *cives et milites* bzw. ‚Erbbürger‘ gut dokumentiert. Als Akteurinnen und Akteure traten aber auch andere Teilgruppen der Stadtelite – einzelne Berufsgruppen wie Kaufleute, Apotheker oder Münzer, zunehmend aber auch Handwerker – sowie die habsburgischen Landesfürsten, landsässige Elitenvertreterinnen und -vertreter auf.¹⁹⁷ Das besondere Potential des Projektansatzes liegt darin, dass nicht nur Netzwerke sichtbar gemacht werden, sondern auch Personen, denen in bisherigen historischen

¹⁹³ Jupyter, About Us. Online unter: <<https://jupyter.org/about>> (23. Oktober 2021).

¹⁹⁴ Siehe: Korbinian Grünwald (KGrünwald), *db_for_medieval_legal_transactions_documentation* (GitHub). Online unter: <https://github.com/KGruenwald/db_for_medieval_legal_transactions_documentation> (23. Oktober 2021).

¹⁹⁵ Lutter, *Stadt und Gemeinschaft*, 30; für die dahinterstehende breitere methodologische Konzeption siehe: Lutter, *Donators‘ Choice*, entwickelt im Rahmen des SFB 42 „VISCOM Visions of Community: Comparative Approaches to Ethnicity, Region and Empire in Christianity, Islam and Buddhism (400–1600 CE)“, Projekt 4206 „Social and Cultural Communities in High and Late Medieval Central Europe“ (PI: Ch. Lutter), gefördert durch den österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) (2011–2019). Zu Ergebnissen und weiteren Publikationen siehe: <https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/Institute/imafo/pdf/forschung/HI/viscom_companion_webbook.pdf> (21.11.2021).

¹⁹⁶ Uhlirz, QGStW II/1.

¹⁹⁷ Lutter, *Stadt und Gemeinschaft*, 30.

Darstellungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist: Das gilt vor allem auch für Frauen, „die keine politischen Ämter in der politischen Stadtgemeinschaft ausüben konnten, in erb- und besitzrechtlichen Angelegenheiten jedoch Männern weitgehend gleichgestellt waren.“¹⁹⁸ In ersten Auswertungen zeigte sich, dass rund ein Viertel der erfassten Personen Frauen sind.¹⁹⁹

Das Projekt „Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien“ basiert auf einer systematischen Sammlung prosopographischer Daten von Personen und Institutionen, welche kontinuierlich erweitert wird. Methodisch kamen dabei digitale Formen der Datenerhebung zum Zug, die Auswertung stützte sich auf Methoden der Sozialen Netzwerkanalyse.²⁰⁰ Parallel wurden qualitative Fallstudien durchgeführt. Ziel ist nicht nur, systematisch Daten aus einem laufend erweiterten Urkundenbestand zu erheben, sondern diese Erfassung auf zusätzliche Quellenbestände auszuweiten. 2020 wurde das Erfassungsschema an die Einträge der Wiener Stadtbücher (1395–1430) angepasst, und das ‚Tagging‘ der Stadtbucheinträge konnte noch im selben Jahr beginnen. Bei den Stadtbüchern handelt es sich um Verwaltungsüberlieferung, die eine große Zahl an Testamenten enthalten, welche zuvor meist nur urkundlich dokumentiert wurden.²⁰¹

4.2. Methodische Überlegungen und Quellenkritik

Im folgenden Abschnitt möchte ich erst auf die Quellengattungen der 1) Urkunden und 2) letztwilligen Verfügungen eingehen, welche die Materialbasis dieser Arbeit darstellen. Dann werde ich das methodische Vorgehen meiner Untersuchung der vorgestellten Quellen

¹⁹⁸ Lutter et al., Soziale Netzwerke.

¹⁹⁹ Ein weiteres Beispiel dafür, wie das Projekt auch geschlechtergeschichtliche Erkenntnisse zu Tage fördert, ist beschrieben in Lutter et al., Soziale Netzwerke: „Diese Informationen [über Stiftungen] stammen aus einem 1367 angelegten Verzeichnis von Besitzungen, Altar- und Messstiftungen sowie liturgischem Gerät der Rathauskapelle. Auch wenn in diesem Besitzinventar selbst fast nur männliche Stifter angeführt sind, geht aus den einzelnen Stiftungsurkunden hervor, dass die Zuwendungen jeweils von Ehepaaren getätigt wurden.“

²⁰⁰ Als Pionierarbeit der SNA ist zu nennen: John F. Padgett und Christopher K. Ansell, Robust Action and the Rise of the Medici 1400–1434. In: *American Journal of Sociology* 98/6 (1993), 1259–1319. Zu theoretischen Grundlagen und ihrer Umsetzung sei verwiesen auf: John Bradley und Harold Short, Texts into databases; Eva Jullien, Netzwerkanalyse in der Mediävistik: Probleme und Perspektiven im Umgang mit mittelalterlichen Quellen. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 100/2 (2013), 135–153; Georg Vogeler, The ‘Assertive Edition’. On the Consequences of Digital Methods in Scholarly Editing for Historians. In: *International Journal of Digital Humanities* 1 (2019), 309–322. Vordenkerin in der Forschung zu Wien ist: Brigitte Pohl-Resl, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 33, Wien 1996). Wegbereitend waren außerdem die prosopographischen Arbeiten von Sailer und Perger: Leopold Sailer, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 3/4, Wien 1931); und Richard Perger, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 18, Wien 1988).

²⁰¹ Lutter et al., Soziale Netzwerke. Die Wiener Stadtbücher wurden von Brauneder, Jaritz und Neschwara von 1989 bis 2018 in 5 Bänden editiert – siehe 8.1. Bibliographie/Primärquellen.

erläutern und herausarbeiten, in welchen Punkten meine Analyse auf dem in Abschnitt 4.1. vorgestellten Projekt beruht und an welchen Stellen und in welcher Weise ich eigene Wege gegangen bin.

4.2.1. Spätmittelalterliche ‚Privaturkunden‘

Urkunden sind Rechtsdokumente. In aller Regel wurden sie nicht für Geschichtsinteressierte der folgenden Generationen geschrieben, sondern sie enthalten jene Informationen, die für das jeweilige Rechtsgeschäft und die daran beteiligten Akteurinnen und Akteure relevant waren. Urkunden bedienen sich einer Fachsprache, um Rechtsgeschäfte möglichst eindeutig und unmissverständlich festzuhalten und somit Gültigkeit und Sicherheit zu gewährleisten.²⁰² Sogenannte ‚Privaturkunden‘²⁰³ lassen durch ihren zielgerichteten Charakter und ihre Tendenz zum Formelhaften also vielleicht mehr Fragen bei modernen Leserinnen und Lesern zurück als narrative Quellen. Andererseits haben sie unermesslichen Wert für Fragestellungen wie jene dieser Arbeit, welche auf einer möglichst breiten Datenbasis herausfinden möchte, was Menschen in ihren alltäglichen Lebenswelten taten. Dass ein Rechtsgeschäft beurkundet und gegebenenfalls durch eine städtische Autorität besiegelt wurde, deutet jedenfalls darauf hin, dass es hohe Relevanz für die Beteiligten hatte. Gleichzeitig ist aber auch zu bedenken, dass urkundlich dokumentierte Rechtsgeschäfte „immer nur Einblick in einen Teil potentiell relevanter Transaktionen [geben]“. ²⁰⁴

In seiner „Einführung in die Urkundenlehre“ macht Vogtherr deutlich, dass es angesichts ihrer großen Heterogenität schwer möglich ist, Allgemeines über die Kategorie der ‚Privaturkunden‘ festzustellen. Wichtig ist hinsichtlich jener Quellen, die in dieser Arbeit berücksichtigt werden, dass die Rechtssicherheit von Rechtsgeschäften einerseits durch Besiegelung – im Fall Wiens durch Siegel der Stadt: das große und kleine Stadtsiegel sowie das Grundsiegel – erhöht werden konnte. Andererseits bestand die Möglichkeit, ein Rechtsgeschäft nachträglich in das Stadtbuch schreiben zu lassen. Außerdem wurden in der Corroboratio Zeuginnen und Zeugen als Beglaubigungsinstanz genannt.²⁰⁵

²⁰² Thomas Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre (Stuttgart 2017), 12–13.

²⁰³ Zur traditionellen (und leider missverständlichen) Typisierung in Abgrenzung von Papst- und Herrscherurkunden siehe: Vogtherr, Urkundenlehre, 13–14.

²⁰⁴ Lutter et al., Soziale Netzwerke.

²⁰⁵ Vogtherr, Urkundenlehre, 52–53; 80. Zu den Stadtsiegeln siehe den rezenten Beitrag von Peter Csendes, Governance, Privileges, and Rights. In: Zapke und Gruber (Hrsg.), Companion, 178–179. Freilich findet man in den Urkunden eine Vielzahl verschiedener Siegel: etwa jene des Stadt- sowie des Judenrichters, die Siegel einzelner Bürger ebenso wie jene von Handwerkszünften, geistlichen Institutionen und Fakultäten der Universität. Vgl.: Franz Kirchweyer, Goldsmiths in Medieval Vienna (1150–1527): Their Trade and Their Art; und Martha

Verwaltungsquellen gehören zweifellos zu den wichtigsten Quellenbeständen für die Erforschung der Geschichte der Stadt Wien im Mittelalter. Die Überlieferungslage in Wien unterlag jedoch einer kontinuierlichen Veränderung: Während der bis heute erhaltene für meine Fragestellungen relevante Urkundenbestand der Stadt bis zum Jahr 1300 bloße 25 Dokumente umfasst, steigt die Zahl danach merklich an: Von 1301 bis 1320 sind es 50 Urkunden; von 1401 bis 1404 sind für diese vier Jahre allein 54 Urkunden überliefert. Dieser Anstieg setzte sich im 15. Jahrhundert fort. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich in vielen europäischen Städten beobachten. Für Wien im Besonderen ist darauf hinzuweisen, dass zeitgleich zur urkundlichen Überlieferung auch die Überlieferung der Stadtverwaltung in den Stadtbüchern zunimmt. In diesen finden wir ab dem 15. Jahrhundert auch immer mehr urkundlich festgehaltene Testamente, Verwandtschafts- und Volljährigkeitsweisungen.²⁰⁶

Im Hinblick auf die von mir verwendeten Urkunden-Regesten ist natürlich vor allem auch den Anmerkungen des Editors Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere Karl Uhlirz' Vorrede zu den „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ aus dem Jahr 1898. Die Sammlung umfasse „neben den für die Stadt selbst ausgestellten zahlreiche Urkunden der Wiener Bürger, endlich Urkunden, welche früher den städtischen Kirchen und Kapellen, einzelnen Stiftungen, Bruderschaften und Zechen, sowie den Nonnenklöstern von St. Maria Magdalena und St. Nicolaus angehörten“²⁰⁷, sei aber aus mehreren Gründen unvollständig. Einerseits würden die Originalurkunden des Bürgerspitalarchivs fehlen, andererseits seien manche Urkunden Ratsherren anvertraut worden, jedoch von diesen nicht an die Stadt zurückgegeben worden.²⁰⁸

Uhlirz' großes Verdienst durch seine systematische Arbeit, das Verfassen der Regesten und der ungemein verlässlichen und detaillierten Register, sei durch zwei Zitate verdeutlicht:

„Im Ganzen sind in diesem Bande 1906 Regesten von Originalurkunden, 28 Regesten transsumierter Urkunden, zusammen 1934 Urkundenauszüge geboten, von denen bisher 444 Stücke, also nicht ganz ein Viertel, sei es vollständig, sei es im Auszuge veröffentlicht worden waren. [...] Die Masse der zu bewältigenden Urkunden legte dem Bearbeiter die Pflicht möglichst einheitlicher und sparsamer Behandlung derselben

Keil, A Minority in Urban Space: The Jewish Community. Beide in: Zapke und Gruber, Companion, 334, 483–485, 489. Auf die weitere Forschung sei hier nur exemplarisch verwiesen: Peter Csendes und Wolfgang Mayer, Wappen und Siegel der Stadt Wien. In: Wiener Geschichtsblätter. Verein für Geschichte der Stadt Wien 41, Beiheft 1 (1986); Roman Zehetmayer, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53, Wien/München 2010).

²⁰⁶ Für eine genaue Einordnung des hier angesprochenen Urkundenbestandes (denn es gibt noch eine Reihe anderer Bestände) siehe: Lutter et al., Soziale Netzwerke; zur Bandbreite der Überlieferung in den Stadtbüchern siehe das „Verzeichnis der Eintragungen“ in: Brauner und Jaritz, Stadtbücher, Bd. 1, 22–26.

²⁰⁷ Uhlirz, Vorrede. In: Uhlirz, QGStW II/1, V.

²⁰⁸ Uhlirz, Vorrede, VI, X.

auf. [...] Die Wiedergabe des Inhaltes erforderte selbstverständlich die grösste Aufmerksamkeit, da verschiedenen Anforderungen, die sich zum Theile widersprechen, Genüge zu leisten war, Vollständigkeit, Knappheit, Klarheit vereinigt werden sollten. [...] Es war mein Bestreben, das Schema der Urkunde auch in dem Regest zum Ausdruck zu bringen, doch wurde, um schleppende Schachtelsätze zu vermeiden, das Hauptgewicht in der Regel nicht auf die Beurkundung, sondern auf das Rechtsgeschäft gelegt, dieses durch das Prädicatsverbum des Hauptsatzes hervorgehoben.“²⁰⁹

Die Vorrede schließt Uhlirz mit dem schönen Fazit: „Freudiges [sic] Herzens begonnen, unter oft schwierigen Verhältnissen durchgeführt, möge der Band freundliche Aufnahme finden und die in ihm ruhende Saat reichliche Frucht tragen!“²¹⁰

4.2.2. Spätmittelalterliche letztwillige Verfügungen

Zuerst möchte ich zu den Begrifflichkeiten anmerken, dass der zeitgenössische und daher rechtshistorisch richtige Begriff nicht ‚Testament‘, sondern ‚Geschäft‘ lautet. In der Edition der Wiener Stadtbücher tragen letztwillige Verfügungen deshalb auch den Titel: „Geschäft der/des ...“ Der Unterschied liegt darin, dass das Geschäft

„nicht von der Person des Erben, sondern der Beschaffenheit des Nachlasses geprägt [ist]. Wie jedes Vermögen bildet dieser rechtlich keine einheitliche Masse, sondern setzt sich aus einzelnen Teilen von unterschiedlicher Rechtsnatur zusammen, z. B. Liegenschaft – Fahrnis; Erbgut – Kaufgut.“²¹¹

Das Geschäft hat also den Zweck, für jeden Bestandteil des Nachlasses festzulegen, was mit ihm nach dem Tod der Testatorin bzw. des Testators geschehen soll. Das römischrechtliche Testament hingegen benennt Personen bzw. Personengruppen als Erben und Erbinnen, spricht diesen also den ungeteilten Nachlass zu. Im Geschäft konnten also einzelne Gegenstände verschiedenen Personen vermacht werden, ohne dass diese Personen etwaige Schulden übernehmen mussten.²¹² Da diese juristische Unterscheidung aber keine unmittelbare Auswirkung auf meine Forschungsabsicht hat, verwende ich die beiden Begriffe in dieser Arbeit synonym.

²⁰⁹ Uhlirz, Vorrede, XII–XIII.

²¹⁰ Uhlirz, Vorrede, XIX. In Hinblick auf die umfangreichen Ergebnisse und das weitere große Potential der oben skizzierten Forschungsprojekte, kann man davon ausgehen, dass die Arbeit von vielen im folgenden Forscher*innen-Generationen Uhlirz‘ Wunsch erfüllt.

²¹¹ Brauner und Jaritz, „Rechtshistorisches Glossar“. In: Dies., Stadtbücher, Bd. 1, 17.

²¹² Für die umfassende Literatur zu mittelalterlichen Testamenten seien exemplarisch genannt, erst allgemein: Ahasver von Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Heidelberg 1973); Werner Ogris, Testament. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V (Berlin 1998), 152–165; Hiram Küpper, Last Wills. In: Albrecht Classen (Hrsg.), Handbook of Medieval Studies: Terms, Methods, Trends (Berlin/Boston 2010), 594–602; zu Österreich und Wien: Gerhard Jaritz, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 8 (1984), 249–264; Christian Neschwara, Rechtsformen letzt-

Die Freiheit, verschiedene Personen und/oder Institutionen mit Teilen des Nachlasses als letztwillige Verfügungen zu bedenken, war für Männer sowie Frauen gewährleistet. Die Untersuchung der Empfängerinnen und Empfänger und der an sie vergebenen Objekte ist ein erfolgversprechender Einstiegspunkt, um Beziehungen in den Bereichen Familie, Freundschaft, Bekanntenkreis, Dienerschaft, aber auch Geschlechterbeziehungen im Allgemeinen besser zu verstehen.²¹³

Zu bedenken ist aber erstens, dass die Geschäfte nicht notwendigerweise die Gesamtheit der Erbinnen und Erben abbilden, denn für die Testatorinnen und Testatoren bestand wohl in manchen Fällen keine Notwendigkeit, jene Personen zu nennen, die aufgrund des Erbrechts in Form eines Pflichtteils ohnehin erbten. Dieses Wissen erlaubt jedoch wiederum die Vermutung, dass jene Personen und Institutionen, die im Testament bedacht werden, der bzw. dem Erblasser*in besonders nahestanden.²¹⁴ Gerade aufgrund dieser Hinweise auf emotionale Verbundenheit sind die Geschäfte für meine Analyse eine wichtige Ergänzung der Urkunden aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, welche vor allem Verkäufe, Schenkungen, Richtsprüche und Vergaben bzw. Auflösungen von Burgrechten beinhalten.²¹⁵ Ertl stellt zum Beispiel fest, dass sich Frauen in ihren letztwilligen Verfügungen „besonders um Frauen kümmerten und zumindest teilweise in von Frauen dominierten Netzwerken lebten“.²¹⁶ Am Rande sei der Vollständigkeit halber erwähnt, dass auch die explizite Abwesenheit von emotionaler Verbundenheit in den Geschäften zum Ausdruck kommen kann, wie es jenes des Eberhard des Plattners zeigt (Nr. 491, 17. Dezember 1399): „Auch habent in die vorgenanten erbern lewt gemant, ob er seinen prudern oder allen seinen frewnten ichcz schaffen wolt. Den maint er emstleich gar nichcz zu schaffen und sullen an der habe nichcz haben.“²¹⁷

williger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern. In: Thomas *Olechowski* und Christoph *Schmetterer* (Hrsg.), *Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung* (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, Wien 2011), 131–147; Michael *Fröschl*, Spätmittelalterliche letztwillige Verfügungen des Wiener Bürgertums zugunsten geistlicher Einrichtungen im heutigen Niederösterreich. In: *NÖLA – Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 17 (2016), 369–386; unter Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht: *Pajcic*, *Frauenstimmen*; Kathryn *Reyerson* und Joëlle *Rollo-Koster* (Hrsg.), *For the Salvation of My Soul. Women and Wills in Medieval and Early Modern France* (St. Andrews 2015).

²¹³ Als Ergebnis halten *Lutter et al.*, *Soziale Netzwerke*, beispielsweise fest: „Frauen als Erblasserinnen hinterließen persönliche Hausgegenstände oft anderen Frauen aus ihrem nahen verwandtschaftlichen Umfeld, während Männer in diesen Testamenten zu den rechtlich befugten Willensvollstreckern ernannt wurden.“

²¹⁴ *Lutter et al.*, *Soziale Netzwerke*.

²¹⁵ Es bestehen große Unterschiede im Detailgrad, in dem Transaktionsgüter geschildert werden. Verzichtete eine Rechtsperson beispielsweise auf Ansprüche, kann der Urkundentext sehr allgemein und somit vage lauten, etwa: „alle erb und fahrenden güter“, siehe *Lutter et al.*, *Soziale Netzwerke*, Fußnote 41.

²¹⁶ *Ertl*, Wien 1448, 137.

²¹⁷ Ein ähnliches Beispiel einer weiblichen Testatorin ist Nr. 297 (WStB, Bd. 1, Geschäft der Anna, Gattin des Ulrich Mueleich, 192–193).

Zweitens darf nicht übersehen werden, dass die Testierfähigkeit einer Person an zwei Voraussetzungen gebunden war: die Vollmündigkeit und die geistige Gesundheit.²¹⁸ Dass als geistig nicht gesund wahrgenommene Personen nicht repräsentiert sind, ist bei den Schlüssen, die man aus den Geschäften zieht, mit zu bedenken. Drittens war eine weitere Voraussetzung für die Eintragung eines Testaments in das Stadtbuch der Wille dazu seitens der Erblasserin bzw. des Erblassers. Man kann keineswegs ausschließen, dass manche zwar die Möglichkeit dazu hatten, sich aber aus verschiedenen Gründen dagegen entschieden. Viertens ist davon auszugehen, dass die Wünsche der Testatorinnen und Testatoren nicht immer so umgesetzt wurden, wie es die Geschäfte vermuten lassen. Mit einem Verweis auf die zwei überlieferten Ratsentscheidungen von 1383 und 1409 sowie eine herzogliche Entscheidung von 1423 führt Lentze aus, dass letztwillige Verfügungen durchaus angefochten werden konnten, wenn „Erbgüter und gesamthändiges Errungenschaftsgut“ betroffen waren.²¹⁹

Materialität und materielle Kultur sind zentrale Faktoren in beinahe allen vormodernen Rechtsgeschäften. Allein der Umstand, dass ein Rechtsgeschäft in Form einer Urkunde schriftlich festgehalten wurde, um die langfristige Gültigkeit des Inhalts mit Legitimität auszustatten, ist Zeugnis davon, welche wichtige Rolle die Materialität spielte. Seit den 1970er Jahren wirken verschiedene Disziplinen auf die Forschung zu Objekten und materieller Kultur ein und geben auch an die Geschichtswissenschaft wichtige Impulse und Fragen weiter. Als (mittlerweile beinahe selbsterklärendes) Beispiel sei die Berücksichtigung von außergewöhnlichen sowie alltäglichen Gegenständen genannt. Eine transdisziplinäre Perspektive, die Ansätze aus der Kunstgeschichte, der Kulturgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Archäologie, der Ethnologie, aber auch aus naturwissenschaftlichen Disziplinen vereint, kann es uns ermöglichen, Gegenstände in Vergangenheit und Zukunft besser zu verstehen – und somit auch menschliches Leben.²²⁰ Die Geschichte von Objekten kann auf größere histo-

²¹⁸ Lentze, Testamentsrecht II, 226–227: „Männer werden mit zwanzig, Frauen mit achtzehn Jahren testierfähig, dabei sind Minderjährige an die Zustimmung ihrer nächsten Verwandten und des Vormundes gebunden. Jeder widerrechtliche Einfluß auf den Verfügenden durch Betrug und Drohung wird verboten, wobei besonders die Beeinflussung durch den Beichtvater und den anderen Ehegatten genannt wird. Dementsprechend sollen Beichtväter als Zeugen und Testamentsvollstrecker ausgeschlossen ein. Die Testamentsvollstrecker sollen wiederum nicht Zeugen sein.“ Andernorts räumt Lentze aber ein, dass die Praxis nicht immer der Norm entsprach: „Häufig, wenn auch nicht immer, sind die Zeugen mit den vom Testator bestellten Testamentsvollstreckern identisch. Dies widersprach aber eigentlich dem Stadtrecht [...]“ Siehe: Lentze, Testamentsrecht I, 131.

²¹⁹ Lentze, Testamentsrecht II, 176. Eine Ausnahme ist meinem Korpus ist in dieser Hinsicht Eintrag Nr. 237 (WStB, Bd. 1, Geschäft der Klara Pernhawserin, 162–163.), denn hier wird – zwar ohne Datum, aber aller Wahrscheinlichkeit nach mit zeitlichem Abstand zum ersten Eintrag – im Weiteren (237a und b) auch die Vollstreckung dokumentiert.

²²⁰ Paula Findlen, Introduction. In: Dies. (Hrsg.), *Early Modern Things: Objects and their Histories, 1500–1800* (London ²2021), 9–11. Zur Materialität und zu materieller Kultur in der Vormoderne siehe den genannten Sammelband herausgegeben von Findlen sowie: Jan Keupp und Romedio Schmitz-Esser (Hrsg.), *Neue Alte Sach-*

rische Entwicklungen hinweisen, gleichzeitig sind Objekte, um Freverts gelungene Formulierung zu leihen, „geschichtsmächtig und geschichtsträchtig“²²¹ – sie selbst erzeugen Geschichte. Objekte sind und waren zentral für die Konstruktion kollektiver Identitäten von sozialen und politischen Gruppen, Eliten und Subkulturen, aber auch geschlechterspezifischer Identitäten. Die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen Frauen und Männern geht notwendigerweise von Materialität aus. Damit ist sowohl die Körperlichkeit als solche gemeint als auch die Verbindung mit Gegenständen wie Kleidern, Arbeitsutensilien, Möbelstücken, Sanitäranlagen – zahlreichen Gegenständen in ‚privaten‘ sowie ‚öffentlichen‘ Räumen also.²²²

Das Projekt ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur‘ versteht Objekte als „Materialisierung von Beziehungskulturen“; zu ihrem Stellenwert schreiben Lutter et al.:

„Objekte werden von Menschen geschaffen und mit Bedeutung versehen, sie bringen Beziehungen zwischen Menschen zum Ausdruck, ebenso wie sie zu deren Herstellung in unterschiedlichen sozialen Praktiken und zu ihrer mittelfristigen Verstetigung beitragen. Objekte sind demnach in unserem konkreten Kontext Repräsentationen des geistlichen wie weltlichen Lebens, spiritueller Vorstellungen und Praktiken ebenso wie sozialer Netzwerke.“²²³

Hinsichtlich der Quellengattung der letztwilligen Verfügungen hob Gerhard Jaritz bereits in den 1980er Jahren ihren großen Wert für die Objektforschung hervor, warnte aber vor einigen möglichen Fehlschlüssen: Allen voran dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass ein Geschäft den Gesamtbesitz der Erblasserin bzw. des Erblassers abbilde. Zu bedenken seien aufseiten der Testatorin bzw. des Testators die Erwähnungswürdigkeit von Gegenständen, die Unterscheidung zwischen ihrem materiell-ökonomischen und ihrem emotionalen Wert und die Situationen und Merkmale, die dazu geführt haben könnten, dass ein bestimmter Gegenstand an eine bestimmte Person oder Institution vergeben wurde. Aufseiten der Empfängerinnen und Empfänger sei zu berücksichtigen, welchen Wert die Objekte für diese darstellen

lichkeit: Studienbuch Materialität des Mittelalters (Ostfildern 2015). Allgemeinere Überlegungen zu Objekten und Geschichte werden erläutert in: Leora Auslander, Beyond Words. In: *The American Historical Review* 110/4 (2005), 1015–1045.

²²¹ Ute Frevert, Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen? In: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), 183–208.

²²² Erin K. Lichtenstein, Identities through things: A comment. In: Paula Findlen (Hrsg.), *Early Modern Things: Objects and their Histories, 1500–1800* (London 2021), 445–448.

²²³ Lutter et al., *Soziale Netzwerke*.

konnten – ob sie sie etwa zur Existenzsicherung brauchten oder ob es sich um Erinnerungsstücke handelte.²²⁴

Lutter et al. betonen bezüglich der Kategorie ‚Objekt‘ für das Projektdesign, dass der bzw. die Erblasser*in durch die Verteilung von Objekten im Rahmen eines Testaments seine bzw. ihre „Beziehungen zu Verwandten, Freunden, Dienerschaft und geistlichen Institutionen aktiv [gestaltete].“²²⁵ Die Beständigkeit von Objekten spiegelte sich in der Absicht, über den eigenen Tod hinaus zu wirken, wider. So konnte beispielsweise die Materialität und imposante Massigkeit von Altären einen Eindruck von Ewigkeit vermitteln. Dieses komplexe Wechselspiel von sozialem Handeln, ökonomischen Notwendigkeiten, spirituellen Vorstellungen und rechtlichen Rahmenbedingungen kann die Untersuchung von letztwilligen Verfügungen beleuchten.

²²⁴ Gerhard *Jaritz*, Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters. In: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984), 250–252.

²²⁵ Lutter et al., Soziale Netzwerke.

5. Analyse I: Testamente

Die Analyse von Frauentestamenten ist das Herzstück meiner Arbeit. Ihr widme ich den meisten Raum und die detailliertesten Ausführungen, da ich in ihrem Fall – anders als im Fall der Daten aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien in Kapitel 6 – die Erfassung und Auswertung eigenständig konzipiert und durchgeführt habe (wenn auch aufbauend auf dem im Projekt ‚Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien‘ erworbenen Wissen). Die genaue Vorgehensweise und viele der damit einhergehenden Überlegungen werden im Folgenden ausführlich erläutert. Vorweg möchte ich noch anmerken, dass ich im Rahmen dieser Masterarbeit nur einen kleinen Teil der möglichen Auswertungen der erfassten Testamente durchgeführt habe. Die von mir verwendete ‚Datenbank‘ in Form verschiedener Matrizen ist zweifellos nicht die effizienteste Methode, welche die Technologie des 21. Jahrhunderts grundsätzlich ermöglicht. Wichtig für diese Arbeit ist aber, dass der Prozess der Erarbeitung meiner Tabelle, der Kategorienbildung und ständigen Anpassung an die Realitäten der Quellen erfordert hat, dass ich viele Überlegungen angestellt und vor allem Entscheidungen getroffen habe. Neben der Präsentation meiner Auswertungen ist es also auch Ziel dieses Kapitels, meinen Arbeitsprozess und das in dem gegebenen Rahmen von mir angepasste und somit deutlich weniger aufwendige Datenmodell zu erörtern.

5.1. Vorgehensweise

Meine für die quantitative Auswertung erstellte Sammlung letztwilliger Verfügungen umfasst alle Geschäfte, die von Frauen allein – also nicht gemeinsam mit ihren Ehemännern²²⁶ – errichtet wurden und im ersten Band der von Brauneder, Jaritz und Neschwara herausgegebenen Wiener Stadtbücher enthalten sind. Dieser Band enthält alle Eintragungen von 1395 bis 1400. Das früheste von mir berücksichtigte Geschäft ist auf den 2. Dezember 1395 datiert, das jüngste auf den 23. Dezember 1400. Mein Korpus umfasst also eine Zeitspanne von fünf Jahren und insgesamt 84 Geschäfte. Die Geschäfte sind in vielerlei Hinsicht divers, wie ich im Folgenden zeigen werde, und eignen sich somit, ein Spektrum an Erfahrungen abzubilden. Dass aber bereits eine starke Einschränkung unvermeidlich geschieht, indem nur schriftlich im Wiener Stadtbuch dokumentierte Geschäfte miteinbezogen werden können, muss mir als Bearbeiterin sowie allen Leserinnen und Lesern bewusst sein.

²²⁶ Zu gemeinsamen Testamenten („zu gesamter Hand“), siehe: *Lentze*, Testamentsrecht I, 146. Für eine Einschätzung der Häufigkeit gemeinsamer Testamente als Bestandteil aller Geschäfte siehe außerdem die Abbildungen am Ende dieses Unterkapitels.

Zur Frage der ‚Frauenstimmen‘ in den Testamenten, die Pajcic aufwirft²²⁷, ist anzumerken, dass die uns überlieferte Form der Quelle, also der Eintrag im Stadtbuch, vom Stadtschreiber verfasst wurde. Eine seiner Aufgaben war es, letztwillige Verfügungen von testierfähigen Personen, aber auch andere Urkunden, wie Kaufbriefe oder Schuldbriefe, im Stadtbuch festzuhalten. Auch wenn manche Geschäfte in der ersten Person formuliert sind, ist immer davon auszugehen, dass der Stadtschreiber seine eigenen Worte in die Niederschrift einfließen lassen konnte.²²⁸ Ein Indiz dafür, dass er dies wohl häufiger tat, sind die sich in den Texten wiederholenden Phrasen und die großteils einheitliche Struktur der Einträge.

Um Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, habe ich sieben Hauptkategorien definiert und diese dann systematisch für jedes Geschäft erfasst:

1. Nummer des Eintrags in der Edition
2. Datum des Eintrags
3. Testatorin
4. Einbringer*innen und Testamentsvollstrecker*innen
5. Zeugen²²⁹
6. Empfänger*innen
7. Objekte

Die Daten zu jeder dieser Kategorien habe ich in eine Matrix übertragen sowie in weiterer Folge teilweise kodiert (siehe unten). Nach Möglichkeit geschah die Übertragung im exakten Wortlaut der Quelle (vgl. Kapitel 4.1. „factoid prosopography“). In einigen Fällen war dies jedoch nicht möglich, weshalb ich einzelne Einträge in meiner Tabelle aus Wörtern und Phrasen zusammensetzen musste. So war es auch teilweise notwendig, grammatikalische Anpassungen (insbesondere der Fälle) vorzunehmen. Hinsichtlich der Objekte habe ich mich am stärksten vom Ideal des originalen Wortlauts entfernt und stattdessen die Übersichtlichkeit

²²⁷ Vgl. Pajcic, Frauenstimmen.

²²⁸ Bei einigen schriftlichen Geschäften in den Stadtbüchern wird auf einen ‚zedel‘ verwiesen, also auf die Geschäftsurkunde, die vor den Rat gebracht wurde (siehe Lentze, Testamentsrecht I, 134). In diesen Fällen ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass der Stadtschreiber die Formulierungen des ‚zedels‘ direkt übernahm und wenig eigenen Einfluss ausübte. Wurde ein Geschäft mündlich vorgebracht – und dies war bei Frauengeschäften großteils der Fall –, liegt die Vermutung nahe, dass der Stadtschreiber mehr in die Niederschrift einbrachte. Ein Beispiel des ‚zedels‘ aus meinem Korpus ist Nr. 62 (WStB, Bd. 1, Geschäft der Margarethe, Witwe Meister Pilgrams (von Wulldesdorf), 57–58.): „Desselben tags kom auch fur den egenanten rat derselb Pylgreym und hat da beweist [...] das geschefft, so sein mueter fraw Margret, der got genad, weylnt maister Pilgreys seligen witiben [...] an irn lesten zeiten getan hat, als es an **ainer zedel** in offem rat gelesen und verhört ward, die da lautet und sagt von wort ze wort, als hernach geschriben stet. Item **ich** schaff...“

²²⁹ In diesem Kapitel zu den 84 Testamenten tatsächlich in der männlichen Form, in Kapitel 6 zu den QGStW werde ich auch Zeuginnen nachweisen.

priorisiert. Im Großteil der Fälle bedeutet das vor allem eine Kürzung, die sich bei Liegenschaften am drastischsten geäußert hat, da deren jeweilige Standorte oft sehr detailreich beschrieben sind, diese Informationen von mir aber nicht ausgewertet werden konnten (siehe Fußnote 241).

Dieses Vorgehen möchte ich exemplarisch anhand des Eintrags Nr. 4 zeigen, dem Geschäft der Anna, Gattin des Ulrich Dyetram²³⁰, wobei zum Format anzumerken ist, dass ich mich dazu entschlossen habe, im Sinne der Lesbarkeit, die entscheidenden Passagen in meinen Beispielziten mittels Fettdruck auszuweisen:

„Des nachsten phincztags nach sand Andres tag kom auch fur den rat **Ulreich der Dyetram** und hat da beweist mit den erbern priestern zu rechter zeit, als er ze recht solt, mit hern Jacoben und hern Stephann, die zeit bayd curherren dacz Sand Stephan ze Wienn, das geschafft, so **sein hawsfraw Anna, Wolfharts tochter des Poben**, getan hat.“²³¹

Da das Possessivpronomen „sein“ im Kontext der tabellarischen Erfassung und Auswertung aus dem Zusammenhang gerissen und somit wenig aufschlussreich wäre, habe ich Pronomina dieser Art für die Bezeichnung einer Person nicht übernommen, sondern Notwendiges ergänzt. Für das obere Beispiel Nr. 4 erfasse ich die Testatorin also als: „Anna, Ulreichs hawsfraw des Dyetram und Wolfharts tochter des Poben“

Nachdem nun das grundlegende Vorgehen erklärt ist, erfordern fünf der sieben genannten Kategorien weitere Erläuterung und Einbettung in den (rechts-)historischen Kontext.

5.2. Erläuterung der Kategorien

Die Informationen zur **Testatorin** setzen sich aus folgenden Elementen zusammen, sofern diese vorhanden sind:

- Vorname und Nachname der Testatorin
- Ortsbezogene Namenszusätze, z. B. ‚von Znaym‘
- Titel der Testatorin

²³⁰ Wenn ich mich in den Kapiteln zu den Stadtbüchern auf einzelne Geschäfte beziehe, werde ich die Titel und Ordnungsnummern verwenden, die auch in der Edition angegeben sind. Die Schreibweisen der Namen, die Brauneder und Jaritz gewählt haben, unterscheiden sich aber in mehreren Fällen von den normierten Namen der Personen, die aus den QGStW in die Datenbankregister eingetragen wurden. Also werden Kapitel 5 und Kapitel 6 dieselben Namen teils verschieden wiedergeben – zum Beispiel: ‚Dyetram‘ – ‚Dietram‘.

²³¹ Im Folgenden werde ich im Sinne der Lesbarkeit meines Texts die kürzest mögliche Art der Zitierung meiner Quellen wählen. Ein Verzeichnis aller berücksichtigten Geschäfte samt Datum und Seitenzahlen in der Edition befindet sich im Anhang.

- Andere identifizierende Zusätze (in der Mehrheit der Fälle sind das Verweise auf Verwandtschaftsbeziehungen, z. B. ‚hawsfraw/witib/tochter von...‘)

Unterscheidungen sind nicht immer eindeutig zu treffen, insbesondere zwischen Berufsbezeichnungen und Nachnamen. Bei der ‚Margret, Fridreichs seligen witib, weilnt wirtin in der Chottweiger hof ze Wienn‘ (Nr. 263) ist etwa auf das Signalwort ‚weilnt‘ zu achten, das aussagt, dass sie in der Vergangenheit Wirtin war. Bei ‚Preyd Hainreichinn die Grewsslerinn von Wienn‘ (Nr. 589) gibt es kein eindeutiges solches Signalwort.²³² Ob sie nun ‚Grewsslerinn‘ (Greißlerin) oder verheiratet mit einem Mann namens Heinrich Grewssler war, ließ sich von mir auch in weiterführenden Recherchen nicht feststellen. Da Berufsbezeichnungen in meinem Sample – zurückhaltend formuliert – sehr selten sind (siehe Tab. 1), habe ich mich entschieden, in einem Fall wie Preyds in Nr. 589 eher von ‚Grewsslerinn‘ als Nachname auszugehen. Dasselbe gilt für Margarethe ‚die Cherczenmacherinn‘ in Eintrag Nr. 53.

Einbringer*in, war die Person bzw. Gruppe an Personen, die vor den Rat kam, um das Geschäft zu ‚beweisen‘.²³³ Im Fall der von mir ausgewählten 84 Geschäfte sind diese ausschließlich männlich, doch treten in den Stadtbüchern allgemein auch Frauen als Einbringerinnen auf.²³⁴ Einbringerinnen und Einbringer sind in vielen Fällen die Ehegattin bzw. der Ehegatte der bzw. des Verstorbenen. Zudem war es allgemein häufig, dass die Person, die das Geschäft einbrachte, auch als Legatnehmer*in in demselben Erwähnung fand.²³⁵ Ein Beispiel ist Nr. 62, das Geschäft der Margarethe, Witwe Meister Pilgrams. Wie die Bezeichnung der Testatorin verrät, ist ihr Ehegatte bereits verstorben. Als Einbringer tritt ihr Sohn – Pilgram ‚Junior‘ –

²³² Der Artikel ‚die‘ vor ‚Grewsslerinn‘ könnte als solches gedeutet werden, eine genauere Untersuchung würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

²³³ ‚Beweisen‘ ist der Quellenbegriff. Der tatsächliche Prozess dieses Beweisens hing davon ab, ob das Geschäft mündlich oder schriftlich errichtet worden war. Ein mündliches Geschäft wurde von der bzw. dem Einbringer*in zu Protokoll gegeben, ein schriftliches wurde vorgelegt. Bei beiden Varianten war es außerdem erforderlich, dass Zeugen auftraten und einen Schwur leisteten. Siehe: *Brauneder und Jaritz*, Stadtbücher, Bd. 1, 17–18; sowie *Lentze*, Testamentsrecht II, 226.

Die mündliche Variante hatte den Vorteil, dass sie am Sterbebett abgelegt werden konnte, also möglichst nahe an dem tatsächlich ‚letzten‘ Willen war. Durch den Eintrag ins Stadtbuch wurden die Verfügungen dann rechtlich abgesichert – vgl. Paul *Baur*, Testament und Bürgerschaft: Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Sigmaringen 1989), 47–48.

²³⁴ Das chronologisch erste in den Stadtbüchern ist das Geschäft des Ulrich Chelhaymer (Nr. 19, 25. Dezember 1395, WStB, Bd. 1, 35): ‚Desselben tags kom auch fur den rat fraw Ann, Ulreichs seligen des Chelhaymer witib, und hat da beweist mit den zwayn erbern mannen ze rechter zeit, als si ze recht solt, mit Dyetreichen dem Prenner und mit Hannsen dem Mosprunner, daz geschefft, so der vorgeant ir wirt an seinen lesten zeiten getan hat.‘

²³⁵ Nachgewiesen hat dies für die Jahre von 1395 bis 1397: Christa *Derndarsky*, Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395–1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts (ungedr. geisteswiss. Magisterarbeit, Wien 2007), 35.

vor den Rat und er ist auch erstgenannter Empfänger und erhält als solcher nicht nur ein Haus bei der Kirche St. Peter, sondern auch Geldbeträge.²³⁶

In den von mir untersuchten Geschäften ist der Einbringer häufig auch ‚Geschäftsherr‘ (Testamentsvollstrecker), diese beiden Rollen mussten aber nicht zwangsläufig übereinstimmen. Dass die allgemeine Gültigkeit des maskulinen Begriffs ‚Geschäftsherr‘, der in der Literatur üblich ist²³⁷, in Zweifel zu ziehen ist, zeigt das oben in Fußnote 226 zitierte Geschäft (Nr. 19), in welchem Anna, die Witwe Ulrich Chelhaymers nicht nur Einbringerin ist, sondern auch mit der Vollstreckung beauftragt wird:

„Und swaz denn aller seiner guter, erbguter und varundguter, uber daz vorgeschriben sein geschefft uberbeleibt, die hat er allew geschafft **seiner hawsfrawn der egenanten Annen**, ledichleich allen ihn frumen damit ze schaffen, verchawffen, verseczen, schaffen, machen und geben, wem si well, vor aller irrung. Und hat auch **ir dasselb sein geschefft alles hincz irn trewn auszerichten enpholichen**.“

Wenn also in dieser Arbeit von Geschäftsherren die Rede ist, sind wirklich nur Männer gemeint. Wann immer auch Frauen Teil sind – oder sein können –, wird von **Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstreckern** die Rede sein. Die Funktionen der Einbringerin und Vollstreckerin beschränkten sich nicht auf Witwen in Bezug auf das Geschäft ihres verstorbenen Ehemanns. Dies zeigen folgende Geschäfte der Kunigunde, Witwe des Hans Rab (Nr. 248) und der Geysel Kernerinn (Nr. 433):

„Desselben tags kom auch fur den rat **fraw Kristein, Albrechts des Raben hawsfraw**, und hat da beweist mit den zwain erbern mannen zu rechter zeit, als si ze recht solt, mit Chunraten dem Slozzer und mit Wernharten dem Meltrager, daz geschefft, so **ir mueter fraw Kunigund, Hannsen des Raben wittib**, an irn lesten zeiten getan hat.“ (Nr. 248)

„Des nachsten eritags nach sand Michels tag kom fur den rat **fraw Angnes, Jacobs, des abpts dacz den Schotten ze Wienn wagenchnecht, hausfraw**, und hat da beweist mit den zwain erbern mannen ze rechter zeit, alz si ze recht solt, mit Hannsen dem Ellend, dem goltsmid, und mit Hannsen dem Leben, daz geschefft, so **ir swester selige fraw Geysel die Kernerinn** an iren lesten zeiten hat.“ (Nr. 433)

Die Befugnisse der Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker waren umfassend: Sie waren die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der verstorbenen Person. Sie hatten das Recht,

²³⁶ WStB, Bd. 1, Geschäft der Margarethe, Witwe Meister Pilgrams (von Wulldesdorf), 57–58.

²³⁷ Auch bei Lentze, der aber auch anerkennt, dass Ehefrauen Vollstreckerinnen der Geschäfte ihrer Ehemänner sein konnten (siehe: Testamentsrecht II, 196.).

„den Nachlaß in Besitz zu nehmen, die Forderungen des Erblassers einzuziehen und alle Verfügungen zu treffen, die zur Ausführung des Testamentes und zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten notwendig sind [...] Bei Erbschaftsstreitigkeiten [hatten] sie den Nachlaß zu vertreten; in Prozessen, in denen die Gültigkeit eines Testamentes bestritten [wurde], [waren] sie Beklagte.“²³⁸

Zuletzt ist zu den Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstreckern festzuhalten, dass diese nicht zwangsläufig durch die bzw. den Testator*in ausgewählt wurden. Hauptverantwortlich für die korrekte Vollstreckung aller Geschäfte war der Rat der Stadt Wien. Wenn also entweder (Szenario 1) niemand mit der Vollstreckung betraut war, oder (Szenario 2), wenn die genannten Vollstreckerinnen bzw. Vollstrecker verstorben oder anderweitig verhindert waren (und für diesen Fall kein Ersatz geregelt war)²³⁹ oder (Szenario 3), wenn sie die Funktion nicht annahmen, sprang der Rat ein und konnte eigenmächtig „Vertrauensleute“²⁴⁰ als Vollstrecker (hier absichtlich nur männlich formuliert) ernennen.

Lentze weist darüber hinaus darauf hin, dass der Rat andererseits auch selbst als Vollstrecker fungieren konnte, allerdings nur, wenn die Testatorinnen und Testatoren selbst zu Lebzeiten noch eine entsprechende Einigung mit dem Rat getroffen hatten.²⁴¹ Diese Szenarien sind für meine Analyse relevant, denn ein Naheverhältnis kann nur vermutet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vollstreckerinnen und Vollstrecker selbst gewählt wurden (siehe Abschnitt 5.3.2.).²⁴² Solche Fälle sind in den Geschäften eindeutig zu identifizieren, da Abweichungen vom ursprünglichen Plan der verstorbenen Person im Stadtbucheintrag erläutert werden. Ein Beispiel ist die Bestellung der (in diesem Fall) Geschäftsherren durch den Rat etwa in Nr. 165, dem Geschäft der Jungfrau Elsbeth:

„Und das vorgeant geschefft alles hat der rat der stat zu Wienn **auszerichten enpholhen** dem vorgeanten hern Jorgen, dem charmaister, und Lewpolten dem Hannhawp hincz im trewn.“

²³⁸ Lentze, Testamentsrecht II, 202.

²³⁹ Ein Beispiel ist Nr. 463, Geschäft der Katharina, Witwe des Martin Haymlein (WStB, Bd. 1, 286–287): „Und hat auch dasselb ir geschefft alles auzzerichten enpholhen dem egenanten Pawln dem Pretschelich hincz seinen trewn, als er darumb got antwurten sol, der ez darnach vor offem rat mit gutlichem willen unbetwungenleich auzzerichten und ze volfurn enpholhen hat dem egenanten Ulreichen dem Enn und Jannsen dem Mawrer hincz im trewn durch seiner notraiss wegen, die er gen Rom hat getan.“

²⁴⁰ Lentze, Testamentsrecht II, 200.

²⁴¹ Zur Ernennung der Geschäftsherren durch Testator*in oder Rat, siehe: Lentze, Testamentsrecht II, 195–201.

²⁴² Ein kniffliger Fall ist Nr. 369, das Geschäft der Margarethe, Gattin des Ulrich Obizzler (WStB, Bd. 1, 231), denn hier ist der Ehemann der Einbringer und die von der Testatorin gewählten Geschäftsherren werden am Ende des Eintrags genannt, diese kommen jedoch nicht mit dem Ehemann vor den Rat und werden auch sonst nicht als Empfänger oder anderweitig erwähnt – vielleicht war die mangelnde Belohnung in Form von Legaten der Grund, weshalb die beiden Männer die Aufgabe nicht übernehmen wollten: „Auch hat si das vorgeant ir geschefft alles auszerichten und ze volfuren empholhen Christan dem Vischer und Weysanten dem Zymermann hincz im trewn, als si got darumb an dem jungisten tag antwurten sullen.“

Eine andere Problematik wird deutlich im Geschäft der Adelheid, Witwe des Seifried Vischer (Nr. 168):

„Des nachsten eritags nach sand Jacobs tag in dem snyd chomen fur den rat der stat ze Wienn die erbern lewt maister Lucz, die zeit der hochgeborn furstin frawn Beatris von Newrnberchk, herczog Albrechts seligen witiben, choch und Ulreich der Wolfart und habent do bechant und furprächt das gescheft, so fraw Olhaid, Seyfrits des Vischer witiß, den paiden got genad, an irn lesten zeiten getan hat und das si in **hincz irn trewn auszerichten auch enpholichen het** und **darumb si nach der stat recht ze Wienn nicht gesagen mochten**, als si ze recht solten. Und **darumb so hat der rat dasselb gescheft zu irn hannden genomen** und habent in das hinbider mit gutlichem willen und veraintem rät hincz irn trewn auszerichten das enpholichen in der weiz, als es die vorenant fraw Olhayd geschäft hât, als hernach geschriben stet.“

Hier also wollten die von der Testatorin ernannten Geschäftsherren die Aufgabe der Vollstreckung nicht erfüllen, und der Rat trat an ihre Stelle.²⁴³

Die **Zeugen** sind ‚erber leut‘, die mit der bzw. dem Einbringer*in vor dem Rat erschienen, um das Geschäft zu bezeugen, indem sie einen Eid schworen. Der ‚typische‘ – aber natürlich keineswegs in allen Fällen befolgte – Beginn eines Geschäfts aus den Wiener Stadtbüchern entspricht also folgendem Beispiel (Nr. 173, Geschäft der Margarethe, Gattin des Konrad Prantl; der Text wurde von mir durch Absätze sequenziert, sodass die einzelnen Kategorien klar unterscheidbar sind):

„Desselben tags kom auch fur den rat Chünrat der Präntl und hat da beweist mit den erbern leuten, mit Hannsen von Jempnicz und mit Micheln dem Frawndinst, zu rechter zeit, als er ze recht solt, daz geschefft, so sein hawsfraw Margret selig, des Redler tochter, an irn lesten zeiten getan hat.“

Aus demselben Geschäft stammt auch folgendes Beispiel für einen ‚typischen‘ Schlusssatz:

„Als darumb die egenanten erbern leut mit irn trewn an ayde stat vor offem rat habent gesagt, als si ze recht solten.“

Die Anzahl und der soziale Status der Zeugen verlieh dem Inhalt des Geschäfts bzw. des Eintrags in das Stadtbuch Gewicht. Oft bestehen auch Zusammenhänge zwischen den in einem Geschäft bedachten Personen und Institutionen – beispielsweise gibt es mehrfach Fälle, in denen eine Kirche als Legatnehmerin vorkommt und dann ein Vertreter, etwa der Pfarrer, derselben Kirche auch Zeuge ist.

²⁴³ Der Frage, inwieweit das nun eine Ausnahme der von Lentze vorgeschlagenen Regel (siehe Fußnote 230) ist, müsste an einem größeren Sample untersucht werden.

Als **Empfängerinnen und Empfänger** gelten Personen, Personengruppen und Organisationen, die als Legatarinnen und Legatare im Geschäft genannt werden. Als **Objekte** gelten alle Legate, die im Geschäft als Teil des Nachlasses genannt werden, zum Beispiel können das sein: Geldbeträge, Liegenschaften, Seelgeräte (d. h. Stiftungen zu frommen Zwecken²⁴⁴, etwa Messen oder Wallfahrten) sowie Gegenstände jeglicher Art – Betten, Bettwäsche, Polster, Kleidung oder Gefäße. In der Datensammlung werden die Empfängerinnen und Empfänger durch Ordnungsnummern mit den jeweiligen Objekten verbunden, die ihnen zugesprochen werden.

Die Aufzählung der Legate wird in den allermeisten Fällen eingeleitet mit der Phrase: „Also das si geschafft hat dem/der ...“ Darauf folgt dann die Nennung 1) einer Person, Personengruppe bzw. Organisation und 2) eines Objekts bzw. mehrerer Objekte. In der Aufzählung kann aber auch dieselbe Person mehrfach genannt werden, also an unterschiedlichen Textstellen mit verschiedenen Objekten bedacht werden. Auch gibt es mehrfach Fälle, in denen beispielsweise eine Liegenschaft zwei Personen vermacht wird und einer dieser beiden Personen darüber hinaus noch ein Geldbetrag oder ein Gegenstand. In diesen Fällen habe ich darauf geachtet, beide Objekte zu dokumentieren und der richtigen Person zuzuordnen, aber nicht eine bzw. einen Empfänger*in zu doppeln, da das die Statistik verfälschen würde.

5.3. Herausfordernde Fälle und qualitative Einblicke

Das Erfassen der Objekte und der Empfängerinnen und Empfänger hat sich als eine der schwierigsten Teilaufgaben der Datenerfassung herausgestellt. Je nach Ausrichtung der Fragen, die man an die Quellen stellt, kann es zu Problemen bei der Einordnung von Objekten sowie Empfängerinnen und Empfängern kommen. Trotz der großen Übereinstimmung aufgrund der Konventionen der Quellengattung, der rechtlichen Normen und der ‚einheitlichen‘ Hand des Stadtschreibers, sind die Geschäfte doch heterogen. Ein rein quantitatives Verfahren würde diesen Besonderheiten also nicht gerecht. Gleichzeitig ist es erforderlich, mein Vorgehen im Rahmen der Datenerfassung und der quantitativen Auswertungen in diesen uneindeutigen und somit herausfordernden Fällen möglichst transparent zu machen. Deshalb werde ich im Folgenden ausgewählte Beispiele nennen, ihre Eigenheiten besprechen, sie in thematische Gruppen einteilen und meine Entscheidungen im Umgang mit ihnen bezüglich der oben beschriebenen Methode erklären.

²⁴⁴ „zum heile einer seele (der eigenen oder anderer)“, siehe „Seelgerät“ in: Jacob *Grimm* und Wilhelm *Grimm*, Deutsches Wörterbuch (digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21). Online unter: <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB>> (31. Oktober 2021).

5.3.1. Gruppe 1: Seelenheil

- Nr. 164, Geschäft der Katharina, Gattin des Hans Wachsgiezzler
„Von erst hat sy geschafft, das man durch **irer sel hayl willen** geb, wa man sech, da es notdurfft und wol gest at sey, sechzig phunt Wiener phenning.“
- Nr. 168, Geschäft der Adelheid, Witwe des Seifried Vischer
„Darnach hat si geschafft irn flachen vergulten choph, daz man davon ausricht ein chelich und ein mezzgewant zu **armen chirchen**, wa ir geschefftherren hin wellen.“
- Nr. 448, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Thomas, Küster zu St. Stephan
„Item ir bayd kistten und allen hawsgret sol man verchawffen und daz gelt geben **armen leuten**.“
- Nr. 501, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Martin Vasehang
„Auch hat si geschafft all ir varundhab, wie die genant ist, **armen leuten**, das man in die geben sol durch **irer sel hayl willen**, alsverr die geraihen mag.“

Diese vier Fälle habe ich in meiner Auswertung der Kategorie ‚Seelenheil‘ zugeordnet. Bei Nr. 164 und Nr. 501 kommt der Begriff „sel hayl“ auch explizit vor. Bei Nr. 168 und Nr. 448 ist das Seelenheil nicht genannt; in diesen und in ähnlichen Fällen habe ich mich entschieden, den Quellentext zu interpretieren und davon auszugehen, dass die Gabe an „arme leute“ bzw. „arme chirchen“ als Stiftung für das Seelenheil der Testatorin gemeint war. Nr. 501 ist eines von mehreren Beispielen dafür, dass die Gabe an „arme Leute“ oft auch explizit mit dem Seelenheil verbunden wurde. Wichtig war mir bei der Konzeption, dass trotz solcher Interpretationen in der Matrix unter der Ordnungsnummer des Geschäfts der Bezug zum Wortlaut der Quellen in der Edition bestehen bleibt.²⁴⁵

5.3.2. Gruppe 2: Anonyme Personen

- Nr. 173, Geschäft der Margarethe, Gattin des Konrad Prantl
„Darnach hat sie geschafft, das man dieselben ir zwo hofstet verchawffen sol und sol dasselb gelt **einem erbern mann** inantworten und der sol zwo Achfert davon gen lassen und swaz denn ubervirt, davon sol man **irer muemen** zway phunt phenning geben [...]“
- Nr. 203, Geschäft der Dorothea, Witwe des Wolfhart Poben

²⁴⁵ Unter den überlieferten Urkunden (QGStW) finden sich auch solche, die dokumentieren, dass die Gaben an ‚arme Leute‘ erfolgt sind, siehe z.B.: QGStW, Bd. II/1, Nr. 770.

„Darnach hat si geschafft **irm maister** zwelf phunt Wiener phening und Margreten, irer schafferin, acht phunt.“

- Nr. 423, Geschäft der Agnes, Witwe des Ulrich Melbar

„Und schaff **meiner swester** meinen plaben mantel und schaff **meiner ammen** ein pett.“

Beruhete meine Erfassung dieser gekennzeichneten Empfängerinnen und Empfänger auf dem Erfassungsschema des Projekts ‚Soziale Netzwerke‘, verlöre ich für meine Fragestellung wichtige Informationen aus den Augen. Denn vier von fünf Personen werden allein über ihre Beziehung zur Testatorin definiert, ein Name wird nicht genannt. Da in aller Regel in den Registern der Datenbank keine anonymen Personen angelegt werden – was im Projektkontext eine berechnete und wohlüberlegte Entscheidung war –, wäre es nicht möglich, die Verwandtschaftsbeziehungen zu ‚taggen‘ (denn ein *roleName* kann nur innerhalb eines *person*-Tags stehen). Für meine Analyse ist es aber ausschlaggebend, dass ich erfasse, in welcher Beziehung die Testatorin zu der bzw. dem Empfänger*in stand und auch welchem Geschlecht diese Person zugeordnet wurde. Im Fall von „einem erbern mann“ kann neben seinem Mannsein überdies relevant sein, dass diese Person mit dem Titel „erber“ identifiziert wird.

In meiner Matrix ordne ich jeder bzw. jedem Empfänger*in eine Zahl zu, um die Summe aller wiederum in Analysekategorien zu unterteilen. Betrachtet man die obengenannten Beispiele können die Empfängerinnen und Empfänger klar unterschieden werden, beispielsweise als ‚weibliche Verwandte‘ („meiner swester“) gegenüber ‚männlichen Bekannten‘ („irm maister“). In weiteren, detaillierteren Kodierungsvorgängen mit differenzierteren Kategorien kann auch die Bezeichnung „irm maister“ interpretiert werden, etwa als Hinweis auf eine hierarchische und/oder geschäftliche Beziehung.²⁴⁶ Wie ein solcher Begriff interpretiert wird, hängt oft davon ab, welcher Artikel bzw. welches Pronomen gewählt wurde – während „meine swester“ als Verwandte gezählt wird, wäre bei „der swester“ zu bedenken, dass auch eine Nonne gemeint sein kann. Die Bezeichnung „meiner ammen“, die ich im einfacheren Schema der

²⁴⁶ Zu den verschiedenen Bedeutungen der Begriffe konsultiere ich jeweils mehrere Wörterbücher. Exemplarisch seien hier drei mögliche Bedeutungen aus dem Eintrag „meister“ in der digitalen Version des Deutschen Wörterbuchs von Jacob und Wilhelm Grimm genannt (der gesamte Eintrag ist deutlich umfangreicher und enthält zu jeder Option mehrere Beispiele):

„b) *meister in einer kunst, einem fache*: den Thubalkain den meister in allerlei erz und eisenwerk“,

„c) *mit dem gen. der kunst oder des faches*: die älteren meister der tonkunst“

„e) *meister, in weiterem sinne, der in lehre wie in ausübung vorbild ist, durch sein wort wie sein beispiel, mit oder ohne persönliches dabeisein, unterweist*“

Siehe: „meister“, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (digitalisierte Fassung).

Gruppe ‚weibliche Verwandte‘ zuordnen würde, könnte in einem weiteren Schritt eine Subgruppe für Pflegemütter (bzw. auch Pflegekinder²⁴⁷) begründen.

5.3.3. Gruppe 3: Personengruppen und Teile von Institutionen

- Nr. 43, Geschäft der Agnes Friedreichin der Kamphschiltin
„Von erst hat si geschafft **Katherlein**, des Feikchensdorffer tochter, ir haws halbs [...], und den andern halben tail desselben hawses hat si geschafft **Andrein und sein zwain brudern** den Veikchendsdorffern, und alles hawsgered, das in dem haws ist, das hat si geschafft **den vier person**, [...] Auch hat si **denselben vier person** geschafft vier phunt Wiener phenning **yegleichem** ain phunt [...] Darnach hat si geschafft **den vorenanten vier person** die vier phunt phenning, die Paul in des Gradner haws vor Widmertor schuldig ist, **in gleichen tayl**.“
„Auch hat si geschafft dem **probst** dacz Sant Stephan ain phunt phenning und den **achtern daselbs** auch ain phunt phenning [...]“
- Nr. 225, Geschäft der Katharina, Witwe des Konrad Seld
„Darnach hat si geschafft **den drein gewistrein**, Michls seligen des Selden chinder, **irn weingarten** gelegen hinder der Gerriet ze Perichtolczstarff.“

Wenn Personengruppen als Empfängerinnen bzw. Empfänger genannt werden, habe ich ebenfalls ausgehend vom Kontext unterschiedlich entschieden. Bei Nr. 43 gibt es mehrere Ebenen, die zu bedenken sind: Katherlein und Andrein werden mit Vornamen genannt, doch nur Katherlein bekommt als einzeln genannte Empfängerin ein Legat zugesprochen. Andrein wird ausschließlich mit seinen zwei nicht bei ihren Vornamen genannten Brüdern erwähnt. Dass Katherlein mit den drei Brüdern verwandt ist, darf man (trotz der minimalen Abweichung in der Schreibweise der Nachnamen) stark vermuten. Zuletzt treten Katherlein, Andrein und die zwei Brüder als eine Gruppe von Vieren auf. Hier sind wiederum zwei Konstellationen zu unterscheiden: Im Falle des Hausgeräts wird dieses ohne Erläuterung „den vier person“ versprochen, im Falle des Geldes jedoch werden Bestandteile einzeln zugeordnet („yegleichem“ und „in gleichen tayl“).

Vergleicht man diese Gegebenheiten mit den „drein gewistrein, Michls seligen des Selden chinder“ aus Nr. 225, fällt angesichts meiner Fragestellung vor allem auf, dass in diesem Fall die Kinder als Gruppe ohne eine Zuordnung zu einem Geschlecht beschrieben werden. Be-

²⁴⁷ Siehe etwa Nr. 433, Geschäft der Geysel Kernerinn (WStB, Bd. 1, 269–270), in dem sich die Testatorin vor allem auch um die Zukunft von „Elspeten, dem chind, das si erczogen hat“, kümmert.

rücksichtigt man jeweils auch den weiteren Umfang des Geschäfts und der Summe der bedachten Personen, ist festzustellen, dass die vier ‚Kinder‘ in Nr. 43 einen deutlich prominenteren Platz einnehmen als die drei Kinder in Nr. 225: Nr. 43 nennt alle vier mehrmals und differenziert teilweise nach Einzelpersonen, überdies ist die Gesamtzahl der Legatnehmerinnen und Legatnehmer in Nr. 43 geringer als in Nr. 225. Daher habe ich beschlossen, für Nr. 43 jede der vier Personen einzeln als Empfänger*in zu erfassen, nicht zuletzt, um die für mich wichtige Differenzierung nach Geschlecht darzustellen. Bei Nr. 225 habe ich die drei Kinder als eine Empfänger*innengruppe zusammengefasst, da es weder zusätzliche Informationen zum Geschlecht noch zur Verteilung des Legats zu berücksichtigen gab.

Zuletzt noch zum zweiten Zitat aus Nr. 43, das zwei Teile derselben geistlichen Institution betrifft. Hier habe ich den Probst und die Achter getrennt erfasst, da ihnen je eigene Geldbeträge zuerkannt werden. Bedenkt man die Ausführungen zu Gruppe 1, ist aber eindeutig, dass diese beiden Empfänger in weiteren Analyseschritten beide zur selben Überkategorie Seelenheil gerechnet werden und somit wiederum ‚zusammenfallen‘ können.

5.3.4. Gruppe 4: Geldschuld

- Nr. 81, Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Pehem
 „Von erst hat si geschafft sibem schilling und zehen phenning, das man **damit ir geltschuld ausrichten sol.**“
- Nr. 165, Geschäft der Jungfrau Elsbeth
 „Darnach hat sy gemeldet die geltschuld, **die man ir schuldig ist.** Item Michel tenetur 13 tl. Mynner dreizig phenning. Item Hanns Harber peleibt schuldig newn phunt mynner sechczig phenning [...] Item so ist das die gelt schuld, **die sy schuldig peleibt.** Item der Permanyn schafferin funf phunt [...]“
- Nr. 455, Geschäft der Margarethe, Gattin des Hans Schussler
 „Darczue hat si demselben irm wirt geschafft **swaz man ir schuldig ist beliben.** Von erst Hainreich Schuster von Fösendorf 7 tl. 72 d. Item Hermann Schuster 12 ß. D. Item Philipp Schuster 3 tl. Item Ulreich Schuster 5 ß. Item darczue hat si **im auch geschafft alle ander ir geltschuld.**“
- Nr. 448, Geschäft der Elsbeth, Witwe des Thomas, Küster zu St. Stephan
 „Auch hat si denselben [erbern hern her Stephan von Aspach, die zeit curherr dacz Sand Stephan ze Wienn] geschafft ir virdigs fuerder weins und die fünf emmer hewrigs weins, **das si davon gelten alle geltschuld.**“

Umstände wie jene in Nr. 81 und Nr. 448, in denen im Geschäft ein Legat oder mehrere Legate ausgewiesen wird bzw. werden, womit eine Schuld der Testatorin getilgt werden soll, sind eher häufig (siehe auch unten, Gruppe 5: Bedingungen und Pflichten). In Fällen wie Nr. 448 habe ich die Person, der die Testatorin etwas schuldet, als Empfänger*in geführt und das Wort ‚Geldschuld‘ hinter ihrem Namen bzw. ihrer Bezeichnung in Klammern gesetzt. Die Summe, die sie dieser Person schuldet, habe ich als zugehöriges Objekt eingetragen. Wenn wie bei Nr. 81 aber keine Person oder Organisation identifiziert wird, gegenüber der die Testatorin Schulden hat, aber einer bzw. einem Legatnehmer*in aufgetragen wird, die Geldschuld auszurichten, habe ich das jeweilige Legat zusätzlich als ‚(teilweise) Geldschuld zu begleichen‘ kategorisiert.

Wenn wie bei Nr. 165 eine Geldschuld bloß gemeldet wird, aber nicht eindeutig aus dem Text hervorgeht, dass diese auch gezahlt wurde, stellt dies ein weiteres Problem dar. Denn laut Lentze galt in solchen Fällen: „Erst wenn die Schulden des Erblassers ausgezahlt sind, kann man an die Auszahlung der Erbfallschulden, d. h. der Vermächtnisse, gehen.“²⁴⁸ Trotzdem habe ich mich dazu entschieden, die gemeldete Schuld auszuklammern: Auch wenn Lentzes Feststellung zutrifft und davon auszugehen ist, dass die nicht bezahlte Geldschuld eine Auswirkung auf die Auszahlung der ansonsten genannten Legate hatte, geht es in meiner Analyse doch vorrangig um den Willen der Testatorin. Wie bereits in Abschnitt 4.2.2. ausgeführt, gibt es auch andere Gründe, davon auszugehen, dass nicht alle letztwilligen Verfügungen so stattfanden, wie es sich die Testatorinnen und Testatoren gewünscht hatten.

Als schwierig hat sich auch die Handhabung mancher Fälle herausgestellt, in denen eine Geldschuld gegenüber der Testatorin gemeldet wird, etwa bei Nr. 165: „Darnach hat sy gemeldet die geltschuld, die man ir schuldig ist.“ In diesen ohnehin seltenen Fällen habe ich bloß einen Vermerk in einer Kommentarspalte gemacht, um sie gegebenenfalls für qualitative Analysen heranziehen zu können, die entsprechenden Textsegmente aber aus der Erfassung für die quantitative Untersuchung ausgeklammert. Anders verhält es sich bei Nr. 455: „Darczue hat si demselben irm wirt geschafft swaz man ir schuldig ist beliben.“ Hier habe ich die jeweils genannten Beträge, die Dritte der Testatorin schulden, als Objekte erfasst und dem Empfänger, ihrem Ehemann Hans Schussler, zugeordnet.

Eine letzte Erläuterung erfordert dasselbe Geschäft Nr. 455. Denn der Ehemann erhält nicht nur, was man der Testatorin schuldet, sondern auch, was sie anderen schuldig geblieben ist,

²⁴⁸ Lentze, Testamentsrecht II, 190.

ohne eine Anweisung, das Erbe zu verwenden, um die Schulden zu begleichen: „Item darczue hat si im auch geschafft alle ander ir geltschuld.“ In den 84 Geschäften, die ich ausgewertet habe, findet sich eine solche Konstellation nur in zwei Fällen, in der zitierten Nr. 455 und in Nr. 253 (Geschäft der Elsbeth, Gattin des Christian Salczpurger), dort heißt es: „Auch hat si im geschafft allew gelt schuld von irm ersten wirt unverschaidenleich und von ir gegenwurtichleich und alle varundhab.“ Da es sich also in beiden Fällen jeweils um den Witwer handelt, der die Schuld übernehmen soll, und es ein üblicher Vorgang war, dass der bzw. dem überlebenden Partner*in Schulden überantwortet wurden²⁴⁹, habe ich mich entschieden, diese Informationen ebenfalls nicht in meine Datensammlung aufzunehmen. Ob es einfach als selbstverständliche Aufgabe der jeweiligen Witwer erachtet wurde, die Schulden zu begleichen, da diese ja auch Empfänger waren, oder ob es eine besondere Bedeutung hatte, dass gerade in diesen beiden Geschäften die Geldschuld in dieser Weise auf die Ehemänner übertragen wurde, ist eine spannende Frage, die ich in dieser Arbeit aber leider nicht beantworten kann.

5.3.5. Gruppe 5: Was übrigbleibt

- Nr. 81, Geschäft der Margarethe, Witwe des Hans Pehem
„Und **swaz denn aller irer hab uber daz vorgeschriben ir geschefft uberbeleibt**, daz hat si alles geschafft dem egenanten Rugern dem Gulhern und hat dasselb **ir geschefft auszerichten enpholichen demselben Gulhern**, dem ledrer, hincz seinen trewn.“
- Nr. 111, Geschäft der Katharina, Gattin des Dankwart, des Zinken Gärtners
„Also das si geschafft hat [...] **das ubrig alles**, swaz si hinder ir lazzen hat, erbgut und varundgut, dem egenanten irm wirt Dankehwarten, ledichleich allen seinen frumen damit ze schaffen mit verchawffen und mit verseczen, wem er welle, vor aller irrung.“
- Nr. 228, Geschäft der Elsbeth, Schafferin der Neczeugerinn
„Darnach hat si geschafft, **swaz uber daz vorgeschriben ir geschefft und uber ir begrebnuzz aller irer hab uberbeleibt**, dem egenanten Dietreichen dem Smerber **fur sein mue**, wannd er es umb sey wol verdint hat in irem siechpett, fur alle ir frewnt, und das er im ir sel enpholichen lazz sein, als si im des wol getrawt.“

Bei dieser letzten Gruppe liegt die Herausforderung nicht darin, die Empfängerinnen und Empfänger auszumachen, sondern in der Einordnung der Objekte. Bei den meisten Objekten

²⁴⁹ Lentze, Testamentsrecht II, 218.

ten – etwa bei Mänteln, Polstern, Geldbeträgen oder bestimmten Mengen Wein – kann, wenn auch in unterschiedlichem Maß, davon ausgegangen werden, dass sie (immer unter Berücksichtigung des Kontexts) im Groben vergleichbar sind. Das „fueder weins“, das Margarethe, Witwe Meister Pilgrams, dem Siechenhaus St. Marx vermacht (Nr. 62), sollte sich im Grunde nicht wesentlich von dem „fueder weyns“ unterscheiden haben, das Michel Wranz im Geschäft Tynas, der Witwe des Heinzmann an dem Kohlmarkt, zugesprochen wird (Nr. 343).²⁵⁰ Wenn aber vermacht wird, ‚was übrigbleibt‘, bietet der Text wenig Anhaltspunkte und gar keine Sicherheit, um einschätzen zu können, was und wie viel dieser ‚Rest‘ der Erbmasse ist.

In diesen Fällen habe ich für den quantitativen Teil meiner Analyse wenig Potential darin gesehen, die Legate der Kategorie ‚alles, was übrigbleibt‘ genauer aufzuschlüsseln. Denn wie die oben genannten Beispiele zeigen, sind die Kontexte sehr verschieden und gleichzeitig ausschlaggebend. Nr. 81 weist, nachdem mehrere einzelne Verfügungen aufgezählt wurden (darunter Geldbeträge und Kleidungsstücke), „swaz denn aller irer hab uber daz vorgeschriben ir geschafft uberbeleib“, dem Geschäftsherrn zu, der (ausgehend vom Text des Geschäfts) kein erkennbares Naheverhältnis zur Testatorin Margarethe hatte.

Laut Lentze war es der übliche Vorgang, dass ein „Überschuss“ dem bzw. den Geschäftsherren zuerkannt wurde.²⁵¹ Bei Nr. 111 hingegen gibt es neben dem Ehemann, der „das ubrig alles, swaz si hinder ir lazzen hat, erbgut und varundgut“ bekommen soll, nur einen anderen Empfänger: den Beichtvater der Erblasserin Katharina, der mit 3 Schilling Wiener Pfennige bedacht ist. Ich halte es für plausibel, zu vermuten, dass für Katharina der ‚Rest‘, den sie ihrem Witwer hinterlässt, einen höheren Stellenwert hatte, als der ‚Rest‘, der in Nr. 81 nach vielen einzelnen Bestimmungen über persönliche Gegenstände von der Testatorin Margarethe ihrem Geschäftsherrn zugesprochen wird. Noch eindeutiger scheint mir das Beispiel des Eintrags Nr. 228, in dem Elsbeth einem ihrer beiden Geschäftsherren, Dietrich Smerber, zuerst „ayn phunt phenning und seiner hawsfrawn einen pelcz und einen sturcz“ und dann demselben das ‚was übrigbleibt‘ vermacht, und zwar als Dank „fur sein mue, wannd er es umb sey wol verdint hat in irem siechpett, fur alle ir frewnt, und das er im ir sel enpholichen lazz sein, als si im des wol getrawt“.

²⁵⁰ Bei Liegenschaften ist dies wohlgermerkt wesentlich komplexer. Da es aber den Rahmen meiner Masterarbeit sprengen würde, in meine Analyse auch Faktoren wie die geographische Lage von Liegenschaften miteinzubeziehen, muss ich diese (wichtigen) Aspekte leider unberücksichtigt lassen.

²⁵¹ Lentze, Testamentsrecht II, 209–210.

5.3.6. Gruppe 6: Bedingungen und Pflichten

- Nr. 304, Geschäft der Elsbeth Prewnyn
„Also das si geschafft hat irer tochter Angnesen, des egenanten Otten hawsfraw, im weingarten gelegen ze Mistelbach an dem Newnperg, des zway jeuch sind, in solicher weyse, **ist das ir swester Margret denselben weingarten halben haben wil**, so sol **si ir** funf phunt Wiener phenning geben, **wil si sein aber nicht**, so sol die vorgenant Angnes denselben weingarten ganczen ledichleich und freileich haben [...]“
- Nr. 337, Geschäft der Elsbeth, Gattin des Hans Pader
„Also das si geschafft hat dem egenanten Hannsen, irm wirt, die padstuben [...], und **irm kind, daz si mit im hat miteinander**, und auch alles ander ir gut, wie daz genant oder wa daz gelegen ist, nichts ausgenommen, ledichleich vor aller irrung und **das er auch dasselb sein chind davon bedenkeh, als er im von veterleichen trewn schuldig und gepunden ist.**“
- Nr. 433, Geschäft der Geysel Kernerinn
„Darnach hat si geschafft alle ir hab, wie die genant ist, die si hinder ir lat, der egenanten ir swester Angnesen, ledichleichen allen iren frumen damit ze schaffen an allen chrieg und irrsal, **doch also, das si das egenant chind Elspeten [das si erczogen hat] nach iren trewn davon innhaben und ziehen und auch betrewn sol, als si ir des wol getrawt.**“

Diese drei Beispiele verknüpfen Verfügungen jeweils mit einer Bedingung bzw. einer Pflicht. Bei Nr. 304 ist klar, dass jedenfalls beide Frauen – Agnes und Margarethe – in den Augen der Testatorin Elsbeth einen Anspruch auf einen Teil des Nachlasses erheben könnten. Von den beiden ist Agnes im Kontext des Geschäfts in der besseren Position, da sie den Weingarten jedenfalls bekommen soll, also ist sie eindeutig als eine Empfängerin im Sinne des Willens der Testatorin zu verstehen. Bei Margarethe ist die Deutung schwieriger: Erstens ist nicht klar, in welcher Beziehung sie zur Testatorin steht, denn das Pronomen „ir“ vor „swester“ kann sich sowohl auf die Testatorin selbst als auch auf die Tochter Agnes beziehen. Ebenso uneindeutig sind die Pronomina, wenn es um die Bedingung geht: „so sol si ir funf phunt Wiener phenning geben“.

Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Rätsel von uns Forschenden nicht endgültig aufzulösen sind. Im Fall von Nr. 304 war für mich letztendlich der Hinweis meines erfahreneren Kollegen Korbinian Grünwald entscheidend, dass Nutz und Gewähr eines Weingartens mit einem erheblichen Aufwand verbunden waren. Insofern scheint es mir der plausibelste Erklä-

rungsansatz, dass die Testatorin Elsbeth ihre Schwester Margret und ihre Tochter Agnes gleichermaßen in ihrem Testament bedenken wollte. Sie sah jedoch voraus, dass Margret den halben Weingarten nicht annehmen wollen könnte, und regelte deshalb bereits vorweg, wie in diesem Fall die Verteilung zwischen den Empfängerinnen stattfinden sollte. Die fünf Pfund waren vermutlich die Hälfte des Werts des Weingartens, insofern wollte die Testatorin mutmaßlich sicherstellen, dass beide Frauen zu dem Anteil des Nachlasses kamen, welchen sie ihnen zugedacht hatte. Deshalb habe ich in diesem Fall beschlossen, Agnes und Margarethe als Empfängerinnen zu kategorisieren.

In den anderen beiden Fällen, Nr. 337²⁵² und Nr. 433, wird an eine Pflicht erinnert bzw. eine Pflicht auferlegt. Das erste Geschäft ist wieder herausfordernd zu deuten, denn es ist aus dem Satzzusammenhang weder eindeutig, ob das Kind nun auch eigens als Empfänger*in genannt wird, noch ob die Formulierungen „ir kind“ und „sein kind“ dasselbe Kind meinen. Mein erster Ansatz zur Auflösung war, Hans Pader in den Registern der Quellen zur Stadt Wien zu suchen, in der Hoffnung dort herauszufinden, ob er tatsächlich Kinder aus mehreren Ehen hatte – doch ist er dort nicht eingetragen. Also habe ich entschieden, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit die Absicht der Testatorin Elsbeth war, ihrem Ehemann und ihrem gemeinsamen Kind etwas zu vermachen. Außerdem spricht die Formulierung „**dasselb** sein kind“ dafür, dass es sich trotz der Singularform des Possessivpronomens um nur ein Kind handelt. Daher habe ich sowohl Hans als auch ihr gemeinsames Kind als Empfänger*innen eingetragen und als ‚Ehemann‘ bzw. ‚(leibliche*r) Sohn/Tochter‘ kategorisiert.

Bei Nr. 433 hingegen ist es eindeutig, dass Agnes, die Schwester der Testatorin Geysel, sich Geysels Pflgetochter Elsbeth annehmen und im Gegenzug den gesamten Nachlass erhalten sollte – abgesehen von einer davor angeführten Seelgerätstiftung („irem peichtiger drey schilling pfenning umb dreyzzig messe“) und einem eigenen Geldbetrag, der an das Kind selbst gehen sollte („ayn phunt phenning“). Insofern gehen aus Geysels Geschäft klar drei Empfängerinnen bzw. Empfänger hervor: ihre Schwester, ihr Pflegekind und ihr Beichtvater.²⁵³

²⁵² Siehe hierzu auch: *Lentze*, Testamentsrecht II, 174.

²⁵³ Ausgehend von testamentarisch verfügten Bedingungen konnten auch in weiterer Folge schriftliche Quellen entstehen, wie eine Urkunde aus den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien aus dem Jahr 1371 zeigt (QGSStW, Bd. II/1, Nr. 785):

„Hainreich, der apoteker, purger ze Wienn, bestätigt, dass ihm seine frühere Frau Anna alle Erbgüter, die sie mit gesammter Hand gekauft hatten, geschafft habe, wogegen er ihrer Beider Sohn Franciskén, der noch nicht zu seinen volligen weschaiden jarn gekommen war, betreuen sollte. Zu diesem Behufe gibt er diesem nach Rath des Rathes der Stadt zu Wien und mit Handen seines Bergmeisters [...], seinen Weingarten [...], wogegen das Haus [...], das er ebenfalls mit seiner Frau Anna gekauft hatte, ihm frei verbleiben solle.“

Zuletzt möchte ich noch ein interessantes Einzelbeispiel anführen.

- Nr. 255, Geschäft der Katharina, Witwe des Konrad Seld
„So hat si geschafft der Christein 3 tl. D., der chochin **irn lon** [...] und dem Chunczlein ainen graben seydel, 2 hosen, ein gugel und **seinen lon**.“

Auch hier war für mich nicht eindeutig, ob beide Personen, die offensichtlich in einem Dienstverhältnis zur Testatorin standen, als Empfängerin bzw. Empfänger zu kategorisieren sind. Denn während Chunczlein seinen Lohn und weitere Gegenstände erhält, ist das ‚Legat‘ der Köchin allein ihr Lohn, den sie wohl jenseits aller testamentarischer Verfügungen verdient hat. Weil es aber an dieser Stelle für mich wahrscheinlich schien, dass Christein, die einen Geldbetrag erhält, auch „die chochin“ ist, habe ich sie als eine Empfängerin zusammengefasst.²⁵⁴

5.4. Auswertungen

Bevor ich meine Auswertungen präsentiere, möchte ich zuletzt noch zusätzlichen Kontext bieten, indem ich überblicksartig die Ergebnisse zweier anderer Historiker*innen, die sich mit Geschäften in den Stadtbüchern beschäftigt haben, darstelle. Diese Auswertungen sind für meine Arbeit eine besonders wertvolle Ergänzung, weil sie sich nicht nur mit den Geschäften von Testatorinnen auseinandersetzen und somit Material für einen Vergleich mit einer breiteren Perspektive zur Verfügung stellen.

Jaritz stellt etwa zum generellen Verhältnis von Frauen- und Männertestamenten in den Wiener Stadtbüchern für den Zeitraum von 1395 bis 1440 fest, dass es durchgehend mehr Testatoren als Testatorinnen gab, dass dieses Verhältnis aber über die Jahre unterschiedlich ausfiel (Spannbreite Männer zu Frauen: 7:3 bis 4:1).²⁵⁵ Für den Zeitraum von 1395 bis 1397 bestätigt Christa Derndarsky diese Beobachtung und fügt hinzu, dass die Errichtung eines gemeinsamen Testaments von Ehepaaren selten war.²⁵⁶ Ihre Auswertungen zeigen außerdem, dass Frauentestamente tendenziell häufiger mündlich errichtet wurden als Männertestamente.²⁵⁷

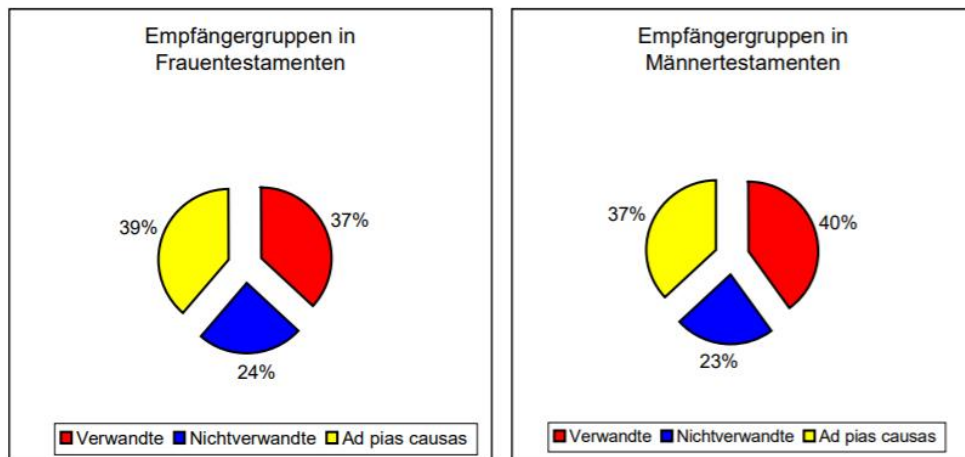
²⁵⁴ Ausgehend von der Konjunktion „und“: „So hat si geschafft der Christein 3 tl. d., der chochin **irn lon** **und** 2 tl. d., dem Hennslein ein prawnen seydel und ein par hosen **und** dem Chunczlein ainen graben seydel, 2 hosen, ein gugel und seinen lon.“

²⁵⁵ Jaritz, Bürgertestamente, 255.

²⁵⁶ Derndarsky, Testamente, 26.

²⁵⁷ Siehe Tab. 2, in: Derndarsky, Testamente, 27.

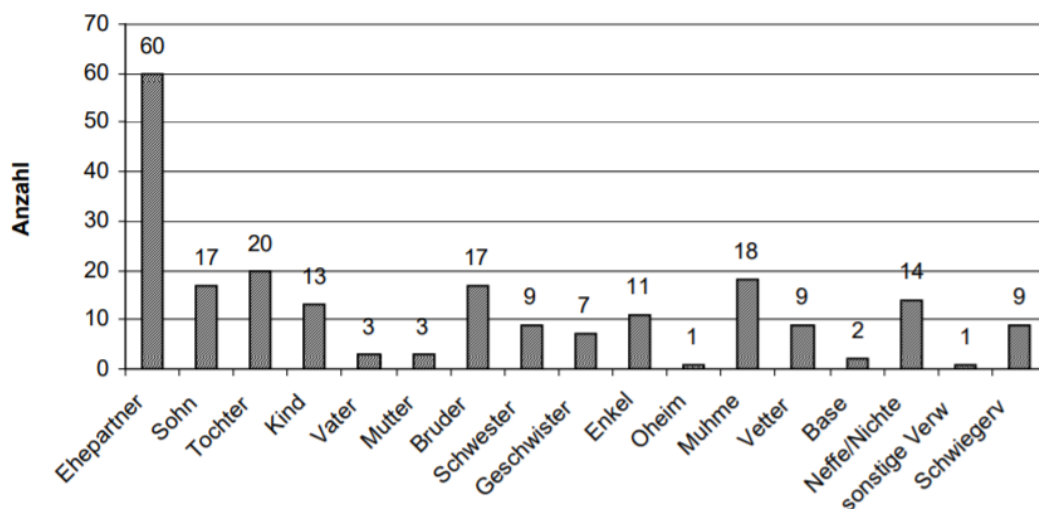
Abb. 1 und 2: Empfänger*innengruppen in Frauen- und Männertestamenten 1395–1397



(Derndarsky 2007: 72)

Interessant ist außerdem Derndarskys Auswertung der Empfänger*innen in 105 Geschäften aus dem untersuchten Zeitraum von drei Jahren. Für meine Arbeit relevant sind vor allem die Teilaufschlüsselungen dieser Analyse, etwa im Unterschied zu den drei Empfänger*innengruppen nach Geschlecht der Testatorin bzw. des Testators (Abb. 1 und 2). Diese zeigen, dass die Anteile von Verwandten, nicht Verwandten und ‚ad pias causas‘ in Frauen- und Männertestamenten sehr ähnlich gewichtet waren. Ausgehend von diesem Ergebnis einer Untersuchung, die drei Jahre des von mir gewählten Untersuchungszeitraums von fünf Jahren (1395–1400) abdeckt, ist auch für meine Analyse davon auszugehen, dass im Vergleich von Frauen- und Männertestamenten die Verhältnisse der Gruppen von Empfängerinnen und Empfänger durchschnittlich nicht stark divergieren.

Abb. 3: Anzahl der Verwandten unter den Empfänger*innen (nach Untergruppen)



(Derndarsky 2007: 56)

Darüber hinaus gliedert Derndarsky die Summe aller Empfängerinnen und Empfänger in weitere Untergruppen und zeigt erstens, welche Verwandtengruppen bevorzugt in Geschäften bedacht wurden (Abb. 3), und zweitens, zu welchem Anteil Freundinnen und Freunde sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern unter den nicht-verwandten Legatnehmerinnen und -nehmern vertreten waren. Derndarskys Kategorisierung von Freundinnen und Freunden gegenüber Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern geht sehr deutlich zugunsten der ersteren aus.²⁵⁸ Für meine Analyse habe ich jedoch eine andere Kategorienbildung vorgenommen und kann aus dieser Position eine solche Dominanz von eindeutig als befreundet einzuordnenden Personen für mein Sample nicht bestätigen.

5.4.1. Testatorinnen

Die Auswertung der Bezeichnungen der Testatorinnen in dem von mir gewählten Sample zeigt, dass Verweise auf Verwandtschaftsverhältnisse der meistgenutzte Typ der Identifikation sind. Oft werden zur selben Frau mehrere verwandtschaftliche Beziehungen genannt, etwa ‚hawsfraw von X, muem von Y‘. Außerdem häufig ist die Nennung eines Titels bzw. mehrerer Titel – in einigen Fällen auch in Kombination miteinander, etwa ‚erber fraw fraw Elsbeth‘. Die Erwähnung von Nachnamen ist hingegen eher selten, und jeweils nur einmal wird auf einen Beruf oder ein Dienstverhältnis zur Bezeichnung einer Testatorin Bezug genommen.

Tab. 1: Alle Bezeichnungen der 84 Testatorinnen (Häufigkeit der Bestandteile)

Bezeichnet als...	Anzahl	Davon... (Teilgruppen)	Kommentar
Hausfrau	45		
Witib	27		
Schwester	5		
Muhme	1		
Tochter	3		
Mutter	4		
Schwiegermutter	1		
Nachname	13	2 ortsbezogen	
Titel	54	5 ‚erber fraw‘ ²⁵⁹ ; 1 ‚jungfraw‘	
Beruf	1		Wirtin ²⁶⁰
Dienstverhältnis	1		Schafferin ²⁶¹

²⁵⁸ Derndarsky, Testamente, 62.

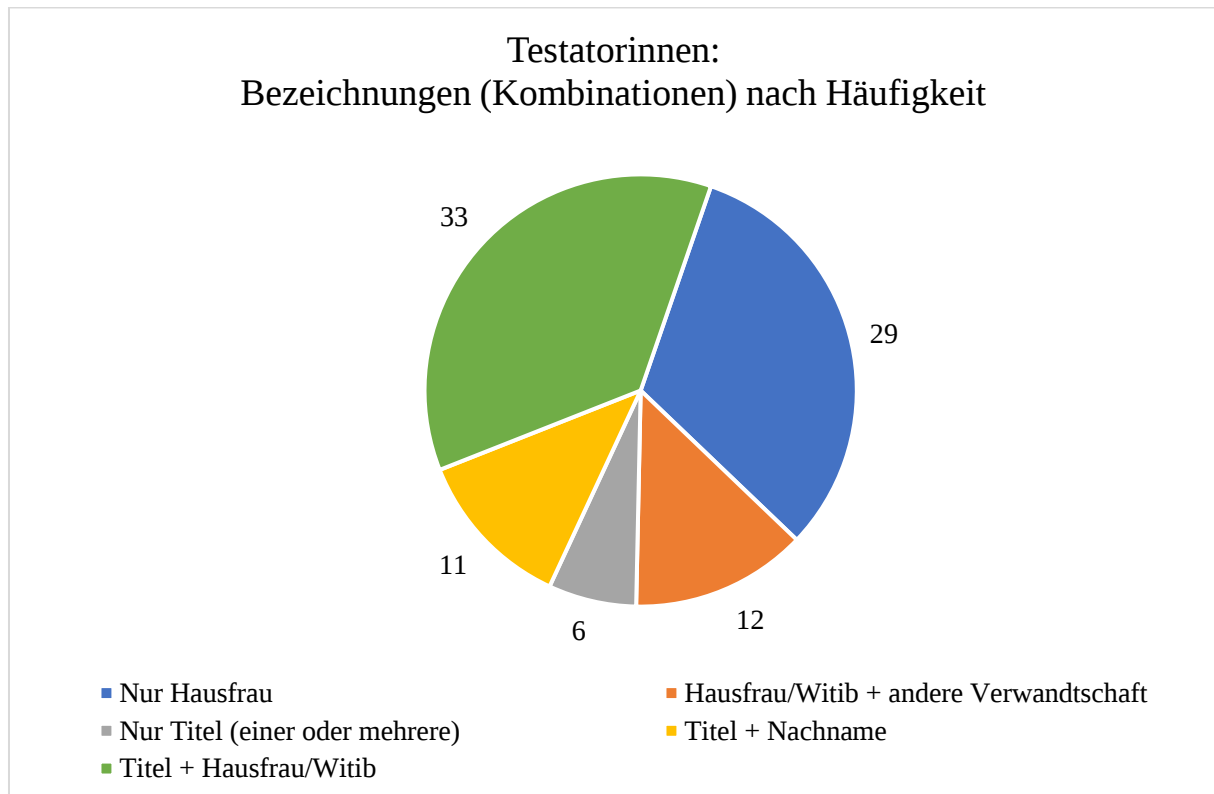
²⁵⁹ „Erber fraw“ kommt immer als Doppeltitel vor und wurde auch als zwei Titel („erber fraw“ + „fraw“) gezählt, z.B. „die erber fraw fraw Kristein die Swainpekchinn“ (Nr. 262, WStB, Bd. 1, 173–174.)

²⁶⁰ Nr. 263, Geschäft der Margarethe, Witwe des Friedrich, Wirtin im Göttweiger Hof (WStB, Bd. 1, 174–175.)

²⁶¹ Nr. 228, Geschäft der Elsbeth, Schafferin der Neczeugerinn (WStB, Bd. 1, 157.)

Zum einzelnen bzw. gemeinsamen Auftreten der einzelnen Bezeichnungsbestandteile habe ich für die fünf häufigsten Formen folgendes Verhältnis ermittelt:

Abb. 4: Bestandteile der Bezeichnung der Testatorinnen nach Kombinationen/Häufigkeit

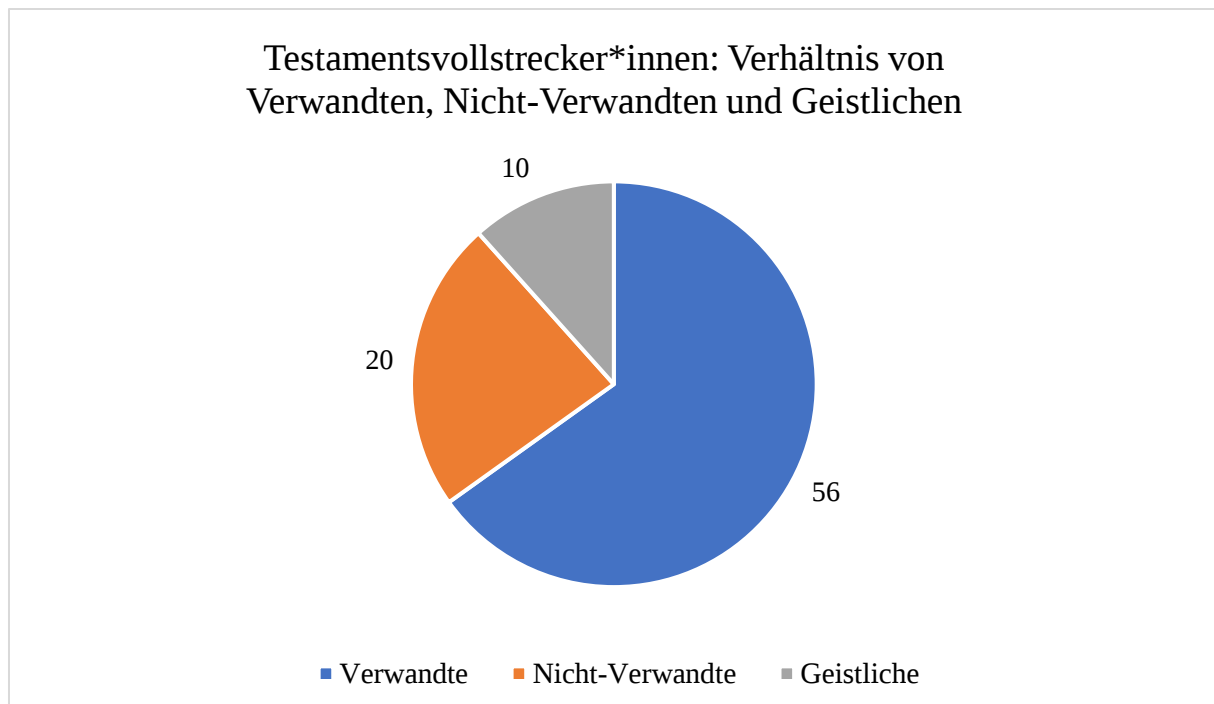


5.4.2. Testamentsvollstrecker*innen

Hinsichtlich der Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker habe ich zuerst ausgewertet, bei wie vielen dieser im Testament ein Verwandtschaftsverhältnis zur jeweiligen Testatorin genannt wird, bei wie vielen keine Verwandtschaft erwähnt wird und wie viele als Geistliche identifiziert werden. Es wird deutlich, dass häufig ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vollstrecker*in und Testatorin vorlag.²⁶² Geistliche traten in den meisten Fällen als Testamentsvollstrecker auf, wenn die Institution, die sie vertraten, auch Legatnehmerin (siehe Abb. 9) und die Testatorin verwitwet war.

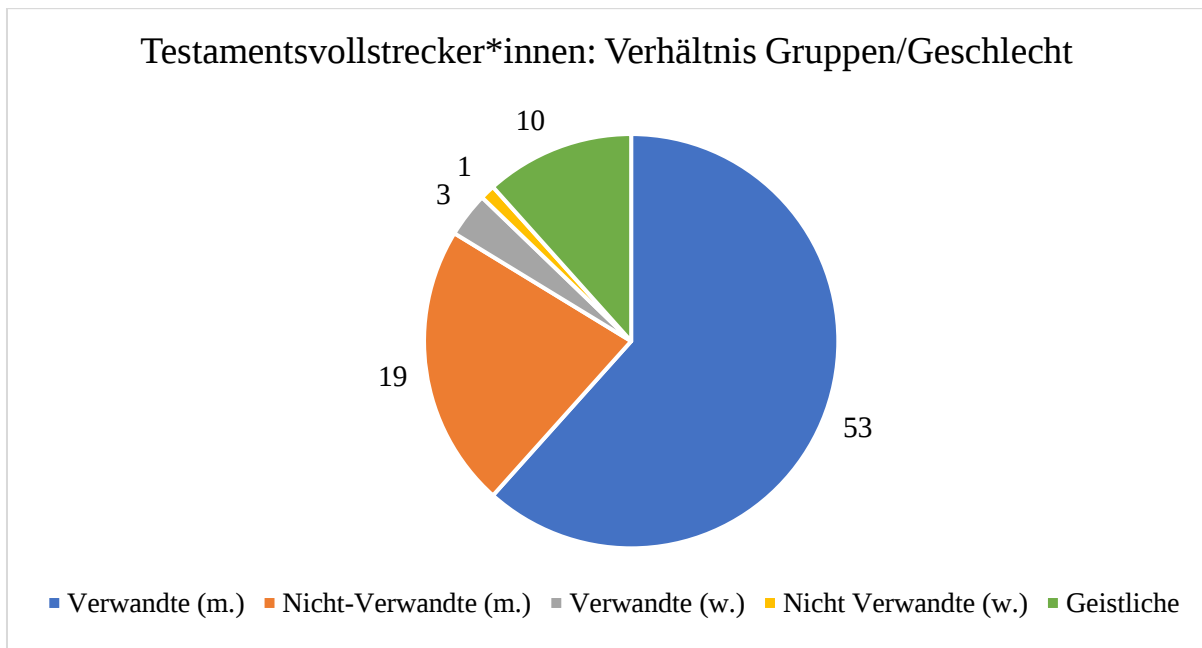
²⁶² Wenn im Folgenden von Verwandtschaft die Rede ist, sind jene Fälle gemeint, in denen die Verwandtschaft im Geschäft selbst genannt wird. Zweifellos können darüber hinaus verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben – und haben aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden –, die man durch weitere prosopographische Arbeit ermitteln könnte, was im Rahmen dieser Arbeit allerdings nicht möglich war.

Abb. 5: Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen (Verwandtschaft zur Testatorin bzw. Geistlichenstatus)



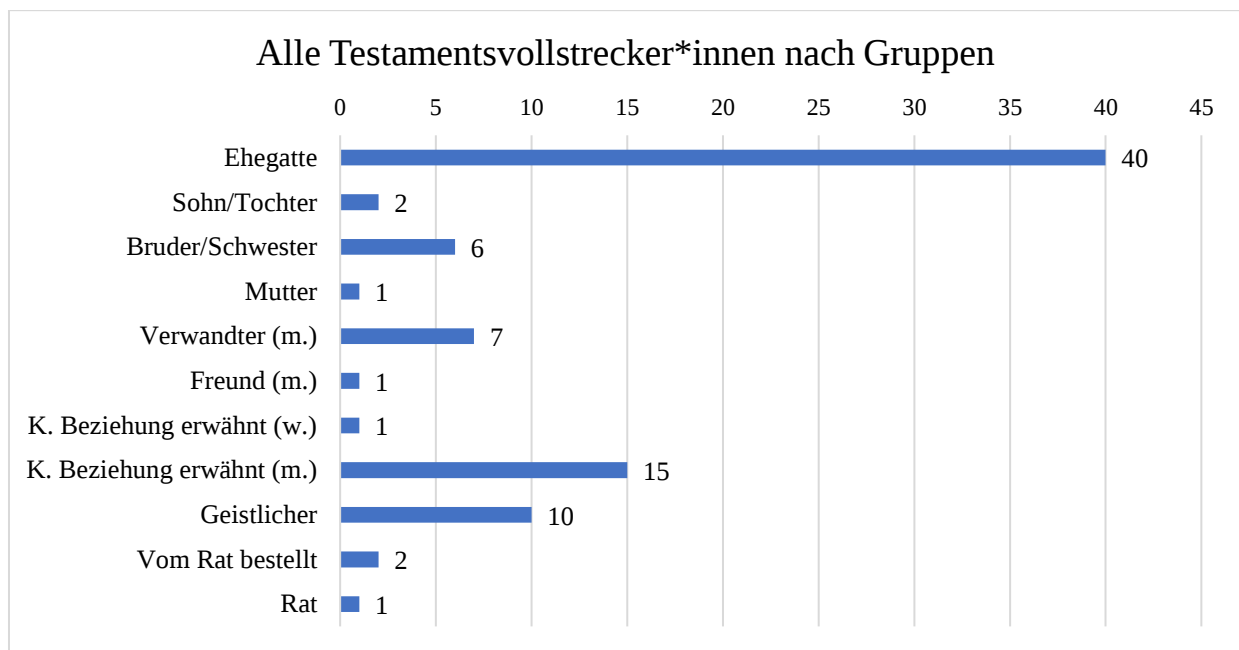
Ergänzt man diese Kategorisierung um den Faktor Geschlecht, zeigt sich, dass in den 84 Geschäften insgesamt nur vier Testamentsvollstreckerinnen auftreten.

Abb. 6: Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen und Geschlecht



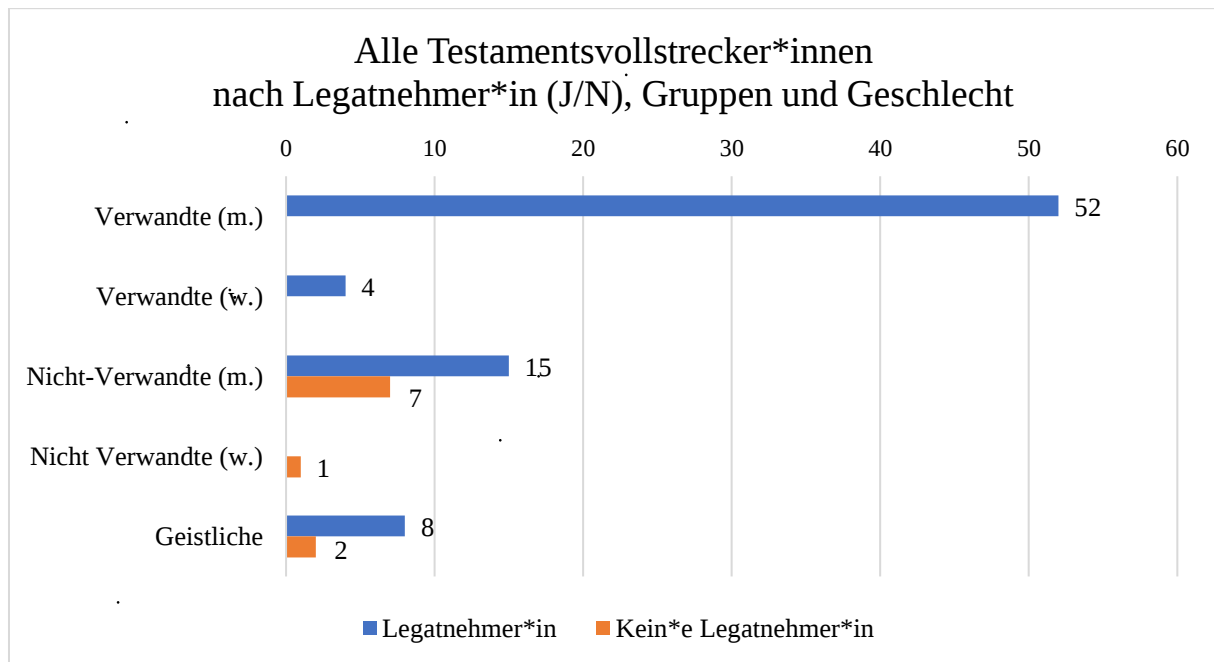
Im Detail habe ich zwischen elf Gruppen unterschieden, wobei zu den Gruppen der Kinder und Geschwister anzumerken ist, dass jeweils nur eine Frau – eine Schwester und eine Tochter – dazu zählt. Außerdem muss ich zwei Punkte zur Kategorienbildung ergänzen: (1) Die vom Rat bestellten Männer wären natürlich auch der Gruppe ‚Keine Beziehung erwähnt‘ zuzurechnen. Ich habe an dieser Stelle aber differenziert, da in den zwei Fällen der vom Rat bestellten Personen der Umstand der Bestellung explizit im Geschäft dokumentiert ist. (2) Die Kategorie ‚Freund‘ wiederum ist interpretativ, diese Zuordnung wird also nicht explizit im Testament vorgenommen. Sie betrifft allein das in Abschnitt 5.3.5. erwähnte Geschäft Nr. 228.

Abb. 7: Alle Testamentsvollstrecker*innen nach Gruppen



Zuletzt habe ich erfasst, ob die Testamentsvollstreckerinnen und Testamentsvollstrecker im Geschäft auch am Nachlass beteiligt waren. Das Ergebnis ist, dass Verwandte in jedem der Fälle auch Legatnehmerinnen bzw. Legatnehmer waren. Im Falle nicht verwandter Vollstreckerinnen und Vollstrecker gab es auch Anteile, die keine Legate erhielten. Darunter fielen beispielsweise manche der vom Rat bestellten Geschäftsherren. Zur Kategorie der Geistlichen ist anzumerken, dass ich einen Geistlichen als Legatnehmer gezählt habe, wenn er persönlich einen Teil des Nachlasses erhalten sollte, aber auch wenn die Institution, die er vertrat, Empfängerin war. War also der Pfarrer von St. Stephan Testamentsvollstrecker und wurde im selben Testament der Kirche St. Stephan ein Legat zugesprochen, gilt der Pfarrer in der untenstehenden Darstellung als Legatnehmer.

Abb. 8: Alle Testamentsvollstrecker*innen nach Status als Legatnehmer*innen und Gruppen

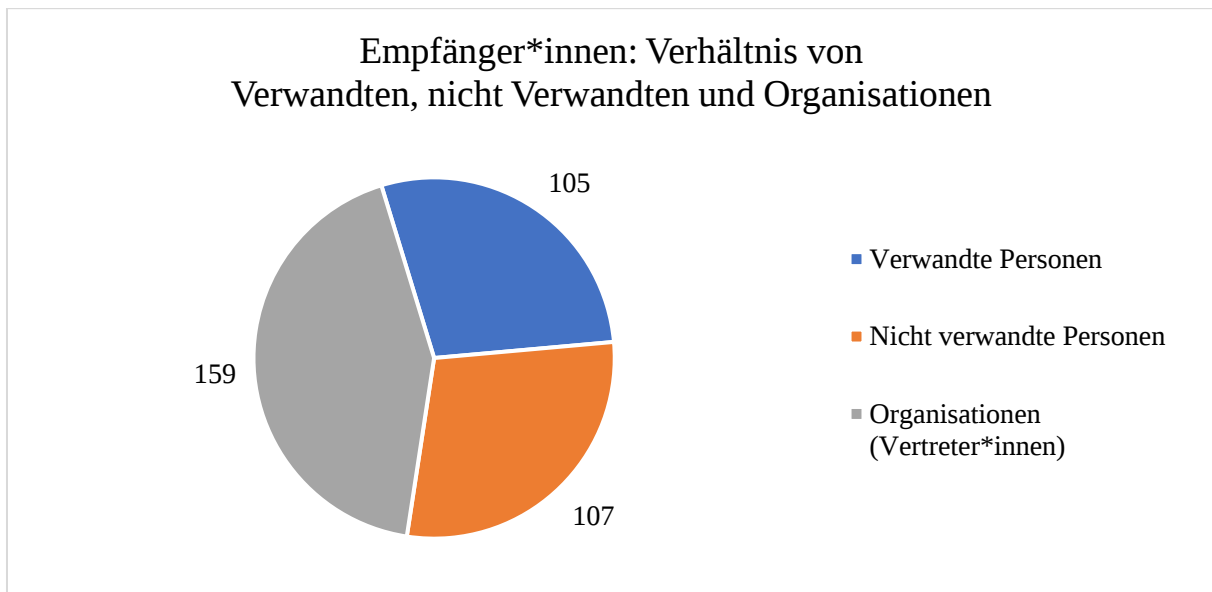


5.4.3. Empfänger*innen

Insgesamt habe ich 411 Empfängerinnen und Empfänger ermittelt, wobei nicht 411 verschiedene Rechtspersonen gemeint sind – vor allem die bedachten Kirchen und Klöster wiederholen sich vielfach. Zum Geschlechterverhältnis aller Empfängerinnen und Empfänger muss festgehalten werden, dass nicht in jedem Fall der jeweiligen Person ein Geschlecht zugeordnet wurde. Besonders häufig war in diesem Zusammenhang die Formulierung ‚chind‘. Das Verhältnis der Empfängerinnen und Empfänger, die einem Geschlecht zugeordnet werden, entspricht 128 männlichen zu 117 weiblichen Personen. Es besteht also ein leichter Überhang von Männern (52 Prozent) gegenüber Frauen (48 Prozent).

Nach der Differenzierung nach Geschlecht habe ich die Empfängerinnen und Empfänger einerseits hinsichtlich ihrer Verwandtschaft zur jeweiligen Testatorin untersucht, andererseits den Anteil von Institutionen (Kirchen, Klöster, Zechen, Bauunternehmen) und ihren Vertreterinnen und Vertreter ermittelt. Die Dominanz der Gruppe der Organisationen ist so zu erklären, dass Testatorinnen ihre Seelgeräte häufig diversifizierten, also tendenziell nicht einen großen Betrag an eine Institution, sondern kleinere Beträge an mehrere Institutionen stifteten.

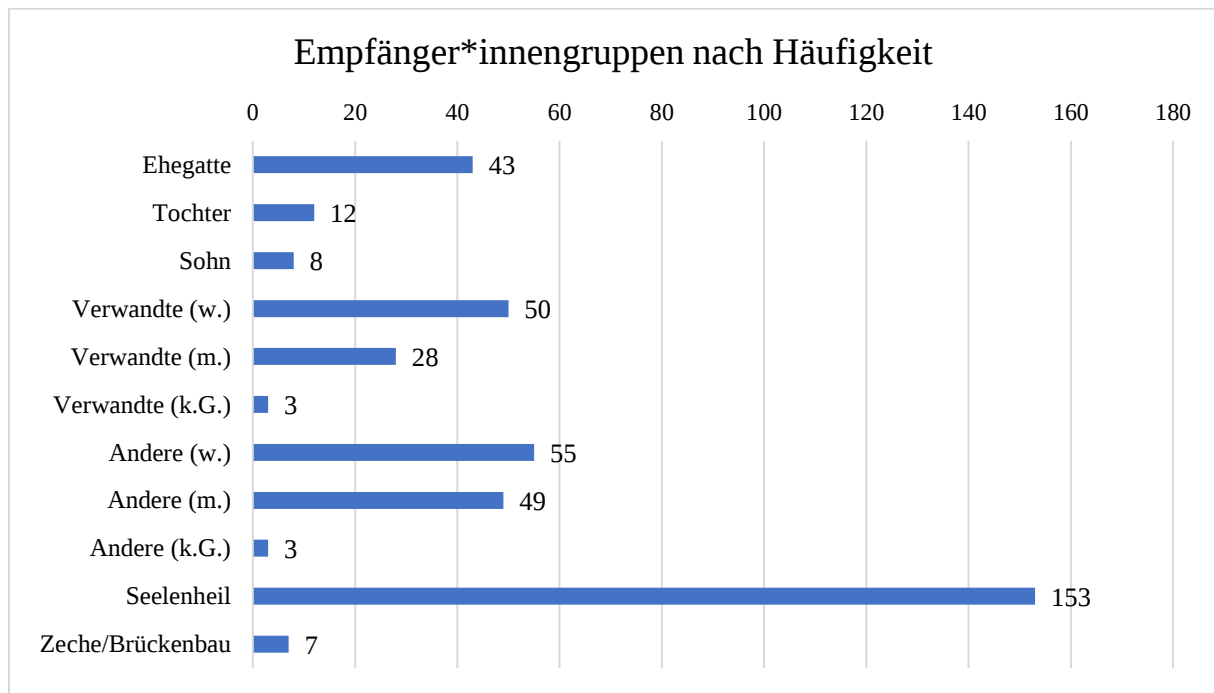
Abb. 9: Empfänger*innen nach Gruppen (Verwandte, nicht Verwandte und Organisationen)



In einer detailreicheren Betrachtung der Gruppen von Empfängerinnen und Empfängern zeigt sich, dass die Kategorie ‚Seelenheil‘ (zur Kategorisierung siehe 5.3.1.) die mit Abstand am häufigsten auftretende ist. Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ist bemerkenswert, dass sich für die Gruppen der Verwandten – klammert man die Ehegatten aus – und der ‚Anderen‘ eine starke Mehrheit von Empfängerinnen gegenüber Empfängern nachweisen lässt. Abgesehen vom Ehemann bevorzugten Frauen also in starkem Maß weiblich Verwandte gegenüber männlichen und etwas weniger deutlich weibliche ‚Andere‘ gegenüber männlichen.

Zur Kategorisierung muss ich erläutern, dass ich Pflegetüchter – Pflegesöhne waren in keinem der Geschäfte erwähnt – zur Gruppe der Tüchter hinzugerechnet habe, während Stieftüchter, -söhne und -mütter Teil der allgemeinen Kategorie der Verwandten sind. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass insgesamt nur drei Pflegetüchter als Empfängerinnen aufscheinen und diese jeweils eine prominente Rolle unter der Gesamtheit als Empfängerinnen und Empfängern im Geschäft ausmachen bzw. vor allem auch keine anderen Kinder genannt werden. Aus diesem Kontext habe ich gefolgert, dass die Beziehung der Testatorin zu ihrer jeweiligen Pflegetüchter eher als mütterliche zu deuten ist.

Abb. 10: Empfänger*innen nach Gruppen und Häufigkeit



Betrachtet man die jeweilige Anzahl von Empfängerinnen und Empfängern pro Testament ergibt sich ein Mittelwert von gerundet 4,9, wobei die höchste Zahl bei 22 liegt.

Tab. 2: Anzahl der Empfängerinnen pro Testament nach Häufigkeit

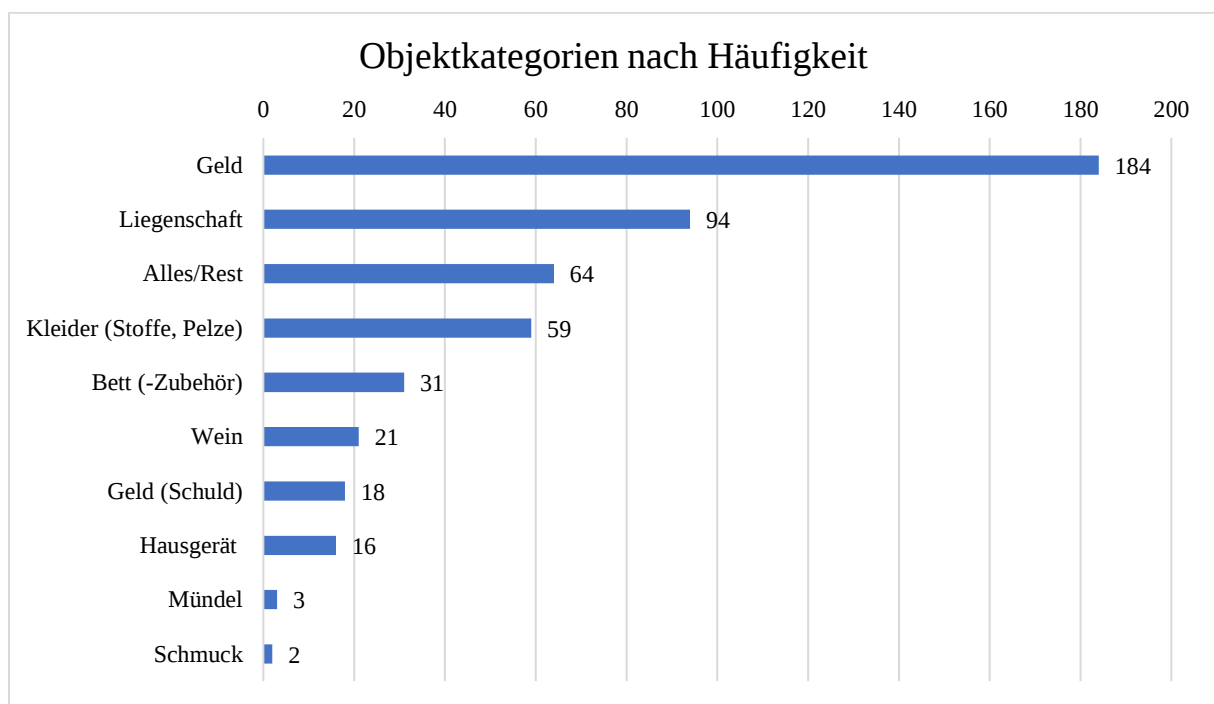
Anzahl Empfänger*innen/Testament	Häufigkeit
1 Empfänger*in	19
2 Empfänger*innen	15
3 Empfänger*innen	8
4 Empfänger*innen	10
5 Empfänger*innen	4
6 Empfänger*innen	5
7 Empfänger*innen	8
8 Empfänger*innen	3
9 Empfänger*innen	2
11 Empfänger*innen	1
13 Empfänger*innen	4
15 Empfänger*innen	1
16 Empfänger*innen	1
17 Empfänger*innen	2
22 Empfänger*innen	1

5.4.4. Objekte

Insgesamt habe ich 492 verschiedene Objekte erfasst (zum Objektbegriff siehe 5.2.). Die Auswertung der jeweiligen Objekte nach Kategorien und Häufigkeit ergibt, dass das am häufigsten vorkommende Legat in den Testamenten Geldbeträge sind, gefolgt von Liegenschaften und der Kategorie ‚Alles/Rest‘ (siehe hierzu 5.3.5.).

Irritierend mag die Objektkategorie ‚Mündel‘ erscheinen. Da die Vormundschaft über ein Kind aber in der Regel gemeinsam mit Geldbeträgen, Liegenschaften oder anderen wertvollen Objekten übertragen wurde, habe ich die (seltenen) testamentarisch geregelten Vergaben von Vormundschaften ebenfalls als Objekt erfasst.

Abb. 11: Alle Objekte nach Gruppen und Häufigkeit

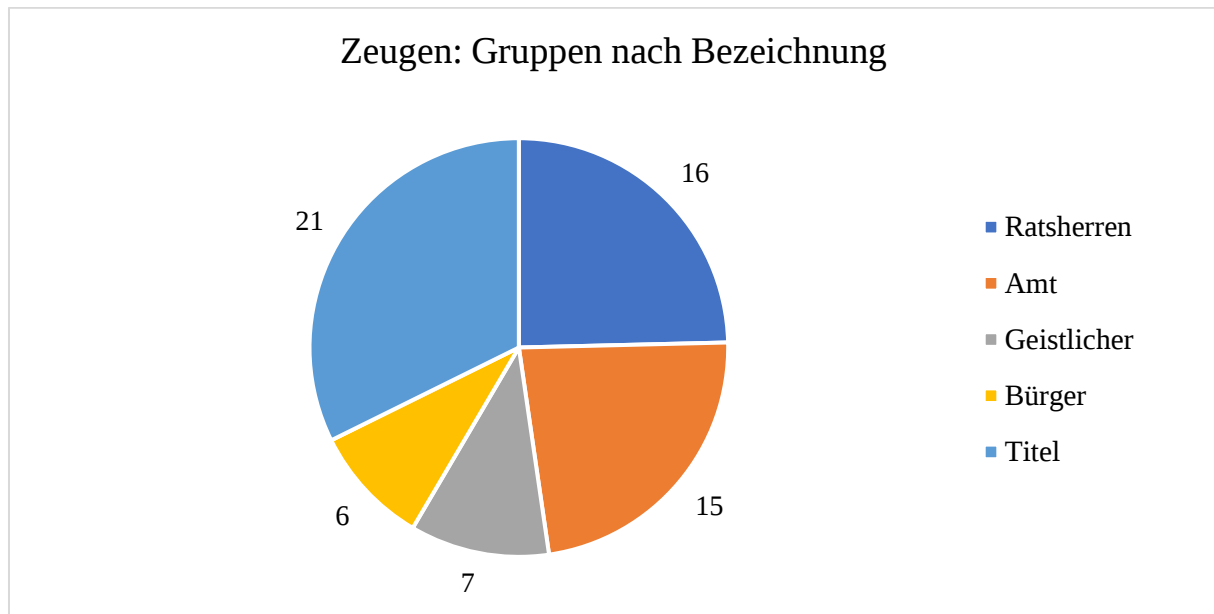


5.4.5. Zeugen

Bei der Untersuchung der Zeugen habe ich ebenfalls auf Grundlage der wenigen Informationen, die der Testamentstext selbst bietet, Kategorien gebildet. Wichtig anzumerken ist, dass ich die Zeugen eines Geschäfts jeweils als einen Wert zusammengefasst habe, obwohl es sich um mehrere Personen handelt. In der untenstehenden Darstellung wird unterschieden zwischen Zeugengruppen, in denen jeweils mindestens eine Person genannt wird, die als (1) Ratsherr, (2) in einer anderen nicht kirchlichen Amtsfunktion, (3) als Geistlicher oder (4) als Bürger identifiziert wird sowie (5) mit einem Titel genannt wird („erber priester/her“, wobei

‚erber‘ in Verbindung mit ‚priester‘ sowohl zur Kategorie ‚Titel‘ als auch ‚Geistlicher‘ gezählt wird). Die letzte Kategorie besteht aus jenen Personen, die keiner dieser fünf Gruppen zugeordnet werden können, denen aber eine Eidesformel am Ende des Geschäftes gilt. Zu den Eiden möchte ich ergänzen, dass in 37 Fällen (in Variationen) die Formulierung ‚irn trewn an aydes stat‘ auftritt, in zwei Fällen jedoch „starkche ayde“ (Nr. 541) bzw. „starch ayd“ dokumentiert sind (Nr. 369).

Abb. 12: Zeugen nach Gruppen im Verhältnis



5.4.6. Querschnitte

Die spannendsten Erkenntnisse liegen freilich in den Querschnitten zwischen den verschiedenen Kategorien. Zunächst zeigt die folgende Tabelle im Detail die Verteilung zwischen Objekten und Empfängerinnen und Empfängern nach den oben vorgestellten Kategorien.

Tab. 3.1.: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen²⁶³

	Ehe- partner	Ver- wandte (w.)	Ver- wandte (m.)	Seelen- heil allg.	Seelen- heil institut.	Andere (w.)	Andere (m.)
Geld	2	15	8	34	73	23	19
Geld (Schuld)	0	0	0	0	1	6	9
Alles /Rest	30	9	4	5	1	1	3
Liegen- schaften	24	8	10	9	7	2	16
Kleider (Stoffe, Pelze)	2	20	5	4	1	23	2
Bett (- Zube- hör)	1	2	3	3	1	5	1
Haus- gerät	1	1	5	2	2	3	4
Wein	2	2	4	2	6	2	4
Mündel	0	1	1	0	0	1	1

²⁶³ Die vollständige, also ungeteilte Tabelle befindet sich im Anhang.

Tab. 3.2.: Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen

	Andere (m.)	Tochter	Sohn	Schul- den	Ver- wandte (k.G.)	Zeche /Brücke	andere (k.G.)
Geld	19	2	3	0	2	7	2
Geld (Schuld)	9	0	0	0	0	0	0
Alles /Rest	3	1	3	1	0	2	1
Liegen- schaften	16	8	5	0	3	0	0
Kleider (Stoffe, Pelze)	2	0	0	0	0	0	0
Bett (- Zube- hör)	1	0	0	0	0	0	0
Haus- gerät	4	0	1	0	0	0	0
Wein	4	0	0	0	0	0	0
Mündel	1	0	0	0	0	0	0

Fasst man die Detailkategorien wiederum nach Geschlecht der Empfängerinnen und Empfänger sowie Status als Organisationen zusammen, zeigt sich etwas übersichtlicher, dass starke Differenzen hinsichtlich des Geschlechts bei den Kategorien der Liegenschaften, ‚Alles/Rest‘ sowie Hausgerät zugunsten der Empfänger, und bei den Kategorien von Geldbeträgen und Kleidern (Stoffen, Pelzen etc.) zugunsten der Empfängerinnen bestehen. Für den Anteil der Institutionen ist wiederum eindeutig, dass Geldbeträge den Großteil der Legate ausmachen, mit weitem Abstand gefolgt von Liegenschaften.

Tab. 4: Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen (Geschlecht und Institutionen)

Empfänger*innen	Weibliche	Männliche	Institutionen	Gesamt
Geld	40	32	114	190
Geldschuld	6	9	1	16
Liegenschaften	18	55	16	92
Alles/Rest	11	40	8	61
Kleider	43	9	5	57
Bett (-Zubehör)	7	5	4	16
Hausgerät	4	11	4	19
Wein	4	10	8	22
Mündel	1	2	0	3

Um den Faktor des sozialen Standes miteinzubeziehen habe ich außerdem eine Detailanalyse der Geschäfte jener Testatorinnen vorgenommen, denen zumindest ein Titel (siehe 5.2.) zugeordnet wird. Hier zeigt sich, dass diese Gruppe der Testatorinnen (1) häufiger als der Durchschnitt mehrere Testamentsvollstrecker (Frauen als Vollstreckerinnen traten nur einzeln auf), (2) häufiger Zeugen mit Amtsbezeichnungen und Titeln hatten und (3) durchschnittlich auch mehr verschiedene Empfängerinnen und Empfänger bedachten. Der Mittelwert der Empfängerinnen und Empfänger pro Geschäft beträgt für diese Teilgruppe gerundet 5,7 (im Vergleich zum gesamten Mittelwert von 4,9).

Bei der Detailaufschlüsselung der Gruppen von Empfängerinnen und Empfängern zeigt sich, dass hier tendenziell seltener Ehepartner als Legatnehmer vorkommen – die Vermutung liegt nahe, dass diese Subgruppe von Testatorinnen häufiger verwitwet und nicht wiederverheiratet war. Dafür gibt es anteilmäßig mehr Verwandte, ‚Andere‘ und Seelgeräte – wobei sich die Diskrepanz zwischen Männern und Frauen bei Verwandten und Anderen im Fall der Testatorinnen mit Titel verringert.

Tab. 5: Verteilung der Empfänger*innengruppen bei Testatorinnen mit mind. einem Titel

Empfänger*innengruppe	Häufigkeit bei Testatorin mit mind. einem Titel
Ehepartner	11
Verwandte (w.)	32
Verwandte (m.)	24
Seelenheil allgemein	45
Seelenheil kirchlich	63
Andere (w.)	53
Andere (m.)	45
Tochter	5
Sohn	6
Schulden	2
Verwandte (k. G.)	2
Zeche/Brückenbau	4
andere (k. G.)	2

6. Analyse II: Urkunden (Regesten)

Der Erfassungskontext der Daten aus den Regesten der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien wurde bereits in Kapitel 4 erläutert. Bevor ich meine Vorgehensweise bei der Auswertung genauer skizziere, möchte ich noch einmal betonen, dass die Ergebnisse aus den Regesten eine wichtige Ergänzung der Testamentenanalyse als Herzstück der Arbeit sind, indem sie den weiteren Rahmen der ökonomischen Handlungsspielräume abbilden. Meine Anmerkung zu Beginn von Kapitel 5, meine Analyse der Geschäfte sei alles andere als erschöpfend, trifft in Bezug auf die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien freilich noch mehr zu. Das Potential der Regesten und der bereits in der Datenbank gesammelten Daten – allein aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive – auszuschöpfen, wird noch viele Masterarbeiten und viele andere kluge Köpfe erfordern. Mein Ziel ist es also, einen Überblick zu bieten, indem ich verschiedene Faktoren auswähle und exemplarisch herausarbeite, welche Möglichkeiten der geschlechtergeschichtlichen Erkenntnis in den Quellen und dem methodischen Ansatz liegen.

6.1. Vorgehensweise

Das von mir herangezogene Korpus besteht aus 848 Regesten (Nr. 768 bis Nr. 1610), welche einen Zeitraum von 34 Jahren, genauer vom 24. Jänner 1370 bis zum 19. Dezember 1404, umfassen. In diesen 848 Regesten wurden insgesamt 2504 einzelne, namentlich genannte Personen erfasst, davon sind 633 Personen als Frauen identifizierbar – insgesamt also gerundet 25,28 Prozent. 750 dieser 848 Regesten habe ich entweder hauptverantwortlich oder gemeinsam mit anderen nach dem in Abschnitt 4.1. erläuterten Schema ‚getaggt‘. Die Datenmatrizen, die Grundlage der folgenden Ergebnisse sind, wurden hingegen von Korbinian Grünwald und Jan Bigalke erstellt. Um meine Detailfragen beantworten zu können, musste ich die Tabellen überarbeiten und umstrukturieren. Ebenso war selbstverständlich vielfach notwendig, von den Tabellen zurück zu den Regestentexten zu gehen, um Kontexte besser zu verstehen, Kategorisierungen abzuklären und somit die Qualität meiner Ergebnisse zu sichern.

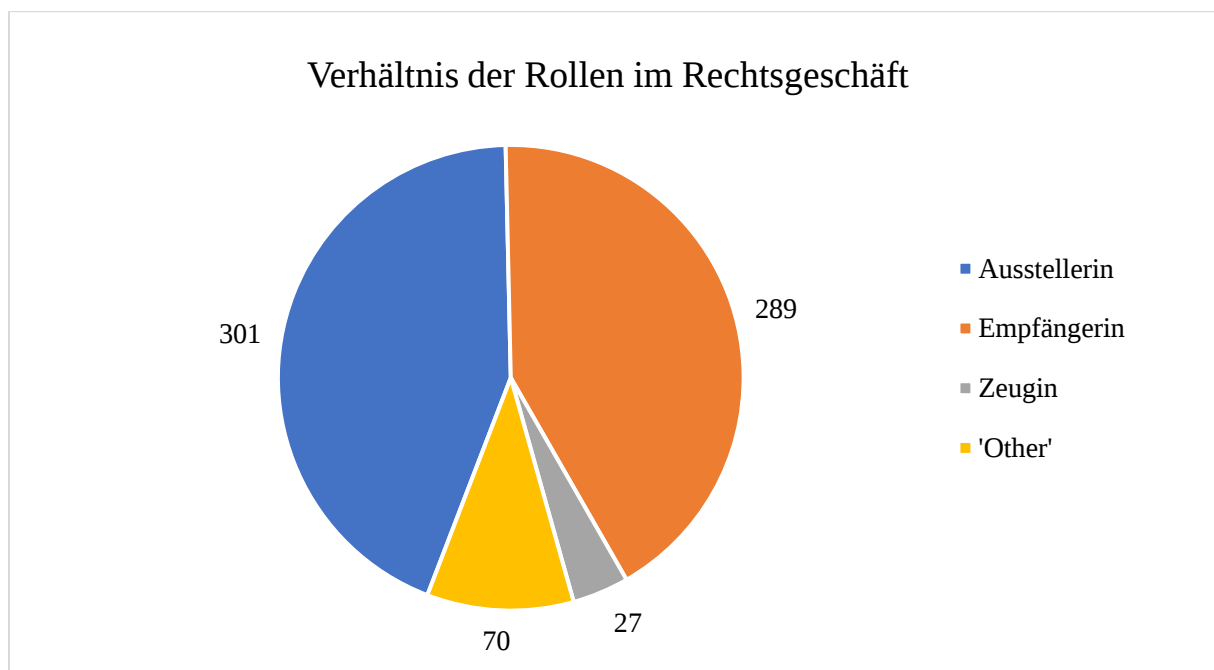
Da sich meine Fragestellung auf die Handlungsspielräume von Frauen in Rechtsgeschäften bezieht, habe ich mich einerseits auf die Kategorie der ‚functional names‘, also die Rollen im Rechtsgeschäft, konzentriert. Ein Überblick aller ‚functional names‘ findet sich im folgenden Abschnitt. Für meine Analyse habe ich zwei Rollen herausgegriffen: Aussteller*in und Empfänger*in. Andererseits habe ich die dispositiven ‚catchwords‘ untersucht, da anhand dieser gedeutet werden kann, um welche Art von Rechtsgeschäft es sich jeweils handelt. Das bedeutet, dass im Falle eines Verkaufs das dispositive ‚catchword‘ idealtypisch ‚verkauft‘ bzw.

‚verkaufen‘ lautet, im Falle eines Schuldbriefs ‚stellt aus‘ bzw. ‚stellen aus‘. Diese ‚catchwords‘ bilden also keineswegs den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäfts ab. Sie bieten jedoch aufschlussreiche Anhaltspunkte.

6.2. Auswertung

Die 633 verschiedenen Frauen treten in 865 einzelnen Nennungen auf. Das heißt, dass einige Frauen in mehreren Regesten ‚getaggt‘ wurden. Von diesen Nennungen sind 687 verbunden mit einem ‚functional name‘.²⁶⁴ Die vier möglichen Rollen im Rechtsgeschäft sind: Aussteller*in (‚issuer‘), Empfänger*in (‚recipient‘), Zeug*in (‚witness‘) und andere (‚other‘, jeweils definiert durch ein weiteres ‚catchword‘ (beispielsweise ‚mit Handen von‘ bei Bergherren bzw. -frauen). Untersucht man alle Nennungen, zeigt sich, dass die Rollen der Ausstellerinnen und der Empfängerinnen die häufigsten sind (44 respektive 42 Prozent).

Abb. 13: Verteilung der Rollen von Frauen in den Rechtsgeschäften



6.2.1. Ausstellerinnen

Ausgehend von dem Ergebnis in Abbildung 14 habe ich die größte Gruppe der Ausstellerinnen herausgegriffen und diese weiter nach Untergruppen aufgeschlüsselt. Erstens habe ich

²⁶⁴ Bei der Auswertung der Ausstellerinnen habe ich zwei Testamente herausgefiltert, in denen die Testatorin jeweils als Ausstellerin erfasst wurde. Auch wenn sie statistisch keine große Bedeutung haben, scheint es mir doch wichtig, die Kategorisierung der Rechtsgeschäfte (QGStW) und Testamente (WStB) differenziert zu behandeln.

unterschieden, ob eine Frau als einzige Ausstellerin oder gemeinsam mit anderen Personen auftritt. Zweitens habe ich ausgehend vom Text des Regests untersucht, in welcher Rolle oder Kapazität eine Frau als Ausstellerin charakterisiert wird. Für die allein auftretenden Ausstellerinnen haben sich folgende Untergruppen ergeben:

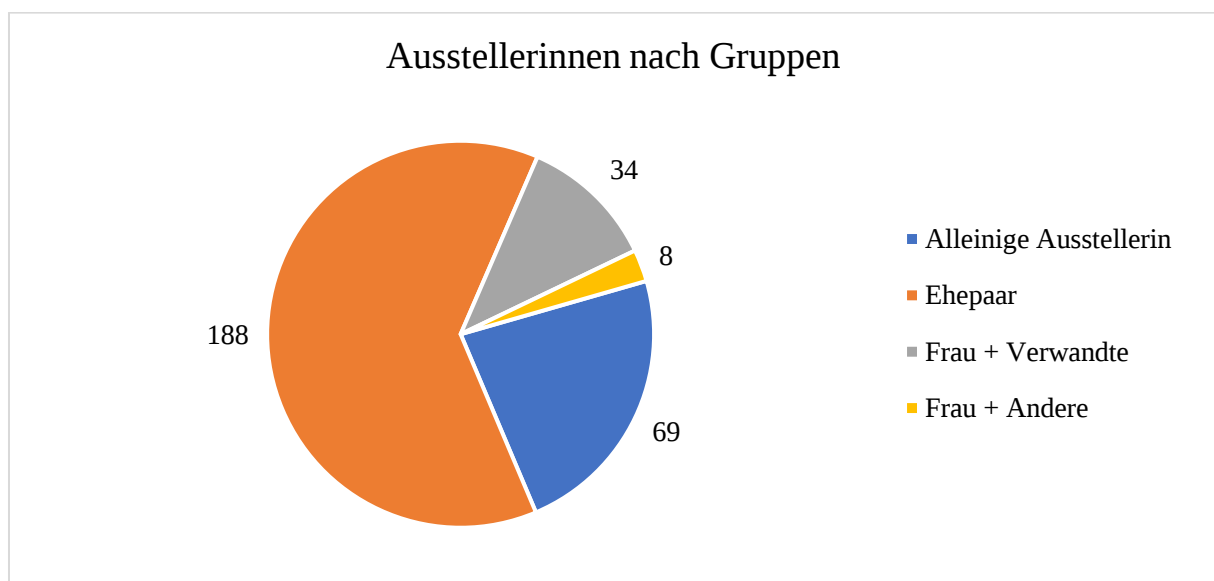
1. Fürstin (Herzogin/Königin)
2. klösterliche Amtsträgerin (Äbtissin/Priorin/Meisterin)
3. Witwe
4. Hausfrau

Wenn eine Ausstellerin gemeinsam mit anderen auftritt, habe ich zwischen folgenden Gruppen differenziert:

5. Ehepaar
6. Frau mit Verwandten (mit diversen Subkategorien, siehe Tabelle 6)
7. Frau mit anderen

Die erste Darstellung zeigt, dass die klare Mehrheit (63 Prozent) der Ausstellerinnen diese Rolle gemeinsam mit ihren Ehemännern einnahm.

Abb. 14: Ausstellerinnen nach Gruppen Ehepaar, mit Verwandten, mit anderen oder allein



Die anderen drei Gruppen habe ich wiederum in Unterkategorien eingeteilt, die in der untenstehenden Tabelle aufgeschlüsselt sind. Die größte Gruppe unter den alleinigen Ausstellerinnen machen die Witwen aus; im Falle der Kombinationen aus Ausstellerinnen mit Verwandten ist die häufigste Konstellation, dass eine Mutter gemeinsam mit einem Sohn (oder mehreren Söhnen) die Rolle der Ausstellerin übernahm. Wenn Kinder mit ihren Müttern als Ausstellerinnen agierten, habe ich – wenn es aus dem Regest hervorging – außerdem erfasst, ob

die Kinder unmündig oder volljährig waren: In den meisten Fällen handelte es sich um erwachsene Kinder, es finden sich jedoch auch unmündige Kinder. Um weitere Aussagen über die Gruppe der Frauen mit nicht verwandten Personen zu treffen, ist das Auftreten bei insgesamt nur fünf Fällen zu selten und auch bezüglich des Geschlechterverhältnisses lässt sich keine eindeutige Tendenz feststellen.

Tab. 6: Aufschlüsselung der Ausstellerinnenkategorien

Ausstellerinnenkategorie	Anzahl
Alleinige Ausstellerin	
Witib	30
Äbtissin/Priorin/Maistrin	16
Hausfrau	14
Herzogin	5
Bürgerin	4
Tochter (wenn erste Charakterisierung nach Namen)	3
mit Verwandten (ohne Ehegatten)	
Frau + Sohn	14
Frau + Schwester	6
Frau + Vater	6
Frau + Kinder (k.G.)	5
Frau + Tochter	2
Frau + Bruder	1
mit Anderen	
Frau + Andere (w.)	3
Frau + Andere (m.)	2

Zuletzt habe ich für die Ausstellerinnen ermittelt, in wie vielen Fällen diese außerdem durch Titel, Amts- oder Berufsbezeichnungen beschrieben wurden. Die Anzahl der Titel war mit 26 überraschend gering. Der häufigste Titel ist ‚Schwester‘ für Nonnen (12), gefolgt von ‚Herzogin‘/‚Königin‘ (5) und ‚Bürgerin‘ (5). Die Titel ‚Frau‘ und ‚Meisterin‘ kommen jeweils nur zweimal vor. Hinsichtlich der Amtsbezeichnungen ergeben sich fünf Priorinnen, vier Äbtissinnen und zwei Meisterinnen.

6.2.2. Empfängerinnen

Betrachtet man die Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen der Frauen, die der Rolle der Empfängerinnen zugeordnet wurden, lassen sich differenziertere Kategorien und eine klare Häufung des Titels ‚Frau‘ ermitteln (Tabelle 7). Anders als bei den Ausstellerinnen finden sich

hier auch zwei Dienerinnen, eine Schafferin sowie die Titel ‚Jungfrau‘ und ‚Nonne‘. Unter allen Empfängerinnen (nicht Anzahl aller Nennung, sondern einzelner Personen) wurden überdies 16 Empfängerinnen im Regestentext mit einem Nachnamen bezeichnet.

Tab. 7: Titel, Amts- und Berufsbezeichnungen bei Empfängerinnen

Bezeichnung	Anzahl
Titel	
Frau	52
Jungfrau	9
Schwester	6
Nonne	2
Bürgerin	1
Amt	
Äbtissin	1
Meisterin	1
Beruf/Dienst	
Dienerin	2
Schafferin	1

6.2.3. Dispositive Verben

Die dispositiven Verben wurden für alle jene Rechtsgeschäfte ausgewertet, in denen mindestens eine Frau als Ausstellerin oder Empfängerin aufscheint. Die sehr heterogene Liste der ‚catchwords‘ habe ich dann in Cluster unterteilt und die am häufigsten auftretenden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die Kategorie der Verkäufe ist in beiden Fällen eindeutig vorherrschend, wobei hier auch prozentuell mehr Frauen bei Verkäufen als Ausstellerinnen auftreten als in der Rolle der Empfängerin. Bei Rechtsgeschäften mit dem dispositiven Verb ‚geben‘ sind Frauen hingegen häufiger Empfängerinnen als Ausstellerinnen.

Tabelle 8: Dispositive Verben nach Gruppen und Häufigkeit

Dispositives Verb	Anzahl
Bei mind. einer Ausstellerin (insgesamt 268)	
Verkaufen	144
Bestätigen	31
Ausstellen (Schuldbrief, Vollmacht etc.)	27
Geben	16
Beurkunden	13
Verzichten	9
Schaffen	8
Bei mind. einer Empfängerin (insgesamt 237)	
Verkaufen	93
Beurkunden	35
Bestätigen	29
Geben	27
Ausstellen	15
Verzichten	7

6.3. Qualitative Einblicke

Um die quantitativen Einblicke in die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien zu ergänzen, möchte ich die Vielfalt der darin enthaltenen Handlungsspielräume anhand von Beispielen weiter veranschaulichen. Erstens werde ich durch einen spezifischeren Blick auf die Kategorie der Titel verdeutlichen, dass Narrative über die Passivität von Frauen der Prüfung anhand der Quellen nicht standhalten. Zweitens werde ich auf ausgewählte Regesten in ihrem vollen Umfang eingehen und die Erkenntnisse daraus wiederum in den Kontext meines Forschungsinteresses einordnen.

6.3.1. Bürgerinnen, Berg- und Lehensfrauen – und eine Handwerkerin

Als ich zu Beginn dieser Arbeit die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Stadt Wien im Spätmittelalter skizziert habe, war einer meiner Hauptreferenzpunkte freilich das große Wien-Handbuch (Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1), herausgegeben 2001 von den Autoritäten des Fachs Peter Csendes und Ferdinand Opll – darin insbesondere das Kapitel des zumindest ebenso ehrwürdigen Richard Perger, dessen Arbeit zu den Wiener „Ratsbürgern“ (unter anderen) bis heute absolut grundlegend für kleine Forschungsprojekte wie das meine sind. Im Abschnitt zu den „Bewohnern“ der Stadt schreibt Perger: „Die Bürger bildeten den

politischen und wirtschaftlichen Kern der Bevölkerung.“ Weiter: „Die Bürger waren durch Eid zu einer Gemeinde verbunden.“ Und: „Wer Bürger werden wollte, musste das 18. Lebensjahr vollendet haben [...] Nahm ihn die Gemeinde als Bürger auf, war eine Taxe zu entrichten [...], nur Bürgersöhne waren davon befreit.“²⁶⁵

Ausgehend von meinem bescheidenen Einblick in das Verwaltungsschriftgut würde ich Richard Perger gerne die Frage stellen: Was aber galt für Lucia Naezeugerin, Margarethe Chranvogelin, Persel Schetzlin und Elisabeth, Witwe Ulrich Kerzenmachers – jede davon „purgerin“ nach Wortlaut der Urkunde? Ich bin sicher, er hätte eine wohlüberlegte Antwort für mich gehabt, doch leider ist er im Jahr 2010 verstorben, als ich, noch Schülerin, nicht ahnen konnte, dass ich einmal freiwillig – sogar mit Freude! – mittelhochdeutsche Urkunden lesen würde. Meine Betreuerin Christina Lutter, eine begeisterte Leserin des Pergerschen Werks, hat mich auf den Weg gelotst, genau diese Bürgerinnen zu finden. Dass Uhlirz, Lentze, Demelius, Perger, Oppl, Csendes und alle anderen Riesen, auf deren Schultern ich stehen darf, zweifellos ebenso auf die Bürgerinnen gestoßen sind, stelle ich natürlich keinesfalls in Zweifel. Die Problematik, auf die ich hinweisen möchte, ist: Schlägt eine neugierige Studentin wie ich zum ersten Mal das monumentale Handbuch zur Geschichte der Stadt Wien, erschienen im 21. Jahrhundert, auf, wird sie lesen und lernen, dass die Stadtbevölkerung eine einflussreiche Untergruppe hatte: die Bürger. Und hier schließt die Sprache Frauen aus.

Dank der wunderbaren Matrizen, die mir aus dem Projekt ‚Soziale Netzwerke‘ zur Verfügung stehen, kann ich diese Bürgerinnen mit nur einer Suchanfrage finden:

- Nr. 1043: „Frau Lucei die Nezeugerinn, purgerin ze Wienne“
- Nr. 1468: „Margret die Chranfoglin, burgerin ze Wienne“
- Nr. 1510: „Elspet, Ulreichs, des cherzenmacher witibe purgerin ze Wienn“
- (Darüber hinaus noch in Nr. 1234: „Persel die Schetzlin, purgerin ze Tullen“)

Zu Lucia Naezeugerin sei in Abschnitt 6.4.2. mehr gesagt; erst zu den anderen: Die Regesten belegen, dass die Bürgerin Margarethe Chranvogelin im Jahr 1400 ihrem Diener die „heiligen briesterleichen weich“ finanzierte²⁶⁶ und Elisabeth im Jahr 1402 „hinz Allerheiligen tumkirchen dacz sand Stephan ze Wienn auf Allerheiligen altar eine dreimal in der Woche zu lesende ewige Messe“ stiftete. In derselben Urkunde bestimmte Elisabeth außerdem, dass der Chorherr von St. Stephan, Georg Weikerstorfer, Kaplan der Messe und der Rat der Stadt

²⁶⁵ Perger, Organisatorischer und wirtschaftlicher Rahmen, 208–209.

²⁶⁶ Im darauffolgenden Jahr kaufte sie ein Haus, siehe: QGStW, Bd. II/1, Nr. 1495.

Wien nach ihrem Tod Lehensherr derselben sein sollte. Ich möchte argumentieren, dass es nicht nur plausibel, sondern notwendig ist, diese Frauen auch als Bestandteile des „wirtschaftlichen und politischen Kerns“ zu begreifen und in geschichtswissenschaftlichen Darstellungen als solche anzuerkennen.

Doch nicht nur sie gilt es als Frauen mit hoher ‚Agency‘ anzuerkennen. Die geistlichen Frauen Klara Reichin (Nr. 967 und 922), Johanna von Sonnberg (Nr. 1412), Katharina Öderin (Nr. 1490) und Dorothea von Gutenstain (Nr. 1520) treten in den genannten Urkunden jeweils als Bergfrauen auf; ebenso gibt es das Beispiel einer nichtgeistlichen Bergfrau: Elisabeth, Witwe des Johann von Ybbs (Nr. 755). Aus einer von mehreren Urkunden, die im Laufe der Vollstreckung des umfangreichen Testaments von Leonhard Poll (Nr. 911) entstanden, erfahren wir außerdem, dass dieser eine Messe zu St. Philipp und St. Jakob stiftete und dass Lehensfrau dieser Messe Leonhards Witwe Elisabeth war. In Nr. 1064 gab die Einwilligung zum Rechtsgeschäft „Lehensfrau swester Agnesen der Merinn, priorinn, und . . des convents gemein der geistlichen frown dacz der Himelporten ze Wienn“ und auch die obengenannte Klara Reichin wurde zwei Mal als Bergfrau genannt (Nr. 922 und 967).

Als krönender Abschluss dieses Unterkapitels darf ein Fund meines Kollegen Korbinian Grünwald gelten, wenngleich er außerhalb meines eigentlich berücksichtigten Zeitraums liegt, nämlich auf das Jahr 1425 datiert ist (Nr. 2241). In dieser Urkunde erfahren wir, dass „fraun Margrethen, der smidinn bei sand Anthoni“ – eine Handwerkerin also! – letztwillig eine Messe zu einem Altar in St. Agnes auf der Himmelpforte stiftete.

6.3.2. Ein letzter Blick in die Quellen

Eindeutig ist aber: Alle der obengenannten Frauen sind Vertreterinnen von Eliten. Mein Anspruch im Folgenden kann zwar in diesem Rahmen nicht sein, diesen Elitenüberhang durch andere Fälle auszugleichen, eine repräsentative Auswahl zu treffen oder die nun vorgestellten Fälle erschöpfend zu analysieren, doch ich hoffe, anhand einzelner Beispiele der tatsächlichen Vielfalt etwas gerechter zu werden. Hier am Ende meiner Arbeit möchte ich die Quellen noch einmal selbst ausführlicher zu Wort kommen lassen und somit einen kleinen Teil der Geschichten der Frauen in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien erzählen. Meine jeweiligen Kommentare dienen dazu, die Beispiele wiederum in Bezug zu meiner Fragestellung zu setzen sowie zu skizzieren, welche weiteren Fragen es zu erforschen gäbe und wo die Grenzen des von mir verwendeten Quellenmaterials liegen.

- QGStW, Bd. II/1, Nr. 800 (13. Dezember 1371)

„Chu/enrat der Schenkch von Hipplestorf und Agnes, seine Hausfrau, geben zu der von vrowe Chlaren der Straiherinne, der Agnes Mutter, hinz sand Peter ze Wiene mit 12 lb dn. Geltes purchrechts gestifteten Messe nach dem 93ft he93ern Ulreichs, chorherre der tu/emchirichen dacz sande Stephan ze Wiene und chormaister daselbens, dem Chlar ihr Geschäft empfohlen hatte, mit Einwilligung des Kaplans der Messe hern Seifrids, nach Rath hern Petreins, Kaplans der Kapelle dacz sand Peter, und mit Handen des Bürgermeisters hern Thomans des Swemmleins und des rates gemaine der stat ze Wienn statt jenes Burgrechts ihre beiden Häuser gelegen an dem Graben ze Wiene nebeneinander under den Melbern, anstossend an ihr grosses Haus, an ainem tail zenechst dem Tu/emprosthof und an dem andern tail zenechst Niclas haus des Hosen, welche bisher um 14 lb dn. Ze rechtem hofzins vermietet waren.“

In diesem kurzen Text treten mehrere Akteurinnen und Akteure auf, die in unterschiedlichen Beziehungen zueinander stehen: Neben dem Ehepaar bestehen Beziehungen zwischen einer Mutter und einer Tochter, zwischen einer Legatarin und ihren Legatnehmerinnen und -nehmern, ebenso wie Verbindungen zwischen Einzelpersonen und geistlichen bzw. städtischen Institutionen. Betrachtet man die Handlungen der beiden Frauen zeigt sich einerseits für die testamentarische Verfügung von Klara Straiherin, dass sie eine Messe zu St. Peter stiftete und den Chorherrn von St. Stephan als ihren Geschäftsherrn ernannte. Derselbe Geschäftsherr ‚beriet‘ überdies die Tochter Agnes dahingehend, zwei Häuser zu der Messe ihrer Mutter zu stiften. Diese Formulierung legt nahe, dass St. Peter die Summe noch nicht erhalten hatte, sondern Agnes und ihr Gatte Konrad als Erben der Klara Straiherin die Messe aus dem Nachlass stiften sollten. Das Ehepaar traf jedoch die Entscheidung, „statt jenes Burgrechts“ die beiden Häuser zur Messe zu geben. Die Feststellung, dass Agnes und Konrad über zumindest drei Häuser (zwei davon am Wiener „Graben“) verfügten – sowie über einen Teil des Nachlasses der (Schwieger-)Mutter, deren Beziehungen zu hochrangigen Geistlichen nahelegen, dass sie einen hohen sozialen Status hatte –, erlaubt auch Schlüsse über die finanzielle Situation der Eheleute. Schlussfolgerungen über ihre sozialen Ressourcen lassen sich ausgehend von den dokumentierten Beziehungen zwischen Agnes, Konrad und jenen Personen und Organisationen, die Rat oder Zustimmung erteilt haben, ziehen. Diese waren wichtige Bestandteile städtischer Elitennetzwerke, von Bürgermeister und Rat bis hin zum Kaplan von St. Peter.

Um die Handlungsspielräume der beiden Frauen besser zu verstehen, bräuchte es natürlich weitere Quellen. Doch in der Datenbank findet sich Agnes nur in ebendiesem Regest Nr. 800. Klara Straiherin hingegen wurde auch in einem Regest aus dem Jahr 1352 (Nr. 407) identifiziert, welches dokumentiert, dass sie mit ihrem Ehemann Heinrich Straiher geschäftliche Be-

ziehungen zur einflussreichen Ratsfamilie Poll und dadurch auch zur Rathauskapelle hatte. In Regest Nr. 801 (datiert auf den 24. Dezember 1371) erfahren wir außerdem, dass Agnes' Ehemann Konrad, Klaras Schwiegersohn, Lehnsherr derselben Messe war. Zeugen der Urkunde (Nr. 801) sind unter anderem wiederum einflussreiche Personen, nämlich Heinrich Würfel (Ratsherr und Amtmann des Stifts in Klosterneuburg) und Friedrich von Tierna (Münzmeister). Es wurde jedoch bisher kein weiteres Rechtsgeschäft erfasst, in dem eine der beiden Frauen als Ausstellerin oder in einer anderen Rolle agiert. Aus dem zitierten Regest wird jedoch deutlich, dass Klara Straiherin die Möglichkeiten hatte und nutzte, eine Messe zu stiften und einen hochrangigen Geistlichen als ihren Geschäftsherren zu ernennen. Agnes Handlungsspielräume sind, auf Grundlage dieser Quelle, nicht von jenen ihres Ehegattens zu trennen. Als Ehepaar verfügten die beiden aber über mehrere Liegenschaften in der Stadt und sie ergriffen die Möglichkeit, den letzten Willen der verstorbenen Klara in einer Weise auszurichten, die von den Bestimmungen der Testatorin abwich.

- QGStW, Bd. II/1, Nr. 808 (4. Mai 1372)

„Christein, Hainreichs steuftochter des Grêz/zz/zleins, dem got genad, verkauft mit Handen ihres Bergherrn hern Jannsen an dem Chienmarkt, des rates der stat ze Wienn, ihren Weingarten [...] um dritthalb lb dn. Andren, dem choch in Herzog Albrechts chuchen, und seiner Hausfrau Chunigunden.“

In diesem Beispiel verkauft Christine, die durch den Verweis auf ihren verstorbenen Stiefvater identifiziert wird, einen Weingarten an den herzoglichen Koch und seine Ehegattin. Bergherr und auch Zeuge war Johann an dem Kienmarkt, Ratsherr, späterer Bürgermeister, Münzmeister und Hansgraf. Aus dem Text geht hervor, dass Christine die alleinige Inhaberin von Nutz und Gewähr des Weingartens war. Über ihre familiären Verhältnisse kann ich nur Vermutungen anstellen, denn Christine und ihr Stiefvater wurden nur in diesem einen Regest erfasst und auch in Uhlirz' Register werden beide allein in diesem Kontext erwähnt.

Nun ist es möglich, dass Christine weder verheiratet noch verwitwet war, da sie nicht als ‚hawsfraw‘ oder ‚witib‘ identifiziert ist. Genauso ist es aber möglich, dass im Zusammenhang dieses Rechtsgeschäfts die Beziehung zu ihrem Schwiegervater genannt wird, weil dieser ihr den Weingarten vermacht hatte und die Betonung der Verwandtschaft Christines Anspruch auf Nutz und Gewähr unterstreichen sollte. Was das Beispiel jedenfalls belegt, ist, dass Frauen, die von Zeitgenossen nicht vorrangig als ‚hawsfraw‘ oder ‚witib‘ charakterisiert wurden und, soweit wir wissen, keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Vertreterinnen und Vertretern der Stadtelite hatten, eigenständig Nutz und Gewähr von Liegenschaften innehaben und veräußern konnten.

- QGStW, Bd. II/1, Nr. 809 (22. Mai 1372)

„Swester Christein die Prunnerinne, priorinne, und der convent gemaine der geistleichen vrowen chloster dacz sand Larenzen ze Wiene stellen eine Urkunde aus über 16 lb dn. Gelts purchrechts, welche ihre Conventschwester Katrei, Fridreichs seligen tochter des Vorlaufs, auf Lebenszeit zur Besserung ihrer Pfründe und ihres Gewandes erhalten hat. Davon liegen 10 lb dn. Auf dem Weingarten des Klosters an dem Challenperg und haisset die Geigen, zwischen des herzogen weingarten und der oblai weingarten ze Neunburch, laut der darüber ausgestellten Urkunde, welche der Katrei Schwager Paul der Paurberger und ihr Vetter Chunrad der Vorlauf innehaben, und 6 lb dn. Auf Jannsen des Vorlaufs zwain Weingärten an dem Nusperg. Das Kloster ertheilt seine Zustimmung dazu, dass Katrei mit der Einnahme und Auszahlung des Burgrechts vom nächsten Michaelistage auf drei Jahre Paul den Paurberger betraut hat. Nach dem Tode der Katrei sollen die 10 lb dn. Zu einer ewigen Messe im Kloster verwendet werden, von den 6 lb dn. Sollen 2 lb dn. Zu dem Jahrtage ihrer Eltern, der des nachsten tages vor sant Giligen abent und des marigens an sand Giligen abent gefeiert wird, 2 lb dn. Zu einem Jahrtage für sie selbst gehören, 2 lb dn. Sollen ihrer Muhme, der Conventschwester Annen, Chunrats tochter des Vorlaufs, gereicht werden.“

In diesem Regest sind die Hauptakteurinnen alle Geistliche – Christine Prunnerinn vertritt als Priorin das Kloster St. Laurenz und hat in dieser Rolle auch Autorität über den Geldbetrag, den Katharina, Nonne zu St. Laurenz, erhalten hat. Außerdem wird geregelt, was nach Katharinas Tod mit dem Geldbetrag geschehen soll, weshalb wir erfahren, dass eine ihrer weiblichen Verwandten Anna auch eine Nonne ist und einen Teil des Gelds erhalten soll. Was in diesem Regest auffällt, sind einerseits die Verflechtungen zwischen Kloster und Stadtelite. Neben der Beziehung zwischen Katharina zu ihrer Muhme Anna können drei weitere verwandtschaftliche Beziehungen festgehalten werden: Katharinas Vater war Friedrich Vorlauf (der ihr vermutlich die 16 Pfund Pfennige testamentarisch vermacht hatte), Paul Paurberger war ihr Schwager und Konrad Vorlauf ihr Vetter. Bei Uhlirz finden sich zu Paul Paurberger die Informationen, dass er Ratsherr und Stadtrichter war; Konrad Vorlauf war ebenfalls Ratsherr und – wie in Kapitel 2 erwähnt wurde – Bürgermeister der Stadt Wien und bezahlte die Eskalation der Konflikte von 1408 mit seinem Leben.²⁶⁷

Hinsichtlich der Handlungsspielräume ist folgende Formulierung besonders interessant: „Das Kloster ertheilt seine Zustimmung dazu, dass Katrei mit der Einnahme und Auszahlung des Burgrechts vom nächsten Michaelistage auf drei Jahre Paul den Paurberger betraut hat.“ Hier handelte Katharina also bis zu einem gewissen Grad eigenständig – als Nonne, Tochter, Schwägerin? – und bedurfte nur der Zustimmung der Priorin. Ob die Regelungen darüber, was nach ihrem Tod mit dem Geld geschehen sollte, auch von ihr verfügt wurden, lässt sich

²⁶⁷ Gruber, *Organizing A Community*, 194–195; Lutter, *Konflikt und Allianz*.

nicht eindeutig belegen. Nahe liegt aber, dass Katharina aktive Beziehungen zu ihren Verwandten außerhalb des Klosters St. Laurenz hatte und dass sich ihr aufgrund ihrer vielfachen Rollen und ihrer Beziehungen zu Kloster und Verwandten besondere Handlungsspielräume boten.

- QGStW, Bd. II/1, Nr. 871 (4. Dezember 1375)

„Swarza, maister Täfleins tochter, Pessachs wittib, verkauft mit Handen ihres Grundherrn Jacobs des Cherbech ein Haus, das sie für ein Gelddarlehen erhalten hatte, gelegen vor Widmertor ze Wienn auf dem Graben zenaechst hern Chunrates haus von Weitra, von dem man dem Grundherrn 45 dn. Dient, um an 60 siben lb dn. Leublein, des Pappler aidem, und seiner Hausfrau Kathrein.“

Dieses Regest ist ein besonderer Fall, der bereits von einer Spezialistin des Instituts für die Jüdische Geschichte Österreichs aufgegriffen wurde.²⁶⁸ Swarza, die ein Haus verkauft und ein Gelddarlehen vergeben hat, wird über ihre verwandtschaftlichen Beziehungen – ‚tochter‘ und ‚wittib‘ – definiert. Dass sie auch Jüdin war, wissen wir, weil belegbar ist, dass ihr Vater und ihr verstorbener Ehemann Juden waren.²⁶⁹ Überlegungen zu Swarzas Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft und zu ihrer Rolle als Jüdin von meiner Seite wären unseriös, weshalb ich diese den spezialisierten Kolleginnen und Kollegen überlasse und mich der geschlechtergeschichtlichen Einordnung und den ökonomischen Handlungsspielräume widme.

In den Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter findet sich ein leicht abweichender Text für dieselbe Urkunde²⁷⁰:

„Swarza, Tochter Meister Tæfleins und Witwe Pessachs, erklärt für sich und ihre Erben, dass sie mit Handen ihres Grundherrn Jakob Cherbeck ein Haus vor dem Widmertor zu Wien auf dem Graben, [...] mit allen Rechten um sieben Pfund weniger 60 [Pfennig] Wiener Pfennig an Leublein, Schwiegersohn des Pappler, dessen Frau Katharina und die Erben der beiden verkauft hat. Sie übernimmt mit ihren Erben nach Grundrechts- und österreichischem Landrecht den Schirm für das Haus und verspricht, den Käufern jeden Schaden durch Ansprüche von dritter Seite zu ersetzen, wofür sie ihren ganzen Besitz in Österreich und anderswo als Sicherheit setzt.“

Natürlich sind die abschließenden Sätze auch als Formeln zu deuten. Für meine Arbeit ist jedoch bemerkenswert, dass hier eine Frau eigenständig als Ausstellerin, Eigentümerin und Verkäuferin auftritt. Sie war eindeutig eine finanziell potente Person. Doch ist hinsichtlich der

²⁶⁸ Birgit Wiedl, Wer ist Ernestus iudeus? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen. In: Quellen zur jüdischen Geschichte Niederösterreichs (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 58, St. Pölten 2016), 37–61.

²⁶⁹ Wiedl, Ernestus iudeus, 45.

²⁷⁰ Eveline Brugger und Birgit Wiedl (Hrsg.), Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter, Band 3: 1366–1386 (Innsbruck/Wien/Bozen 2015), 207.

Faktoren, die Handlungsspielräume ermöglichen, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass Swarza verwandtschaftliche Beziehungen zur Wiener Bürgern, Ratsherren oder anderen Vertreterinnen und Vertretern der Stadelite hatte. Leider habe ich keine weiteren Urkunden gefunden, in denen Swarza auftritt. Dass sie aber vermutlich über umfangreiche ökonomische Handlungsspielräume verfügte, legt der Inhalt des Regests nahe.

- QGStW, Bd. II/1, Nr. 1196 (18. November 1390)

„Janns der Jan, Chunrat der Rampperstorfer, Ulrich der Pettziech und Jo/erg der Neuer, all vier des rates der stat ze Wienn, beurkunden, dass frau Margret, Petreins des Argelmaisters witib, vor dem Rathe wegen ihres Hauses, gelegen auf dem Anger bei der Hindern Schulstrasse zenechst fraun Kathrein haus der Neunmarkterinne, geklagt habe, weil Letztere eine zwischen beiden Häusern bestandene reichen verbaut und dadurch den Abfluss des Regenwassers verhindert habe, während die Nachbarin ihr volles Recht zu dem Baue behauptet und sich darüber beschwert habe, dass Margarethe das Regen wasser durch Rinnen in ihren Hof leite. Im Auftrage des Rathes entscheiden sie, dass Kathrei die Wand, mit der sie die reichen enger gemacht hatte, under sich seczen sol auf ir erdreich unz an die seuln, die in irm chemerlein daselbens stet, und sol auch die reichen offen mit einem lu/eg und das wasser, das in iren hof niedervellet, durich dasselb lueg ausfu/ern unz an die Strasse, ferner soll sie auf dieser Wand die Wasserrinne so legen, dass der Orgelmeisterin das Licht nicht verbaut werde, diese aber das Regenwasser ohne Belästigung der Nachbarin auf die Gasse leiten.“

Dieser vor den Rat gebrachte Konflikt fand zwischen zwei Frauen statt: Margarethe, die als Witwe von Peter Orgelmeister bezeichnet wird, klagte ihre Nachbarin Katharina Neunmarkterin, weil deren Bau einer Wand dazu geführt habe, dass ihre Regenrinnen blockiert seien. Katharina Neunmarkterin hingegen verteidigte sich und beschuldigte im Gegenzug Margarethe, durch die Rinnen Regenwasser in ihren (Katharinas) Hof zu leiten. Der Rat entschied in Folge im Detail, wie Reiche, Wand und Regenrinnen gestaltet werden sollten, um den Streit beizulegen. Die Urkunde bietet nicht nur einen interessanten Einblick in alltägliche Streitigkeiten zwischen Nachbarinnen in der Stadt. In Bezug auf meine Fragestellung zeigt sich vor allem, dass die beiden Frauen ihren Streit als eigenständige Parteien führten und ihre Forderungen vor dem Rat vertraten.

- Lucia Naezeugerin (QGStW, Bd. II/1, Nr. 1018, 1172 und 1374)

Abschließen möchte ich dieses Kapitel mit einem Einblick in ausgewählte Regesten, die einen kleinen Teil der Geschichte einer besonders interessanten Frau erzählen, die bereits Erwähnung gefunden hat. Ich gehe jedoch nicht chronologisch vor, sondern beginne am 24. Februar 1389 mit dem Regest Nr. 1172:

„Ulreich der Zink und Chunrat Rokk, baid rates der stat ze Wienn, beurkunden, dass Frau Lucei, Stephans witib des Nezeuger, für sich und ihren unmündigen Sohn Jansen an einem Theil, Hainreich von Jempnitz anstatt seiner Hausfrau Margrete, der Lucei Tochter, an dem andern Theil bei dem Rathe um einen Spruch über die ihnen von Stephan zu gleichen Theilen hinterlassenen Güter angesucht haben. Im Auftrage des Rathes bestimmen sie:

Frau Lucei erhält:

- a) einen Theil des Hauses; gelegen an dem Hochenmarkt in dem Winkel ze Wiene, das sie nach dem Rathe der zwei werichmanne maister Hannsen, des mauerer, und maister Dietrichs, des zimermans, theilen;
- b) von dem Weingarten, genant der Meserler, gelegen ze Grinzing, den nidern tail gegen dem dorf;
- c) einen Weingarten, gelegen bei Liechtenstain und haisset der Rauchanchogl;
- d) ½ Joch Weingarten, gelegen an dem Alsekk.

Ihr Sohn Jans erhält:

- a) einen Theil des vorgenannten Hauses;
- b) einen Weingarten, gelegen ze Perichtolsdorf und haisset der Haspan;
- c) einen Weingarten, gelegen ze Perichtoltzdorf, genant die Genêd;
- d) ½ Joch Weingarten, gelegen an dem Schenkenperg.

Ihre Tochter Frau Margarethe erhält:

- a) den dritten Theil des Hauses;
- b) den obern Theil des Weingartens Meserler;
- c) einen Weingarten, gelegen ze Grinzing, genant der Weser;
- d) ein Haus mit Stadel und Garten, gelegen vor Stubentor in der Froschau.“

Lucia Naezeugerin, die in diesem Beispiel aufgrund eines Konflikts mit ihrer Tochter vor dem Rat erscheint, wird in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien erstmals in Regest Nr. 1018 erwähnt, welches auf den 14. November 1381 datiert ist. Hierbei handelt es sich um das Geschäft ihres verstorbenen Ehegattens Stefan Naezeuger, welches sie gemeinsam mit einem Kaplan und einem Wiener Bürger vor dem Rat beweist. Das Testament macht deutlich, dass Stefan Naezeuger ein wohlhabender Mann war. Neben anderen Empfängerinnen und Empfängern erhält auch seine Ehefrau Lucia „ir slair, chlainat und alles hausgerüst“, und „was nach [Bezahlung seiner Schulden und den Legaten für Kinder, Vetter und andere] überbleibt, soll nach Abzug der Morgengabe seiner Frau zu gleichen Theilen unter diese und die Kinder getheilt werden.“ Hier schließt auch das oben zitierte Regest Nr. 1172 aus dem Jahr 1389 an, in dem eine Streitigkeit zwischen den Erbinnen und Erben Stefan Naezeugers – seiner Witwe Lucia für sich und ihren Sohn und seiner Tochter Margarethe gemeinsam ihrem Ehemann Heinrich von Jamnitz – dokumentiert ist. Die vom Rat ausgestellte Urkunde schlüsselt die einzelnen Liegenschaften auf und verteilt sie unter Lucia, Margarethe und dem unmündigen Johann.

Auch im Jahr 1397 begegnen wir Lucia Naezeugerin in Regest Nr. 1374, ebenfalls ein Richtspruch, jedoch in der Rolle der Beklagten. Der Wiener Bürger Johann Stainer behauptete,

dass Lucia Naezeugerin ihm Geld schulde, und klagte sie deshalb vor offenem Gericht in der Bürgerschranne. Weiter heißt es im Regest:

„Dem entgegen behauptet Luzei, sie hätte dem Stainer das Geld rückerstatten wollen; doch habe er es nicht genommen, worauf sie es nach dem Rathe des Bürgermeisters und des Rathes bei dem Grundbuche erlegt habe, wo es nunmehr schon im dritten Jahre liege. Durch zwei Urtheile des Rathes sei jeder Anspruch ihres Gegners abgewiesen worden.“

Ruft man sich Kapitel 3 und die darin zusammengefassten Forschungsmeinungen zu den Lebensbedingungen von Frauen im Spätmittelalter in Erinnerung, lässt das Beispiel der Lucia Naezeugerin keinen Zweifel daran, dass im spätmittelalterlichen Wien (manchen) Frauen – ebenso wie (manchen) Männern – vielfältige ökonomische und rechtliche Handlungsspielräume offenstanden. Dass diese Handlungsspielräume nicht ident waren (weder entlang der Trennlinien zwischen Geschlechtern noch entlang jener zwischen Armen und Reichen, Laien und Geistlichen etc.), ist ebenfalls deutlich geworden. Über Erbstreitigkeiten und Nachbarschaftskonflikte entschieden bekanntlich die *Ratsherren*. Doch Frauen hatten Rechte, Ansprüche und Forderungen. Wie alle Mitglieder der Stadtgemeinschaft hatten sie (mehr oder weniger) Ressourcen im ökonomischen, institutionellen, politischen sowie sozialen Sinn. Dass sie diese auch nutzten, belegen die von mir analysierten Quellen.

7. Conclusio

Zu Beginn dieser Arbeit habe ich Werner Affeldt zitiert, der 1988 über die Erforschung der Kategorie Geschlecht im Mittelalter schrieb: „Wir müssen es gerade heute tun, wenn wir etwas über uns selbst erfahren wollen, über das heutige Verhältnis der Geschlechter zueinander und darüber, wie es geschichtlich geworden ist.“²⁷¹ Mit diesem Appell hat er mir bereits vor 23 Jahren den Leitgedanken meiner Conclusio vorweggenommen. Denn obwohl im wahrsten Sinne *gerade heute* meine und zahlreiche andere Forschungsarbeiten zur Geschlechtergeschichte des Mittelalters entstehen, ist für mich die eindeutigste Schlussfolgerung aus den letzten hundert Seiten, dass es noch überwältigend viel zu erforschen gibt. Insbesondere im Hinblick auf die Potentiale durch neue digitale Methoden, ein Teil derer in dieser Arbeit auch Erwähnung gefunden hat, kann man nur erahnen und mit Spannung erwarten, welche wichtigen und überraschenden Erkenntnisse über mittelalterliche Lebenswelten zukünftige Historikerinnen und Historikern zutage fördern werden.

Als ein zweiter Leitspruch meiner Arbeit kann folgendes Zitat von Cordula Nolte gelten, die es zur Aufgabe der mediävistischen Geschlechtergeschichte erklärt,

„die Überlieferung möglichst breit systematisch neu zu lesen und auf dieser Basis Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Recht, Kultur und Religion dahin gehend neu zu erforschen, dass der Faktor „Geschlecht“ als eine zentrale Kategorie der Geschichtsbetrachtung zugrunde gelegt wird.“²⁷²

Auch diesen Aufruf habe ich zu befolgen versucht, indem ich Quellen, die seit dem 19. Jahrhundert Basis der Forschung zur Geschichte der Stadt Wien sind, neu gelesen und – im Rahmen meiner Möglichkeiten – systematisch analysiert habe. Meine Erfahrungen unterstreichen, wie wichtig Noltés Anliegen ist. Denn als mein Wissen aus Handbüchern und älterer Forschungsliteratur erstmals auf die Eindrücke aus den Quellen stieß, habe ich erkannt, dass übliche Narrative, die die Geschichte entlang der Handlungen von Herrschern, Ratsherren, Äbten und Grundherren erzählen, keineswegs dem Spektrum von Akteurinnen und Akteuren im Verwaltungsschriftgut entsprechen. Ein wichtiges Ziel der ersten Hälfte meiner Arbeit war es, die verschiedenen Meinungen, Vermutungen und Fragen anderer Forscherinnen und Forscher abzubilden und zu reflektieren, um diese dann mit den ‚hard facts‘ meiner Quellenanalyse zu vergleichen.

²⁷¹ Affeldt, Lebensformen, 53.

²⁷² Nolte, Frauen und Männer, 1.

Die forschungsleitende Frage dieser Arbeit hat gelautet: Welche ökonomischen Handlungsspielräume von Frauen lassen sich aus der Analyse von 84 Frauentestamenten und der Daten aus 848 Regesten ablesen? Durch welche Faktoren wurden die individuellen Handlungsspielräume beeinflusst? Meine erste Antwort muss sein, dass es mir unmöglich ist, alle Handlungsspielräume zu definieren, da sie zu vielfältig und die einflussnehmenden Faktoren zu komplex sowie teils nicht aus der Quellenüberlieferung festzustellen sind. Um mich dieser Vielfalt anzunähern, habe ich mich zwei Quellenkorpora gewidmet und dabei quantitative sowie qualitative Methoden angewandt.

Aus meiner Untersuchung der Geschäfte von 1395 bis 1400 folgere ich, dass Frauen, die ihr Testament allein errichteten, folgende Handlungsoptionen hatten – wenn auch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und mit dem Vorbehalt, dass der Handlungsspielraum einer bestimmten Frau freilich nicht für alle galt:

- Den Teil des Nachlasses, der über die Pflichtteile hinaus ging, konnten die Testatorinnen anderen Personen und Organisationen vermachen.
- Die Testatorinnen hatten Freiheiten in der Auswahl von Empfängerinnen und Empfängern, welche sich darin äußerte, dass die Frauen am häufigsten ihre Ehegatten und fromme bzw. gemeinnützige Organisationen und Zwecke bedachten, darüber hinaus aber vor allem andere Frauen als Legatnehmerinnen auswählten. Wenn Testatorinnen einen umfangreicheren Nachlass verteilen konnten, glich sich das Verhältnis von Empfängerinnen gegenüber Empfängern wieder an. Ohne den Wert der Nachlässe bestimmt zu haben, ist hinsichtlich der Objektkategorien sowie der Anzahl an Empfängerinnen und Empfängern deutlich geworden, dass Testatorinnen, die weniger Nachlass zu verteilen hatten, entweder ihre Ehegatten oder weibliche Verwandte oder Bekannte bevorzugten.
- Auch bezüglich der vermachten Objekte nutzten Frauen ihre Spielräume, um bestimmten Personen oder Organisationen bestimmte Legate zu vermachen. Andere Frauen bedachten sie insbesondere mit persönlichen Gegenständen, etwa Mänteln, Schleiern oder Bettzubehör. Männer erhielten hingegen häufiger Liegenschaften.
- In einzelnen Fällen konnten Frauen ihr Geschäft nutzen, um besondere Wertschätzung gegenüber Personen auszusprechen.
- Testatorinnen konnten ihre Seelgerätstiftungen in großem Detailgrad regeln und nutzten verschiedene Möglichkeiten, um ihr eigenes Seelenheil und das ihrer Lieben zu sichern. Die Bandbreite reicht von einem Betrag von einem Pfund Wiener Pfennig für ein Kloster, über Wallfahrten und die Anweisung, arme Leute zu speisen, bis hin zur Stiftung ei-

ner ewigen Messe. Im Falle der Messen wählten manche Testatorinnen auch eigens einen Kaplan aus, an anderen Stellen zeigt sich, dass sie einzelne Geistliche bzw. Anwärter in ihrer Karriere förderten.

- Letztwillige Verfügungen konnten an Bedingungen und Pflichten geknüpft werden. Diese konnten einerseits den genauen Ablauf der Seelgerätstiftungen betreffen, aber auch die Versorgung von den Testatorinnen nahestehenden Personen, für diese etwa eine Vormundschaft oder ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit geregelt wurde. Testatorinnen konnten auch Eventualitäten mit einplanen und beispielsweise für den Fall des Ablebens einer Person Bestimmungen über das weitere Schicksal eines Legats treffen.
- Auch die Testamentsvollstreckerinnen und -vollstrecker konnten von der Testatorin gewählt werden. Frauen konnten, ausgehend von der Zusammensetzung ihrer Beziehungsgeflechte, Personen auswählen, denen sie vertrauten und/oder die besonderes soziales, politisches bzw. institutionelles Gewicht hatten. In einzelnen Fällen schriftlich errichteter Geschäfte zeigt sich, dass sich Testatorinnen um die Siegel besonders vertrauenswürdiger Personen bemühten, und teils auch direkt an den Rat appellierten, dass dieser absichern möge, dass ihr letzter Wille richtig vollstreckt werde.

Über die Handlungsspielräume der Testatorinnen hinaus zeigt sich, dass Frauen

- unabhängig von ihrem Familienstand über eigenen Besitz verfügten und diesen ohne den Einfluss anderer veräußern und verpfänden konnten.
- Schulden aufnahmen und anderen Geld liehen.
- in Dienstverhältnissen und in anderen Kontexten arbeiteten.
- aktive Beziehungen zu religiösen und nicht-religiösen Institutionen ebenso wie zu diversen Personen, von städtischen Amtsträgern und hochrangigen Geistlichen, über Bedientete und Bekannte, bis hin zu ihren nächsten Freunden und Verwandten unterhielten.
- die Funktion der Testamentsvollstreckerin innehaben konnten.

Die Faktoren, die die Handlungsspielräume beeinflussen konnten, würde ich – mit denselben Vorbehalten wie oben – folgend zusammenfassen:

- Der Umstand, ob noch ein Ehegatte am Leben war
- Anzahl und Alter der (Pflege-)Kinder
- Weitere verwandtschaftliche Beziehungen
- Ziviler Stand

- Einbettung in soziale, politische, ökonomische und spirituelle Netzwerke
- Finanzielle Ressourcen
- Beschaffenheit der Erbmasse
- (Vor allem aber natürlich auch) Persönliche Prioritäten

Die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien im Zeitraum von 1370 bis 1404 umfassen vielfältige Rechtsgeschäfte, weshalb mein oben erklärter Vorbehalt, mir keine vollständige Aufzählung anmaßen zu können, in Bezug auf die Schlussfolgerungen aus den Regesten umso dringender gilt. In meinem Korpus ist belegt, dass Frauen

- eigenständig als Rechtspersonen über Geld, Liegenschaften und andere Güter verfügten, Entscheidungen über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften aber meist gemeinsam mit ihrem Ehegatten trafen, sofern sie einen hatten.
- als Priorinnen, Äbtissinnen und Meisterinnen von Klöstern aktive Beziehungen zu städtischen Eliten und fürstlichen Vertretern unterhielten und über große Summen ebenso wie zahlreiche Liegenschaften verfügten.
- auch als Nonnen weiterhin Beziehungen zu Verwandten außerhalb des Klosters pflegten und über die Mauern des Klosters hinaus geschäftlich agierten.
- Urkunden bezeugten.
- Bürgerinnen waren.
- Bergfrauen und Lehensherrinnen waren.
- Handwerkerinnen waren.
- allein oder mit anderen als Streitparteien vor Gericht oder dem Rat auftraten und ihre Ansprüche verteidigten.

Die für die Geschäfte genannten einflussnehmenden Faktoren treffen großteils auch auf die Quellen zur Geschichte der Stadt Wien zu. Ergänzen möchte ich:

- Zugehörigkeit zu geistlichen Institutionen
- Bekleiden von Ämtern in Klöstern
- Innehaben der Rolle als Bergfrau oder Lehensherrin

Meine finale Schlussfolgerung spiegelt also den Titel meiner Arbeit wider: Frauen handelten. Sie handelten im Sinne von Kauf und Verkauf diverser Güter, also im Sinne der Geschäftsfähigkeit – welche ‚den Frauen im Mittelalter‘ in verallgemeinernden und meist älteren Werken oft abgesprochen wurde –, doch sie handelten auch im weiteren Sinn des Nutzens von Hand-

lungsspielräumen, Navigierens innerhalb von Netzwerken und Verteidigens ihrer eigenen Interessen oder jener anderer. Dieser Befund ist für den Zeitraum von 1370 bis 1404 für die Stadt Wien auf Grundlage der von mir behandelten Quellen belegbar. Zweifellos boten sich verschiedenen Frauen zu unterschiedlichen Zeiten auch verschiedene Handlungsoptionen, doch ist das eine Aussage, die tatsächlich keinen Verweis auf Geschlecht erfordert, denn alle *Menschen* handelten im Rahmen der Umstände, die sie umgaben. Vielleicht ist es angesichts der immer noch verbreiteten Geschichtsbilder von weiblicher Passivität noch angebracht zu betonen, dass Frauen *durch* ihre Handlungen Einfluss auf ihre Umwelt ausübten. Frauen wie Männer gestalteten ihre eigenen Lebensumstände sowie jene anderer aktiv mit. Neben den in der Geschichtsschreibung viel beachteten Akteuren, gab es ebenso historische Akteurinnen. Werden sie in der Geschichtsforschung ausgeklammert, versagen wir uns einen wesentlichen Teil möglicher historischer Erkenntnis. Deshalb ist mein abschließender Appell, in der Forschung sowie jenseits einschlägiger Fachdiskurse, in der Geschichtsvermittlung und historischen Debatten aller Art, die ‚Agency‘ von Frauen, Männern und anderen möglichst differenziert auf sprachlicher sowie inhaltlicher Ebene darzustellen.

8. Bibliographie

8.1. Primärquellen

Editierte Primärquellen:

Wilhelm *Brauneder* und Gerhard *Jaritz* (Hrsg.), *Die Wiener Stadtbücher 1395–1430*, Bd. 1. 1395–1400 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/1, Wien/Köln 1989).

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* und Christian *Neschwara* (Hrsg.), *Die Wiener Stadtbücher 1395–1430*, Bd. 2. 1401–1405 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/2, Wien u.a. 1998).

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* und Christian *Neschwara* (Hrsg.), *Die Wiener Stadtbücher 1395–1430*, Bd. 3. 1406–1411 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/3, Wien u.a. 2006).

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* und Christian *Neschwara* (Hrsg.), *Wiener Stadtbücher 139–1430*, Bd. 4. 1412–1417 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/4, Wien u.a. 2009).

Wilhelm *Brauneder*, Gerhard *Jaritz* und Christian *Neschwara* (Hrsg.), *Wiener Stadtbücher 1395–1430*, Bd. 5. 1418–1422 (*Fontes Rerum Austriacarum*, Bd. 3/10/5, Wien u.a. 2018).

Heinrich *Demelius* (Hrsg.), *Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters* (*Fontes Rerum Austriacarum*, 3. Abt., Bd. 6, Wien/Köln/Graz 1980).

Jürgen *Sarnowsky* (Hrsg.), *Aeneas Silvius Piccolomini, Historia Austriacalis/Österreichische Geschichte* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 44, Darmstadt 2005).

Karl *Uhlirz* (Hrsg.), *Verzeichnis der Originalurkunden des Städtischen Archives 1239–1411* (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien (QGStW), Abt. 2: Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 1, Wien 1898).

Eveline *Brugger* und Birgit *Wiedl* (Hrsg.), *Regesten zur Geschichte der Juden im Mittelalter*, Band 3: 1366–1386 (Innsbruck/Wien/Bozen 2015).

Peter *Csendes* (Hrsg.), *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (*Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen*, 3. Abteilung: *Fontes iuris*, Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986).

8.2. Sekundärliteratur

Werner *Affeldt*, *Lebensformen für Frauen im Frühmittelalter: Probleme und Perspektiven ihrer Erforschung*. In: A. J. *Becher* und Jörn *Rüsen* (Hrsg.), *Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive: Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung* (Frankfurt am Main 1988).

Leora *Auslander*, *Beyond Words*. In: *The American Historical Review* 110/4 (2005), 1015–1045.

Merridee L. *Bailey*, Tania M. *Colwell* und Julie *Hotchin* (Hrsg.), *Women and Work in Pre-modern Europe: Experiences, Relationships and Cultural Representation* (London 2017).

- Andrea *Bardyn*, The gender distribution of real property ownership in late medieval Brussels (1356–1460). In: *Continuity and Change* 33/1 (2018), 29–57.
- Paul *Baur*, Testament und Bürgerschaft: Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Sigmaringen 1989).
- Judith M. *Bennett* and Ruth *Mazo Karras* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013).
- Brigitta *Bernet*, Juliane *Schiel* und Jakob *Tanner*, Editorial: Arbeit in der Erweiterung. In: *Historische Anthropologie* 24/2 (2016), 157–164.
- John *Bradley*, Silk Purses and Sow’s Ears: Can Structured Data Deal with Historical Sources? In: *International Journal of Humanities and Arts Computing* 8/1 (2014), 13–27.
- John *Bradley* und *Harold Short*, Texts into databases: the Evolving Field of New-style Prosopography. In: *Literary and Linguistic Computing* 20 (Suppl. 1) (2005), 3–24.
- Ahasver von *Brandt*, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur* (Heidelberg 1973).
- Wilhelm *Brauneder*, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich: Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit* (Salzburg/München 1973).
- Wilhelm *Brauneder*, Frau und Vermögen im spätmittelalterlichen Österreich. In: *Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.), *Frau und spätmittelalterlicher Alltag* (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9, Wien 1986), 573–585.
- Peter *Csendes*, Einleitung. In: Peter *Csendes* (Hrsg.), *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (=Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, 3. Abteilung: Fontes iuris Bd. 9, Wien/Köln/Graz 1986).
- Peter *Csendes*, Governance, Privileges, and Rights. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill’s Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 178–179.
- Peter *Csendes*, Medieval Vienna and its Political Configuration. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill’s Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 48–78.
- Peter *Csendes* und Wolfgang *Mayer*, Wappen und Siegel der Stadt Wien. In: *Wiener Geschichtsblätter. Verein für Geschichte der Stadt Wien* 41, Beiheft 1 (1986).
- Peter *Csendes* und Ferdinand *Oppl* (Hrsg.) *Wien: Geschichte einer Stadt. Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien 2001).
- Felix *Czeike*, *Geschichte der Stadt Wien* (Wien 1981).
- Heinrich *Demelius*, *Eheliches Güterrecht im Spätmittelalterlichen Wien* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch–Historische Klasse, Sitzungsberichte 265/4, Wien 1970).
- Christa *Derndarsky*, *Analyse von Testamenten aus den Jahren 1395–1397 aus den Wiener Stadtbüchern unter besonderer Berücksichtigung der vermachten Sachgüter. Ein Beitrag zur Alltagsgeschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts* (ungedr. geisteswiss. Magisterarbeit, Wien 2007).

- Christian G. *De Vito*, Juliane *Schiel* und Matthias *van Rossum*, From Bondage to Precariousness? New Perspectives on Labor and Social History. In: *Journal of social history* 54/2 (2021), 644–662.
- Georges *Duby* und Michelle *Perrot* (Hrsg.), *Die Geschichte der Frauen*, Bd. 2: Mittelalter (hrsg. Von Christiane *Klapisch-Zuber*) (Frankfurt/New York/Paris 1993).
- Herwig *Ebner*, Die soziale Stellung der Frau im spätmittelalterlichen Österreich. In: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag* (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9, Wien 1986), 509–571.
- Thomas *Ertl*, *Wien 1448: Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt* (Wien/Köln/Weimar 2020).
- Thomas *Ertl* und Thomas *Haffner*, The Property Market of Late Medieval Vienna: Institutional Framework and Social Practice. In: In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 115–134.
- Rosemarie *Fiebranz*, Erik *Lindberg*, Jonas *Lindström* und Maria *Ågren*, Making verbs count: The research project 'Gender and Work' and its methodology. In: *The Scandinavian economic history review*, 59/3 (2011), 273–293.
- Paula *Findlen* (Hrsg.), *Early Modern Things: Objects and their Histories, 1500–1800* (London 2021).
- Daniel *Frey* und Herbert *Krammer*, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen und ländlichen Räumen: Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. Und 14. Jahrhundert. In: Jiří M. *Havlík*, Jarmila *Hlaváčková* und Karl *Kollermann* (Hrsg.), *Orden und Stadt: Orden und ihre Wohltäter* (Prag/St. Pölten 2019), 386–422.
- Ute *Frevert*, Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen? In: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), 183–208.
- Michael *Fröschl*, *Spätmittelalterliche Wiener Testamente als Quellen von Zugehörigkeit: Bürgerspital, Zisterzienser und St. Stephan als Stiftungsempfänger* (ungedr. geisteswiss. Diplomarbeit Wien 2012).
- Michael *Fröschl*, Spätmittelalterliche letztwillige Verfügungen des Wiener Bürgertums zugunsten geistlicher Einrichtungen im heutigen Niederösterreich. In: *NÖLA – Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv* 17 (2016), 369–386.
- Markus *Gneiß* (Hrsg.), *Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555). Edition und Kommentar* (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16, Wien 2017).
- Andrea *Griesebner* und Christina *Lutter*, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien. In: Andrea *Griesebner* und Cornelia *Klinger* (Hrsg.), *Geschlecht und Kultur. Beiträge zur Historischen Sozialkunde, Sondernummer 2000* (Wien 2000), 58–64.
- Andrea *Griesebner* und Christina *Lutter*, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. In: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2002), 3–5.
- Fiona J. *Griffiths*, *Nuns' Priests' Tales. Men and Salvation in Medieval Women's Monastic Life* (Philadelphia 2018).

- Fiona J. *Griffiths* und Julie *Hotchin* (Hrsg.), *Partners in Spirit. Women, Men, and Religious Life in Germany, 1100–1500* (Turnhout 2014).
- Elisabeth *Gruber*, *Organizing a Community: Council, Urban Elite, and Economy in Medieval Vienna*. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 187–221.
- Korbinian *Grünwald*, *Immobilientransfers in Wien in den Jahren 1360–1373* (ungedr. geisteswiss. Masterarbeit, Wien 2016).
- Korbinian *Grünwald*, *Die digitale Erfassung von mittelalterlichen Rechtsgeschäften – Beschreibung der semistrukturierten XML-Graphen-Datenbank db_for_medieval_legal_transactions*. In: DHd-Blog, *Digital Humanities im deutschsprachigen Raum* (2021). Online unter: <<https://dhd-blog.org/?p=16737>> (8. November 2021).
- Linda *Guzzetti*, *Women in Court in 14th-Century Venice*. In: Karin *Gottschalk* (Hrsg.), *Gender Difference in European Legal Cultures* (Stuttgart 2013), 43–55.
- Thomas *Haffner*, *Der Wiener Immobilienmarkt und die Pest von 1381* (ungedr. geisteswiss. Masterarbeit, 2016 Wien).
- Michael M. *Hammer*, *Gemeine Dirnen und gute Fräulein: Frauenhäuser im spätmittelalterlichen Österreich* (Beihefte zur Mediävistik: Monographien, Editionen und Sammelbände, Bd. 25, Berlin 2019).
- Gerhard *Jaritz*, *Österreichische Bürgertestamente als Quelle zur Erforschung städtischer Lebensformen des Spätmittelalters*. In: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 8 (1984), 249–264.
- Eva *Jullien*, *Netzwerkanalyse in der Mediävistik: Probleme und Perspektiven im Umgang mit mittelalterlichen Quellen*. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 100/2 (2013), 135–153.
- Martha *Keil*, *A Minority in Urban Space: The Jewish Community*. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 312–359.
- Maria A. *Kelleher*, *Later Medieval Law in Community Context*. In: Judith M. *Bennett* und Ruth *Mazo Karras* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013), 133–147.
- Jan *Keupp* und Romedio *Schmitz-Esser* (Hrsg.), *Neue Alte Sachlichkeit: Studienbuch Materialität des Mittelalters* (Ostfildern 2015).
- Franz *Kirchweger*, *Goldsmiths in Medieval Vienna (1150–1527): Their Trade and Their Art*. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 469–496.
- Ellen E. *Kittell*, *The construction of women's social identity in medieval Douai: Evidence from identifying epithets*. In: *Journal of Medieval History* 25 (1999), 215–227.
- Herbert *Krammer*, *Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter*. In: *NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs* 19 (2020), 261–306.
- Hiram *Kümper*, *Last Wills*. In: Albrecht *Classen* (Hrsg.), *Handbook of Medieval Studies: Terms, Methods, Trends* (Berlin/Boston 2010), 594–602.

- Christian *Lackner*, Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleich erbe was. Zum Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395. In: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 65 (1999), 1–15.
- Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. I. Teil. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 69 (1952), 98–154.
- Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters. II. Teil. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 70 (1953), 159–229.
- Erin K. *Lichtenstein*, Identities through things: A comment. In: Paula Findlen (Hrsg.), *Early Modern Things: Objects and their Histories, 1500–1800* (London ²2021), 445–450.
- Christina *Lutter*, Geschlecht & Wissen, Norm & Praxis, Lesen & Schreiben: Monastische Reformgemeinschaften im 12. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 43, Wien 2005).
- Christina *Lutter*, Geteilte soziale Räume und gemeinsame Zugehörigkeiten: Die Wiener Zisterzienserinnen um 1300. In: Christine *Kleinjung* und Thomas *Kohl* (Hrsg.), *Konstanz und Wandel. Religiöse Lebensformen im europäischen Mittelalter* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 10, Korb 2016), 201–219.
- Christina *Lutter*, Negotiated Consent. Power Policy and the Integration of Regional Elites in late 13th Century Austria. In: Fabrizio *Titone* (Hrsg.), *Policies of disciplined dissent in the 12th to early 16th centuries* (Roma 2016), 41–64.
- Christina *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 9 (Neue Folge: Stadt und Hof, 2020), 27–42.
- Christina *Lutter*, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna. In: Matthias *Pohlig* und Sita *Steckel* (Hrsg.), *Entscheiden über Religion: Religiöse Optionen und Alternativen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Tübingen 2021), 185–216.
- Christina *Lutter*, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster. In: Julia *Becker* und Julia *Burkhardt* (Hrsg.), *Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa* (Klöster als Innovationslabore) (Regensburg 2021), 341–371.
- Christina *Lutter*, Ways of Belonging to Medieval Vienna. In: Susana *Zapke* und Elisabeth *Gruber* (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 267–311.
- Christina *Lutter*, Konflikt und Allianz. Muster von Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Wien und Österreich. In: Klára *Hübnerová* und Pavel *Soukup* (Hrsg.), *Strukturbildungen in langfristigen Konflikten des Spätmittelalters (1250–1500) / Structural Formations in the Protracted Conflicts of the Late Middle Ages (1250–1500)* (*Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte*, Berlin 2022), in Vorbereitung.
- Christina *Lutter*, Daniel *Frey*, Herbert *Krammer* und Judit *Majorossy*, Kinship, gender and the spiritual economy in medieval Central European Towns. In: *History and Anthropology* 32/2 (2021), 249–270.

- Christina Lutter, Daniel Frey, Herbert Krammer und Korbinian Grünwald, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. In: *Medieval and Early Modern Material Culture Online* (2021). Online unter: <<http://dx.doi.org/10.25536/2021q002>> (22. Oktober 2021).
- Sally McKee, Slavery. In: Judith M. Bennett und Ruth Mazo Karras (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013), 281–294.
- Michael Mitterauer, Familie und Arbeitsorganisation in städtischen Gesellschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Michael Mitterauer, *Familie und Arbeitsteilung* (Wien 1992), 256–300.
- Susan Mosher Stuard, Brideprice, Dowry, and other marital assigns. In: Judith M. Bennett und Ruth Mazo Karras (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013), 148–162.
- Kurt Mühlberger, Schule und Unterricht. In: Peter Csendes und Ferdinand Oppl (Hrsg.), *Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien/Köln/Weimar 2001), 291–318.
- Jacqueline Murray, One Flesh, Two Sexes, Three Genders? In: Lisa M. Bitel und Felice Lifshitz (Hrsg.), *Gender and Christianity in Medieval Europe* (Philadelphia 2009), 34–51.
- Christian Neschwara, Rechtsformen letztwilliger Verfügungen in den Wiener Stadtbüchern. In: Thomas Olechowski und Christoph Schmetterer (Hrsg.), *Testamente aus der Habsburgermonarchie. Alltagskultur, Recht, Überlieferung (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, Wien 2011)*, 131–147.
- Christina Neuhaus (Planet Schule), Hintergrund: Einflussreiche Frauen im Mittelalter (2010). Online unter: <<https://www.planet-schule.de/wissenspool/essener-dom/inhalt/hintergrund/einflussreiche-frauen-im-mittelalter.html>> (27. November 2021).
- Alois Niederstätter, *Die Herrschaft Österreich: Fürst und Land im Spätmittelalter (Österreichische Geschichte, Bd. 6, Wien 2004)*.
- Cordula Nolte, *Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters* (Darmstadt 2011).
- Sheilagh Ogilvie, *A Bitter Living: Women, Markets, and Social Capital in Early Modern Germany* (Oxford/New York 2003).
- Sheilagh Ogilvie, How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany. In: *The American Historical Review* 109/2 (2004), 325–359.
- Werner Ogris, Testament. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V* (Berlin 1998), 152–165.
- Claudia Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters. In: Bea Lundt (Hrsg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter: Fragen, Quellen, Antworten* (München 1991), 25–48.
- Claudia Opitz, Frauenalltag im Spätmittelalter (1250–1500). In: Georges Duby und Michelle Perrot (Hrsg.), *Die Geschichte der Frauen, Bd. 2: Mittelalter* (hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber) (Frankfurt/New York/Paris 1993), 283–344.
- Claudia Opitz-Belakhal, *Geschlechtergeschichte* (Frankfurt/New York 2018).
- Ferdinand Oppl, Jahrmarkt oder Messe? Überlegungen zur spätmittelalterlichen Handelsgeschichte Wiens. In: Peter Johanek und Heinz Stoob (Hrsg.), *Europäische Messen und*

- Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit (Städteforschung A/39, Wien/Köln 1996), 189–204.
- Ferdinand *Oppl*, Verhalten und Missverhalten. In: Peter *Csendes* und Ferdinand *Oppl* (Hrsg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien/Köln/Weimar 2001).
- Kathrin *Pajcic*, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Würzburg 2013).
- John F. *Padgett* und Christopher K. *Ansell*, Robust Action and the Rise of the Medici 1400–1434. In: *American Journal of Sociology* 98/6 (1993), 1259–1319.
- Michele *Pasin* und John *Bradley*, Factoid-based prosopography and computer ontologies: towards an integrated approach. In: *Digital Scholarship in the Humanities* 30/1 (2015), 86–97.
- Richard *Perger*, Der organisatorische und wirtschaftliche Rahmen. In: Peter *Csendes* und Ferdinand *Oppl* (Hrsg.), Wien: Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien/Köln/Weimar 2001), 199–246.
- Richard *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, Bd. 18, Wien 1988).
- Richard *Perger*, Weinbau und Weinhandel in Wien. In: Ferdinand *Oppl* (Hrsg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, Bd. 14, Linz 1996), 207–219.
- Richard *Perger* und Walther *Brauneis*, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wiener Geschichtsbücher, Bd. 19–20, Wien 1977).
- Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 33, Wien 1996).
- Allyson M. *Poska*, Jane *Couchman* und Katherine A. *McIver*, The Ashgate Research Companion to Women and Gender in Early Modern Europe (London/New York 2013).
- Rita *Rake*, Werner *Döring*, Karin *Gröwer*, Andrea *Kammeier*, Beatrix *Piezonka*, Heidi *Reiling*, Claudia *Riegler* und Gabriele *Wohlauf*, Zur Stellung der Frauen im mittelalterlichen Handwerk – Schreibtischmythen und Realitäten. In: *Feministische Studien* 2/2 (1983), 147–148.
- Kathryn *Reyerson*, Urban Economies. In: Judith M. *Bennett* und Ruth *Mazo Karras* (Hrsg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe (Oxford 2013), 295–310.
- Kathryn *Reyerson* und Joëlle *Rollo-Koster* (Hrsg.), For the Salvation of My Soul. Women and Wills in Medieval and Early Modern France (St. Andrews 2015).
- Dorothee *Rippmann* und Katharina *Simon-Muscheid*, Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Ansätze und Postulate. In: Mireille *Othenin-Girard*, Anna *Gossenreiter* und Sabine *Trautweiler* (Hrsg.), Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung (Zürich 1991), 63–98.
- Christof *Rolker*, »Ich, Anna Hartzerin, genannt von Maegelsperg ...«. Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: Ulrike *Krampl* und Gabriela *Signori* (Hrsg.), Namen (L'Homme: Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 20, Köln 2009), 17–34.

- Leopold Sailer, *Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts* (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien, Bd. 3/4, Wien 1931).
- Barbara Schedl, *Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien: Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten* (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 51, Wien/Innsbruck 2009).
- Barbara Schedl, *St. Stephan: Der Bau der gotischen Kirche (1200–1500)* (Wien/Köln/Weimar 2018).
- Barbara Schedl, *Urban Design: Sacral Buildings and Power Symbols*. In: Susana Zapke und Elisabeth Gruber (Hrsg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companions to European History 25, Leiden/Boston 2021), 79–114.
- Juliane Schiel, *Sklaven*. In: Michael Borgolte (Hrsg.), *Migrationen im Mittelalter: Ein Handbuch* (Berlin/München/Boston 2014), 251–266.
- Eva Schlotheuber, *Klostereintritt und Bildung. Die Lebenswelt der Nonnen im späten Mittelalter. Mit einer Edition des ‚Konventstagebuchs‘ einer Zisterzienserin von Heilig-Kreuz bei Braunschweig (1484–1507)* (Spätmittelalter und Reformation; Neue Reihe 24, Tübingen 2004).
- Joan W. Scott, *Feminism and History* (Oxford 1996).
- Joan W. Scott, *Gender: A Useful Category of Historical Analysis*. In: Joan W. Scott (Hrsg.), *Feminism and History* (Oxford 1996), 152–180.
- Joan W. Scott, *Unanswered Questions*. In: *The American Historical Review* 113/5 (2008), 1422–1429.
- Martine Segalen, *Gender and inheritance patterns in rural Europe: Women as wives, widows, daughters and sisters*. In: *History and Anthropology* 32/2, 171–187.
- Gabriela Signori, *Ländliche Zwänge – städtische Freiheiten? Weibliche Mobilität und Geselligkeit im Spiegel spätmittelalterlicher Marienwallfahrten*. In: Mireille Othenin-Girard, Anna Gossenreiter und Sabine Trautweiler (Hrsg.), *Frauen und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung* (Zürich 1991), 29–62.
- Gabriela Signori, *Geschlechtsvormundschaft und Gesellschaft*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 116/ 1 (1999), 119–151.
- Gabriela Signori, *Hauswirtschaft und Hofherrschaft im spätmittelalterlichen Straßburg (13. und 14. Jahrhundert)*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 38/1 (2011), 1–23.
- Gabriela Signori, *Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft: Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt* (Reihe Geschichte und Geschlechter, Bd. 60, Frankfurt/New York 2011).
- Pauline Stafford und Anneke B. Mulder-Bakker (Hrsg.), *Gendering the Middle Ages* (Oxford 2001).
- Georg Vogeler, *The ‘Assertive Edition’. On the Consequences of Digital Methods in Scholarly Editing for Historians*. In: *International Journal of Digital Humanities* 1 (2019), 309–322.
- Thomas Vogtherr, *Einführung in die Urkundenlehre* (Stuttgart 2017).
- Jane Whittle, *Rural Economies*. In: Judith M. Bennett und Ruth Mazo Karras (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013), 311–326.

- Birgit Wiedl, Wer ist Ernestus iudeus? Die schwierige Suche nach Juden in mittelalterlichen Archivbeständen. In: Quellen zur jüdischen Geschichte Niederösterreichs (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Bd. 58, St. Pölten 2016), 37–61.
- Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. Und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: Heide Wunder und Christina Vanja (Hrsg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (Frankfurt ²1991), 12–26.
- Roman Zehetmayer, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. Bis zum frühen 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53, Wien/München 2010).

8.3. Lexika

- Deutsches Rechtswörterbuch (Online-Wörterbuch). Online unter: <<http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de/>> (15. November 2021).
- Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch (digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21). Online unter: <<https://www.woerterbuchnetz.de/DWB>> (15. November 2021).
- Mittelhochdeutsches Wörterbuch von Benecke, Müller, Zarncke (digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/21). Online unter: <<https://www.woerterbuchnetz.de/BMZ>> (15.11.2021).

Anhang

Verzeichnis der Geschäfte von Frauen aus dem Band 1 der Wiener Stadtbücher

Ord. Nr.	Ed. Nr.	Titel des Geschäfts nach der Edition – „Geschäft der ...“	Seiten
1	4	Anna, Gattin des Ulrich Dyetram	28–29
2	8	Katharina, Gattin des herzoglichen Schenks Jörg	30
3	42	Magdalena Chrewzzenczelerinn	47
4	43	Agnes Friedreichin der Kamphschiltin	47–48
5	45	Katharina, Witwe des Heinrich Kramer von Hainfeld	49
6	46	fraw Engel Plutmagrin	49
7	47	Katharina, Gattin des Friedrich Mesner	49–50
8	51	Katharina Weissynn	52
9	53	Margarethe Cherczenmacherinn	53
10	62	Margarethe, Witwe Meister Pilgrams (von Wulldesdorf)	57–58
11	81	Margarethe, Witwe des Hans Pehem	69–70
12	92	Elsbeth, Gattin des Nikolaus Schuster	76
13	109	Frau Anna, Witwe des Paul Yrrensteig	85
14	111	Katharina, Gattin des Dankwart, des Zinken Gärtners	86
15	120	Margarethe, Gattin des Oswald Pauch	90
16	156	Margarethe, Gattin des Hans von dem Reyn	110
17	160	Elsbeth, Gattin des Hermann von Prewzzen	111–112
18	163	Katharina, Gattin des Hermann Swarcz	113
19	164	Katharina, Gattin des Hans Wachsgiezzler	113–114
20	165	Jungfrau Elsbeth	114
21	168	Adelheid, Witwe des Seifried Vischer	116–117
22	170	Elsbeth Ortlinn, Gattin des Konrad Schenkch	117–118
23	173	Margarethe des Redlers Tochter, Gattin des Konrad Prantl	119
24	181	Wendelmut, Gattin des Peter Mawsser	123–124
25	188	Preida, Witwe des Konrad Wilpreter	129
26	203	Dorothea, Witwe des Wolfhart Poben	142
27	210	Katharina, Gattin des Nikolaus Heller	147
28	214	Katharina, Gattin des Leopold Rokkingier	148–149
29	215	Katharina, Witwe des Stephan Palltram	149–150
30	218	Anna, Gattin des Michael Pullsuger	151–152
31	225	Katharina, Witwe des Konrad Seld	155–156
32	228	Elsbeth, Schafferin der Neczeugerinn	157
33	237	Klara Pernhawserin	162–163
34	248	Kunigunde, Witwe des Hans Rab	167
35	253	Elsbeth, Gattin des Christian Salczpurger	169–170
36	254	Witwe des Paul Zelarn	170–171

37	262	Christina Swainpekchinn	173–174
38	263	Margarethe, Witwe des Friedrich, Wirtin im Göttweiger Hof	174–175
39	268	Frau Anna Lang	177–178
40	272	Frau Anna, Gattin des Martin Nyessel	179
41	273	Helena, Gattin des Haunold Schuchler	179–180
42	296	Margarethe, Witwe des Koloman Rebstock	192
43	297	Anna, Gattin des Ulrich Mueleich	192–193
44	303	Katharina, Gattin des Friedrich Sayler	196–197
45	304	Elsbeth Prewnynn	196–198
46	314	Christina, Gattin des Hans Schussler	203
47	315	Fraw Anna von Znaym	203
48	326	Margarethe, Gattin des Konrad Smyd	208
49	329	Kunigunde, Gattin des Hans in dem Mawttaws	209
50	337	Elsbeth, Gattin des Hans Pader	215
51	343	Frau Tyna, Witwe des Heinzmann an dem Kohlmarkt	218–219
52	346	Frau Katharina, Witwe des Ulrich Stuchs	220
53	351	fraw Diemut, Thomans des Engelmar hawsfraw	222
54	362	Margarethe, Gattin des Ulrich Goll	227
55	363	Margarethe, Gattin des Nikolaus Wuntarczt von Gars	227–228
56	369	Frau Margarethe, Gattin Ulrich Obizzler	231
57	392	frau Anna Kramerin, Witwe des Hans Salczer	245–246
58	407	Elsbeth, Witwe des Nikolaus des Großen Helmsmyd	253–254
59	409	Margarethe, Gattin des Hans Ungrun	255
60	423	Agnes, Witwe des Ulrich Melbar	262–263
61	427	Anna, Gattin des Hans Swemmel	266
62	433	Geysel die Kernerinn	269–270
63	434	Elsbeth, Gattin des Hans Walthawser	270
64	445	Anna, Gattin des Hans Snurer	275–276
65	448	Elsbeth, Witwe des Thomas, Küster zu St. Stephan	277–278
66	455	Margarethe, Gattin des Hans Schussler	281–282
67	459	Anna, Gattin des Jakob Gunser	283–284
68	460	Agnes, Witwe des Erasmus Muldorffer	284
69	463	Katharina, Witwe des Martin Haymlein	286–287
70	465	Martha, Gattin des Haydel, Diener Herzog Wilhelms	288
71	474	Katharina, Witwe des Nikolaus Poll	294
72	485	Katharina, Gattin des Blasius Swertfurb	299–300
73	492	Frau Anna, Gattin des Sigmund Wurffel	302–303
74	495	Kunigunde, Gattin des Meinhard Ledrer	304
75	501	Elsbeth, Witwe des Martin Vasehang	311–312
76	523	Anna, Gattin des Ulrich Churcz	324

77	541	Katharina, Gattin des Nikolaus Soldner	335–336
78	544	Diemut, Gattin des Thomas Krabat	337
79	556	Margarethe, Witwe des Stephan Spindler	344
80	558	Margarethe, Gattin des Ludwig Chäwffel	345
81	574	Dorothea, Gattin des Heinrich Prawn	353
82	589	Preida Hainreichinn der Grewsslerinn	361–362
83	594	Katharina, Gattin des Nikolaus von Prukk	364
84	624	Katharina, Witwe des Christian von Strazz	383–384

Tabelle 3 (vollständig): Alle Empfänger*innen und Objekte nach Gruppen

	Ehe- partner	Ver- wandte (w.)	Ver- wandte (m.)	Seelen- heil allg.	Seelen- heil insti.	Andere (w.)	Andere (m.)	Tochter	Sohn	Schul- den	Ver- wandte (k.G.)	Zeche /Brücke	andere (k.G.)
Geld	2	15	8	34	73	23	19	2	3	0	2	7	2
Geld (Schuld)	0	0	0	0	1	6	9	0	0	0	0	0	0
Alles /Rest	30	9	4	5	1	1	3	1	3	1	0	2	1
Liegen- schaf- ten	24	8	10	9	7	2	16	8	5	0	3	0	0
Kleider (Stoffe, Pelze)	2	20	5	4	1	23	2	0	0	0	0	0	0
Bett (- Zube- hör)	1	2	3	3	1	5	1	0	0	0	0	0	0
Haus- gerät	1	1	5	2	2	3	4	0	1	0	0	0	0
Wein	2	2	4	2	6	2	4	0	0	0	0	0	0
Mündel	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0